

# Baltische Monatsschrift.

ENSV  
Riiklik Koolik  
Raamatukogu

XXXVII. Band.

6. Heft.

## Inhalt.

	Seite
Die Gegenreformation in Livland. III. (Forts.) Von T. Christiani . . . . .	463
Das estländische Oberlandgericht. I. Von W. Greiffenhagen . . . . .	488
Gustav Heinrich Kirchenpauer. I. Von H. v. Samson . . . . .	515

## A b o n n e m e n t s

nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. — Preis pro Jahrgang von ca. **50** Bogen (9 Hefte) 6 Rbl. 50 Kop., mit Postversendung 7 Rbl. 50 Kop.

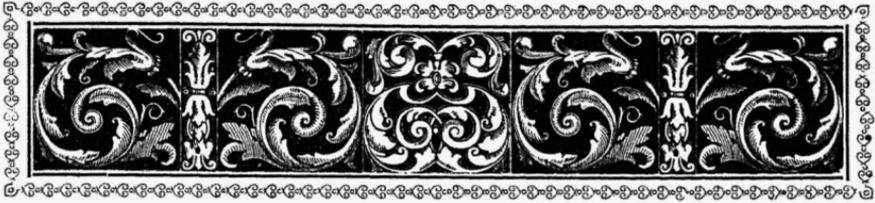
Reval, 1890.

In Commission bei F. Kluge.

Riga: A. Stieda.

Leipzig: Rud. Hartmann.

Beiträge und Briefe für die Redaction sind an N. Carlberg in Riga, Thronfolger-Boulevard Nr. 27, zu richten.



## Die Gegenreformation in Livland.

### III. (Fortsetzung.)

**I**n den nächsten Tagen wurde nun dem Rathe von der Gemeinde der Gehorsam aufgekündigt, Giese und Genossen nahmen das Stadtre Regiment in ihre Hand und ein Sechzehnerausschuss, dem eine aus vier Rathsgliedern, darunter auch Nyenstaedt, und dem Stadtsecretär Eiche zusammengesetzte Commission<sup>1</sup> beigeordnet ward, leitete das Untersuchungsverfahren gegen den Rath und die zwei Hauptinculpaten Eke und Welling, die sich gegen Zusicherung freien Geleites aus ihrem Versteck hervorwagten, ein. Fast alltäglich wurden während zweier Wochen die Angeklagten auf dem Rathhause in öffentliches Verhör genommen, während die in 4 Fähnlein eingeordnete Bürgerwehr auf dem Marktplatze aufmarschirte, um Ordnung zu halten und dem Revolutionscomité das gehörige Ansehen zu sichern. Wenn Eke und Welling, wie Gefangene behandelt, unter militärischer Begleitung aufs Rathhaus geführt wurden, waren sie oft dem Spotte des Pöbels ausgesetzt; hatte doch Giese ansagen lassen, dass keiner, «wenn die Herren vorbeigehen würden, sein(en) Hut zücken solle<sup>2</sup>.»

Unter Anderem hatten der Rath und die beiden Inculpaten sich darauf zu verantworten, warum die Jacobikirche abgetreten sei, wer ihnen das Recht gegeben habe, die alte Kirchenordnung

<sup>1</sup> Die Frage nach der rechtlichen Stellung und der Aufgabe dieser Commission ist von Bergmann und Dsirne nicht gelöst, wie denn überhaupt so manches noch der Aufklärung bedarf.

<sup>2</sup> M. D. p. 10.

umzustossen — es handelt sich um eine mit dem Ministerium vereinbarte neue Ritualordnung — warum sie den neuen Kalender angenommen hätten und warum der Burggraf den *Rector scholae* in Verhaft genommen habe<sup>1</sup>. Der Rath war nach Möglichkeit bemüht, seine Unschuld zu erweisen und das Gethane durch den Zwang der Verhältnisse zu entschuldigen, Eke aber berief sich auf den ausdrücklichen Befehl des Königs, gegen Majestätsbeleidigungen aufs Strengste vorzugehen.

In diese Zeit fällt ein erster Vermittelungsversuch des Herzogs Gotthard v. Kurland, der (am 8. Jan.) zwar ehrenvoll aufgenommen, aber dankend abgelehnt wurde. Desgleichen wurde auch des am 10. Jan.<sup>2</sup> aus Polen zurückgekehrten Cardinals Radziwill Vorschlag in einer schiedsrichterlichen Entscheidung abschlägig beschieden, man kam nicht einmal seinem Wunsche nach, dass wenigstens eines der Stadthore geöffnet werden möge. Indess begannen die Unterhandlungen des Sechzehnerausschusses mit dem Rathe — vermuthlich mit der genannten Commission — wegen einer Verfassungsänderung (seit dem 7. Jan.), während derselbe gleichzeitig alle möglichen Privatklagen gegen Eke, Tastius und Welling annahm, um dem *populus niger* Beschäftigung zu geben. — Es war ein recht stattliches Anklagematerial, das von den Feinden dieser Männer aufgebracht wurde, und trotz des ihnen zugesicherten freien Geleits verfuhr man, insbesondere mit Burggraf Eke, oft recht despectirlich. Als zum Beispiel Eke einmal den Ausspruch that: «mit Eke wäre jetzt gut handeln, aber wol nicht mit dem Burggrafen des Königs,» antwortete der Zinngiesser Sengeisen: «Schlägt man Eke auf den Kopf, dann fühlt es auch der Burggraf des Königs<sup>3</sup>.»

So unliebsam und demüthigend dem Rathe diese Verhandlungen auch sein mochten, so war er dennoch geneigt, die Transaction mit den Männern der Revolution möglichst hinzuhalten, weil er von der Rückkehr des Cardinals eine Besserung seiner Lage erwartete und sich nicht vorher die Hände gebunden haben wollte. Umgekehrt war es wieder Giese gerade darum zu thun, die geplante Verfassungsänderung baldigst zum Abschluss und das mittlerweile um seinetwillen neu creirte Amt eines «*Secretarius communitatis publicus*», so eine Art permanenten Volkstribunats, unter Dach

<sup>1</sup> M. D. p. 10 u. 11.

<sup>2</sup> M. D. p. 12. Von den mir zu Händen gewesenenen Quellen hat das allg. M. jedenfalls die beste Chronologie.

<sup>3</sup> Bergmann II, p. 105, wol nach Wieken, der mir zur Zeit nicht vorliegt.

und Fach zu bringen; das erschien wichtiger als der Fortbestand der für die Massen berechneten dramatischen Vor- und Nachmittags-tragikomödien auf dem Rathhause.

Nachdem auf Gieses Initiative wenigstens ein Theil der vom Pöbel im Januartumult geraubten Sachen, darunter natürlich kein Geld, den geschädigten Besitzern ausgeliefert worden war, wurden auf sein Drängen hin die anhängigen Prozesse gegen Eke u. A. niedergeschlagen, erhielten die Verhandlungen ein beschleunigteres Tempo und führten am 16. (resp. 23.) Januar zu den rigaer «Compacten»<sup>1</sup>, den sog. 63 Artikeln.

Was war denn nun in diesen zu Stande gebracht worden? Dsirne urtheilt darüber also: «Polizei, Cassawesen, Beamten-Controle, alles das war in sehr dictatorischem Tone zum Nachtheil des Raths den Gilden in die Hände gespielt worden, eine Menge neuer Einrichtungen waren getroffen, viele alte neu befestigt<sup>2</sup>.» Das auf die kirchlichen Verhältnisse Bezügliche stand in diesen Artikeln an erster Stelle, ohne damit den Kern der Sache zu bilden, der in einer administrativen Einschränkung der Machtvollkommenheit des Rathes und Erweiterung der Competenzen der Gilden zu finden ist. Die zehn ersten Artikel beziehen sich allein auf kirchliche Dinge und mögen daher eingehender berücksichtigt werden. Zunächst kommen Art. 1, 2 und 3 besonders in Betracht, sie lauten<sup>3</sup>:

I. «Erstlich soll sich ein Ehrw. Ministerium dieser guten Stadt mit den Liefländischen, Überdünschen und Curländischen Ministeriis miteinander christlich, brüderlich als einer Religion, der reinen augsburgschen Confession Verwandte, in Religionssachen miteinander vereinigen und vergleichen, damit dieser ganzen liefländischen Provinz Einigkeit, Ruhe und Frieden in reinem göttlichen Wort gebauet und erhalten bleibe, warum denn erster Gelegenheit an obgemeldete Ministeria die unsern sollen abgefertigt werden.»

II. «Soll zum förderlichsten als möglich vom Ehrb. Rath und christl. Gemeine nach einem gottseeligen gelahrten, vernünftigen und getreuen Mann zum Superintendenten und obersten Pastor getrachtet werden, welcher in diesen traurigen und

<sup>1</sup> Ein Ausdruck Dsirnes. Da ich mich von jetzt an für die allbekanntesten Thatsachen mehr und mehr an Bergmann und Dsirne halte, so unterlasse ich im Allgemeinen den Quellenachweis.

<sup>2</sup> Dsirne «Der Rig. Kalenderstreit» p. 63.

<sup>3</sup> nach Bergmann II, p. 247, 248.

gefährlichen Zeiten, sonderlich gegen die anmassenden päpstlichen, ungesunden Lehren, der Gemeine Gottes in Liefland mit gesunder Lehre, treuern Warnung, Inspection und Defension neben guten *moribus*, Leben und Wandel vorstehen möge.»

III. «Sollen fortan alle Prediger und Seelsorger dieser Stadt in Taxation, Warnung und Strafung der päpstlichen Irrthümer ihr Amt und Gebühr nicht nach Menschen, sondern göttlichem Befehl und ihrem Gewissen zu führen befugt sein; ferner aller politischen und Welthändel sich durchaus (ent)äussern, und ihre geistliche Vocation und Amt treulich abwarten.»

Während letzterer Artikel mit strafendem Finger auf Georg Neuners unselbständige Haltung zeigt, so bilden der I. und II. Artikel, so viel ich sehe, den ersten Schritt zu den 1597 und 1598 so verheissungsvollen Unterhandlungen der Stadt Riga mit dem livländischen Landtag wegen Errichtung einer lutherischen allgemeinen Kirchenordnung in Livland. Man fühlt sich da von einem erquickenden Hauche berührt inmitten der Verkehrung von «Unten» und «Oben» in der alten Patricierstadt. Im Uebrigen wurde der neue Kalender, der bereits seit dem Heiligendreikönigstage von den Predigern abgeschafft worden war, in kirchlicher und politischer Hinsicht aufgehoben, ferner die alte Kirchenordnung wiederhergestellt, den Predigern die Zusicherung einer Gehaltsaufbesserung gemacht, «den Herren des Ministeriums anempfohlen, ihre Rathschläge nicht auf eine oder zwei Personen zu richten» — offenbar ein Hinweis auf Neuners rathsfreundliche Thätigkeit vor den Unruhen — und dem *Rector scholae* in Religions- und Glaubenssachen Sitz und Stimme einzuräumen &c. Art. 4 stellt die alte Kirchenordnung wieder her, Art. 7 spricht die Hoffnung aus, die Posterität E. E. Rathes und christl. Gemeine werde den bestehenden Besitz an Kirchen und Kirchengut ernstlich zu vertheidigen und zu wahren wissen. Art. 10 fordert Rechenschaftsablegung des Rathes über die Verwaltung des Kirchengutes, und Art. 9 lautet folgendermassen:

IX. «Ist E. E. Rath mit einer löblichen Gemeine mit Herz und Mund einig, dass sie, wie auch hiebevorn aus dem Abschiede dem Herrn Paul Campano gegeben befindlich, kein Collegium den Jesuiten in dieser Stadt verstatten, sondern nach allem menschlichen Vermögen mit Darstreckung Leibes, Gutes und Blutes, zuförderst aber durch göttlichen Beistand dasselbe verhindern und nicht wissen wollen.» Wie

ersichtlich, wird diese wichtige Frage eigentlich offen gelassen. Festgesetzt ist blos, dass die Aufhebung des Collegiums angestrebt werden solle, aber über das Wann und Wie wird keine Entscheidung getroffen.

Indem wir die übrigen Artikel übergehen, registriren wir noch Art. 51, worin bestimmt wird, dass Rath und Gemeine «bei der königl. Maj. (sich) so viel möglich bewerben (mögen), dass eine gewisse Anzahl der Priester in St. Jacobs Kirchen verordnet werde, und sollen die Jesuiten vermahnet werden, dass sie sich der ärgerlichen und abgöttischen Circumstation der Monstranzen auf den Gassen in der Stadt enthalten und in ihren Schranken bleiben, mit Verwarnung, wo sie darüber betroffen werden, dass sie ihr Ebentheuer (*sic*) stehen (d. h. die Verantwortung für die Folgen selbst tragen) mögen. . . .»

War durch diese 63 Artikel ein beiderseits befriedigender Compromiss hergestellt worden, dann konnte Fried und Ruhe, wie zuvor, walten und das alte Schuldbuch als vernichtet gelten. Aber der Rath hatte dem Vertrage nur erzwungene Zustimmung ertheilt und that gar bald kund, wie wenig er seinerseits zu vergessen gesonnen war; denn als sich die Bürgerschaft am 17. Jan. a. St. (einen Tag nach Abschluss der Transaction) aufs Rathhaus begab, um «dem Rathe ihren Eid und Gehorsam . . . wiederum (zu) leisten . . ., (da) hat E. E. Rath aber denselben zu der Zeit nicht annehmen wollen, sondern dass die Gemeine ihren Eid, den sie vor 14 Tagen hätten aufgesaget, wieder leisten wollten, wann es ihnen gefiel, das konnten sie nicht leiden noch geschehen lassen, das wollte E. E. R. bis zu gelegener Zeit an seinen Ort gestellet haben» &c.

Es spricht nicht für die politische Klugheit des rigaschen Magistrats, dass er mit seinem Groll über das Geschehene so offen hervortrat und die Hand zur Versöhnung nur unwillig hergab. Das Pergament früherer Jahrhunderte war eben so geduldig, wie das Papier von heute, und mit Unterstützung der polnischen Krone liess sich späterhin gewiss eine für beide Theile erträgliche Abänderung der Vertragspunkte zu Stande bringen. Die Unzulänglichkeit der Rathsglieder jener Zeit tritt hier sichtlich zu Tage, sie

1 Nach dem M. D. ist der Vertrag am 16. Januar abgeschlossen worden, während das Vertragsdiplom das Datum des 23. Jan. trägt. Wenn nicht ein Lesefehler Bergmanns vorliegt, so ist die Discrepanz dadurch zu beseitigen, dass die Ausstellung der officiellen Urkunde erst am 23. erfolgte, der factische Abschluss der Verhandlungen schon am 16. Jan. 85.

hatten es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Nemesis ein so schreckliches Strafgericht über sie verhängte.

Die Thore der Stadt wurden geöffnet und Ruhe und Frieden schienen wieder Einkehr zu halten in dem bis ins innerste Mark erschütterten Gemeinwesen. Aber es war nur ein fauler Friede. Daher zog manch loser Gesell, der für sein Mitthun in den Sturmestagen nachträgliche Bestrafung fürchtete, jetzt auf und davon, und Martin Giese, dessen Scharfblick die bloß scheinbare Versöhnlichkeit der Rathsangehörigen nicht entging, schritt zu neuen Umtrieben gegen sie. So strengte er neue Klagen an, zuerst gegen den Secretär Otto Kanne, welcher, all seiner Güter beraubt, schwer krank ins Exil nach Treiden gehen musste, weil man ihn des Landes verwies, sodann auch gegen Tastius wegen Ueberschreitung seiner Instructionen in Drohiczyn, falscher Relation und Untreue von Geldern zur Zeit seines Vogtams. Ins Gefängnis geworfen, gelang es ihm doch noch rechtzeitig zu entfliehen, sonst hätte ihn schon damals sein Verhängnis ereilt. Er flüchtete sich aufs Schloss und fand daselbst den Burggrafen Eke vor, der sich in der Stadt nicht mehr für sicher gehalten hatte. Auch Georg Neuner war um dieselbe Zeit aus Riga weggezogen, da alle seine Bemühungen um Schadenersatz erfolglos geblieben waren.

Der am 12. März abermals heimgekehrte Cardinal überbrachte der Stadt unter der angeblichen Adresse des Burggrafen ein königliches Schreiben, welches Stephans seit den danziger Tagen lebhaftes Scheu vor Stadthändeln in grelle Beleuchtung stellt. Es ward am 16. März auf der Gildenstube verlesen, und berichtet das *Manuscriptum Dorpatense* also darüber: «(es ist) gar freundlich und der Gemeinde eine grosse Freude anzuhören gewesen. Erstlich sie zu Fried und Einigkeit angemahnet, auch dass man die Articulen, so Er verstanden, die man mit dem Rathe aufrichten würde, aufsetzen sollte und dem Königl. Gouverneuren (*sic*) übergeben, zu sehen, ob etwan etzliche Punkten vorhanden wären, die I. K. M. zuwider(n) sein möchten und der Stadt schädlich, dieselben sollte Er ändern. Da aber dieselben zu wichtig und man sich nicht mit dem Gouverneuren (*sic*) darüber vergleichen könnte, sollte man dieselben aufsetzen und I. K. M. zuschicken, die wollen alsdann darüber judiciren» . . . Wenn sich Giese, des Königs Aengstlichkeit erkennend, durch die Milde seiner Worte zu leichtsinniger Nichtachtung verleiten liess und dem Rathschlage keine Folge gab, so wolle man ihm das nicht so übel anrechnen, wie dem Rathe

die vorbehaltliche Annahme der 63 Artikel. Fällt es doch einem Usurpator immer ausserordentlich schwer, den Zeitpunkt abzapassen, in dem eine Rückkehr hinter die bedeutungslosen Wände der Häuslichkeit aus Sicherheitsgründen geboten ist, wogegen eine von alter Tradition geheiligte Körperschaft nur des mannhaften Entschlusses zur Umkehr bedarf; freilich müssen die Männer dazu da sein. Wieken, der Schwätzer, stösst natürlich den Klageruf aus: «O du unglückliche Stunde, dass man zu der Zeit dem Könige auf sein Schreiben nicht geantwortet, ihm nicht alle Beschwerden durch Aeltermänner und einige von den vornehmsten Bürgern vorgelegt hat» &c.

Der geflüchtete Burggraf machte nun beim Cardinal eine Klage gegen die Bürgerschaft anhängig, er drang auf eine Vergütung von 12000 Thalern, 2000 als Schadenersatz und 10000 für die Verletzung seiner burggräflichen Autorität. Als Vertreter der Gemeinde wies Martin Giese alle Anschuldigungen Ekes zurück und erklärte, man werde in die Zahlung einer so horrenden Summe nie willigen. Da hielten denn Eke, Otto Kanne, Tastius und Neuner die Zeit für geeignet, nach Grodno zu reisen und ihr Recht am königl. Hofe zu suchen. Bathory, über die Unnachgiebigkeit der Bürger höchlich erzürnt, befahl dem Cardinal im November (1585) die Cassation der zwischen Rath und Gemeinde vereinbarten «Januar-Compacten»<sup>1</sup> und verurtheilte die Gemeinde zu einer grossen Strafsumme und zur Entschädigung der Verwiesenen. Ungeachtet der hierauf vom Advocaten Heilsperger geschickt abgefassten Vertheidigungsschrift, die eine Mitschuld der Gemeinde an den Tumulten energisch ablehnte, führte der Cardinal des Königs Willen aus. Er zerriss die Vertragsurkunde vor den Augen der Stadtverordneten, bestätigte zwar auf ihre Bitten einige Punkte der Cassaordnung, liess sich jedoch zu keinen weiteren Zugeständnissen bereit finden, namentlich nicht zur Anerkennung des neuen Amtes eines Gildensecretärs (*Secret. communit. publ.*):

Auf den in diese Zeit fallenden belanglosen Austausch von Gefühlsäusserungen zwischen der Bürgergemeinde und dem gegen Ende des Jahres 1585 zum zweiten Mal in Riga anwesenden Possevino, welchen die Bürgerpartei um seine gütige Intercession beim Könige anging<sup>2</sup>, gehe ich nicht näher ein. Das Interesse für die beiden Schreiben Possevinos beschränkt sich darauf, dass mit

<sup>1</sup> Diese Bezeichnung dürfte sich vielleicht empfehlen.

<sup>2</sup> cf. Val. Rasc. Rig. tum. &c. p. 26—31.

ihnen ein abermaliger Aufenthalt<sup>1</sup> des so überaus beweglichen Mannes in unseren Landen und die im Grunde jesuitenfreundliche oder doch zum mindesten von religiösen Antrieben erst in zweiter Linie beeinflusste Gesinnung der Volksführer damit belegt wird. Allenfalls liesse sich noch annehmen, dass seinem Rathe, die Stadthändler rückhaltlos der königlichen Gnade zu unterbreiten, die Idee entsprang, im Januar 1586 zwei Gesandtschaften nach Grodno abzuschicken.

Die eine, aus Vertretern des Rathes gebildet, bestand aus dem Bürgermeister Franz Nyenstaedt, dem Syndicus Dr. Welling, dem Rathsherrn Kaspar Dreyling und dem auf Zamoiskis Empfehlung an Otto Kannes Stelle zum Obersecretär vocirten Dr. David Hilchen, der aber unterwegs krank in Wilno zurückblieb. An der Spitze der Gemeindedelegirten stand der unlängst aus Königsberg nach Riga berufene Licentiat Kaspar Turban. Er hatte mit Gieses Unterstützung das sog. «Klagelibell» abgefasst, dessen Inhalt sowol gegen den Rath als insbesondere gegen die gleichfalls in Grodno erschienenen Exulanten gerichtet war. Diese rechtfertigten sich in einer Vertheidigungsschrift, die, nach Nyenstaedts Urtheil, noch besser als die Klage der Gemeinde «gespicket» war.

Der König entschied unter Beirath der Senatoren dahin, dass alles in der Stadt wieder in seinen früheren Zustand gebracht werden müsse. Es könnten fernerhin auf friedlichem Wege Reformen vorgenommen werden, jedoch mit Consens des Rathes und unter Approbation des Königs. Die im Tumult ihrer Habe Beraubten sollten entschädigt, die Rädelsführer aber, Giese und der Aeltermann Brincken und Andere, dem königlichen Tribunal überantwortet werden.

Am 2. April 1586 kam deshalb ein königlicher Commissar nach Riga und forderte die Auslieferung der Schuldigen. Heinrich Möller, Valentin Rasch und Andere mögen schon damals Angst ausgestanden haben, für die beiden Hauptinculpaten aber trat die

<sup>1</sup> Ich nehme die Gelegenheit wahr, um einen auf p. 580 des vorigen Jahrganges der «Balt. Mon.» begangenen Irrthum zurechtzustellen. Meine dortige Annahme, Possevino sei mit den moskauer Gesandten auf der Hin- und Rückreise (nach und von Rom) im Jahre 1582 zwei Mal in Riga gewesen, beruht auf einer künstlichen Interpretation. Die von mir alleg. Stelle fordert eine solche Annahme nicht nur nicht, vielmehr ist es wol zweifellos, dass Possevino Riga damals nur auf der Hinreise nach Rom berührt hat, also in der Zeit des Stephanischen Aufenthalts in Riga nur einmal daselbst gewesen ist. D. Verf.

Gemeinde so entschlossen ein, dass dem Commissar kein anderer Ausweg blieb, als sie «*in termino* von Leib und Gut . . . zu verurtheilen».

Der Volkstribun Giese war von nun ab nicht mehr in der Lage, zwischen verschiedenen Wegen zu wählen. Förderhin gabs für ihn nur einen Weg, und der führte nicht nach Grodno; denn eine Umkehr war für ihn mit der Gefahr verknüpft, von der eigenen Meute zerrissen zu werden. So schrieb er denn den Terrorismus auf seine Fahne und liess sich auch einmal von den blutigen Wogen der Volksgunst in die Höhe heben. Es begann der Process gegen Kaspar zum Bergen und Tastius, der, weil er sich auf dem Schlosse bei dem elenden Verräther Thomas v. Emden nicht mehr für sicher hielt, in Bauerkleidern über die Düna entfliehen wollte, auf dem vom Dunkel der Nacht umfangenen Strome aber von den Häschern Gieses ergriffen worden war. Beiden, gleichwie dem infolge der durch die Tortur erpressten Aussagen des Tastius vor Gericht gezogenen Syndicus Welling wurden die alten Anschuldigungen aufs Neue vorgeworfen. Der ohnmächtige Magistrat musste allen Weisungen der Machthaber Folge geben und das, was sie im «Brinckenschen Weinkeller» ausgebrütet und auf dem Rathhause zum Beschluss erhoben hatten, executiren. Tastius und Welling wurden des Verraths für schuldig erklärt und unter Milderung des ursprünglichen Urtheils, wonach sie geviertheilt werden sollten, mit dem Schwerte hingerichtet.

Ihre im Kerker für die Anverwandten aufgesetzten Rechtfertigungsschreiben — Tastius dictirte das seinige dem Sohne — enthalten die Bethuerung der Unschuld. Man liest sie, erschüttert von der Tragik ihrer Situation, mit dem Gefühle herzlicher Theilnahme und dem wehmüthigen Bedauern über eine dem modernen Empfinden unverständliche Härte gegenüber den Opfern einer unverständigen Politik.

Der biedere Nyenstaedt hatte sich kurz vor der Katastrophe mit einem Appell an die Freundschaft der Angehörigen beider Unglücklichen gewandt; fänden sich 40 Personen, sagte er, die ihm beizustehen entschlossen seien, so wolle er Leib und Leben nicht achten und die Gefangenen befreien. Da sich aber nur 12 Personen zur Hilfe einstellten, so zog er sich rechtzeitig mit Otto von Meppen und Evert Hausmann auf die Insel Dahlen zurück. Ebenso flüchteten auch Otto Kanne und Georg Neuner, die mit verblüffender Vertrauensseligkeit dem polnischen Commissar von Grodno nach Riga gefolgt waren, aus der Stadt.

Nicht unerwähnt will ich es in dieser flüchtigen Skizze lassen, dass der greise Kaspar zum Bergen dem traurigen Schicksal seiner Coliegen nur durch den Opfermuth seiner edlen Gattin entging. Sie rettete ihren Gemahl, zu dem sie sich Zutritt zu verschaffen verstanden hatte, in ähnlicher Weise, wie einst Hugo Grotius befreit wurde. «Ist eine grosse Treu der Frauen und rühmenswerth.» urtheilt Wieken über die Schelmin, die Bürgermeisterin zum Bergen.

Die Antwort des über den unglaublichen Frevel in Riga aufs Tiefste erbitterten Königs bildete zunächst die Achtserklärung gegen Giese und Brincken, während der Rector Möller<sup>1</sup> und andere blos vor das königliche Tribunal in Grodno citirt wurden. Im Spätherbst dieses Jahres ergriff er auch militärische Massnahmen für eine eventuelle Eroberung der Stadt, wenn ihr nicht anders beizukommen war. Der Kriegssoberst von Livland, Jürgen Fahrensbach, erhielt Befehl, sich mit der livländischen Adelsfahne bei Neuermühlen einzufinden, was auch geschah, indess auf einer am linken Dünaufer belegenen Wiese, der sog. Spilwe, vom Starosten Pekoslawski ein Blockhaus errichtet ward, von wo aus eine Sperrung oder wenigstens empfindliche Behinderung des Schiffsverkehrs auf der Düna möglich war.

Als aber die verblendeten Bürger Giese Schutz zusicherten und der Rath sich zur Execution der Achtserklärung unfähig erwies, «da standen die Ochsen am Berge», wie Nyenstaedt sagt. So kam denn wol der erneute Mediationsversuch des Herzogs von Kurland den Rigensern sehr gelegen. Seine Rätthe vermittelten einen neuen Compromiss beider Parteien, und begaben sich hierauf Gesandte des Herzogs und der Stadt Riga an den grodnoer Hof mit der Hoffnung auf Bestätigung dieser im August und September vereinbarten Compacten<sup>2</sup>. Die Rigenser hatten zugleich den Auftrag, die Achtserklärung gegen Giese und Brincken rückgängig zu machen.

Es war ein letzter Versuch, für die beiden Agitatoren Amnestie zu erwirken und eine selbständige Lösung der inneren Wirren zu Stande zu bringen; aber nur zu bald musste die Stadt erfahren,

<sup>1</sup> Wann Möller und Rasch aus Riga geflüchtet sind, steht nicht fest; jedenfalls kehrten sie nicht mehr dahin zurück.

<sup>2</sup> Auf die jüngst (1884) im Auftrage der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst von H. D i e d e r i c h s herausgegebene Mitauer Handschrift kann hier keine Rücksicht genommen werden. Ihre Verwerthung gehört in die Geschichte des Kalenderstreits.

dass alle Anstrengungen, des Königs Zustimmung zu gewinnen, vergeblich waren, es wirkte nicht einmal die übrigens mit grossem Beifall aufgenommene hervorragende lateinische Rede des Obersecretärs David Hilchen, die seinen gelehrten Ruf begründete. Ein wie grosser Freund lateinischer Stilistik Bathory auch war, hier blieb er unerbittlich, und der Herzog von Kurland musste noch Vorwürfe in Empfang nehmen dafür, dass er sich ohne vorherige Bezeichnung mit dem Könige eine Einmischung erlaubt habe. Alles wurde cassirt und die *restitutio* des *status quo ante* gebieterisch gefordert.

Auf diesen von den Gesandten unerwarteten Ausgang ist der Verdacht vor Conspirationen der Stadt mit dem Auslande nicht ohne Einfluss geblieben. Man hatte in Polen von der Absendung des rigaschen Secretärs Nicolaus Eichen nach Deutschland zwecks Gewinnung eines geeigneten Syndicus und Stadtsuperintendenten<sup>1</sup> gehört, witterte aber dahinter Unrath. Der Verdacht wurde zur Wirklichkeit, als Giese zur selben Zeit, wenn auch nur mit Wissen eines kleinen Anhängerkreises — darunter der Rector Heinrich Möller, wie ein Brief des Chytraeus an ihn erweist<sup>2</sup> — nach Schweden aufbrach, von der Hoffnung geleitet, beim gefürchteten Rivalen Polens Rettung zu finden. Man verwies ihn in Stockholm an den Herzog Karl von Södermanland, von dem er aber Positives nicht auswirkte, weil ihm die Vollmachten fehlten. Auf der trübseligen Heimkehr überraschte ihn in Kopenhagen die für ihn erfreuliche Botschaft, dass Polens mächtiger König Stephan Bathory am 2./12. December 1586 plötzlich verstorben sei. — Wie Giese nun wieder das Regiment in der Stadt übernahm und gegen die Candidatur Sigismunds Wasa und für den Erzherzog Maximilian von Oesterreich zu agitiren begann, wie er sich als «Aeltermann» durch vielerlei terroristische Mittel in Respect zu setzen, dem erlahmenden Thatendrang der ruhebedürftigen Gemeinde durch einen Ueberfall auf das Blockhaus, durch die Vertreibung der Jesuiten &c. neuen Impuls zu geben sich bemühte, von all den verwirrenden Details der letzten Jahre des Kalenderstreits hat eine Geschichte der Gegenreformation keine Notiz zu nehmen.

Eilen wir zum Schluss! Nachdem eine letzte Gesandtschaft der Rigenser auf dem Reichstage von 1589 vergeblich die leitenden Persönlichkeiten zu gewinnen versucht hatte, brach zur allendlichen

<sup>1</sup> Dsirne, p. 99.

cf. Davidis Chytraei . . . Epistolae, Hannover 1614, p. 592—94.

Beilegung der Händel in Riga eine von dem littauischen Grosskanzler Leo Sapieha und dem Castellan von Bielsk, Severin Bonar, geleitete Commission dahin auf. Im Angesicht der heranrückenden Entscheidung fasste Giese einen tollkühnen Entschluss, er proclamirte die Unabhängigkeit der Republik und rief die Bürger zu den Waffen. Das Einschreiten Fahrensbachs hätte fast zum Kampf in den Strassen der Stadt geführt, wenn nicht die Furcht vor barrikadenähnlichen Anstalten der Bürger den mit seinen Kriegern auf dem Marktplatze postirten alten Kriegshelden in die erklärliche Furcht, abgeschnitten zu werden, versetzt und zum Pactiren bewogen haben würde.

Am 17. Juli 1589 hielten die Commissare, begleitet von 150 Mann Kriegsvolk, unter dem Donner der Geschütze festlichen Einzug in Riga. Giese vermochte entweder nicht einen zusammengefassten Widerstand zu entflammen oder er baute darauf, dass, wenn es zum Aeussersten käme, seine Anhänger ihn nicht verlassen würden. Er täuschte sich aber; denn so opfermuthig während des fast ein Lustrum hindurch Handel und Wandel erstickenden Aufruhrs die Gemeinde ihrem Tribunen auch gefolgt war, jetzt war sie des Kampfes überdrüssig und liess es geschehen, dass ihr Liebling nebst seinem Intimus Brincken gefangen gesetzt und in peinliches Verhör genommen ward. Eine Revolte zu seiner Rettung mislang, und mit der Hinrichtung beider Demagogen fand der Ständekampf Rigas seinen sühnenden Abschluss. Die Mehrzahl der Exilirten wurde wieder in Amt und Würden eingesetzt, so z. B. der Burggraf Eke; der rigasche Magistrat aber errang nach dem lange andauernden Strohpuppendasein im Severinischen Contract (vom 26. Sept. 1589), den alle Bürger feierlichst beschwören mussten, neues Leben und neue Macht auf Kosten der Gilden und der Bürgergemeinde.

### 3. Vertreibung und Restitution der Jesuiten in Riga.

So viel auch noch am Kalenderstreit zu arbeiten ist, ehe er in unserer livländischen Geschichtsschreibung als das die Phantasie am lebhaftesten gefangen nehmende und einen Dichter zu dramatischer Gestaltung des Stoffes aufs Innigste auffordernde Zeitgemälde dasteht, so wenig aufgeklärt das Leben und Treiben, das Denken und Fühlen Martin Gieses und seines Genossen Hans zum

Brincken<sup>1</sup> auch noch sind, das scheint aus der von uns markirten Stelle im *Manuscriptum Dorpatense* doch einzuleuchten, dass den Volkstribun das religiöse Moment erst in zweiter Linie in Bewegung zu setzen vermochte, von ihm als für politische Entscheidungen zur Verfügung stehendes Mittel aufgefasst ward; sonst hätte er nicht anfangs so tolerant<sup>2</sup>, hernach, als seine Popularität sich zu verflüchtigen drohte, so radical gegen die Jesuiten auftreten können.

Die Vertreibung der Jesuiten aus Riga vollzog sich, da sie von der Stadtobrigade ausging, ohne Tumult<sup>3</sup>, wenige Tage nach dem unglücklichen Sturm auf das Blockhaus an der Dünamündung. Vorher war — bereits am 5. Mai 1587 — von der Gemeinde beschlossen worden, eine Legation an die polnischen Stände abzufertigen und um die Rückgabe der Jacobikirche an die Lutheraner zu bitten, da die Stadt um dieselbe betrogen wäre<sup>4</sup>. Es ist wol selbstverständlich, dass sie keinen Erfolg hatte. Am 23. August desselben Jahres<sup>5</sup> aber erfolgte die Vertreibung der Jesuiten, die in einem Schriftstück der polnischen Nuntiatur anschaulich geschildert wird, daher die betreffende Stelle in der Uebersetzung<sup>6</sup> hier eingefügt werden möge:

Nach dem abgeschlagenen Sturme auf das Blockhaus öffnete die Besatzungsmannschaft, unter Pekoslawskis Commando, nicht eher die Mündung des Meeres, «bis die hierdurch bedrängten Rigenser die Besatzung flehentlich baten und 3000 (d. h. wol polnische Gulden) zu zahlen versprachen. Am selben Tage, als die Rigenser . . . das Geld auszahlten, ward bald das Gerücht ausgesprengt, sie hätten durch diese Geldsumme von den Soldaten die katholische Kirche gekauft, welche König Stephan aus den Händen der Ketzer wiedererlangt und bei welcher er das Collegium der Societät Jesu gegründet hatte. Und deshalb kamen drei ketzerische Priester<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Man beachte hierfür den von mir übergangenen Hinrichtungsact von 1589 und Brinckens hierbei gesprochene Worte: «Höre, Giese, ich bin vor Dir Aeltermann gewesen, lass' mich zuerst sterben.»

<sup>2</sup> cf. auch Theiner «Vet. Monum. Pol. et Litth.» B. III, p. 100.

<sup>3</sup> Dsirne p. 111 giebt an, dass der Pöbel in die Jacobikirche gewaltsam eingebrochen sei; es liegt hier wol eine Verwechslung mit den Excessen von 1584 vor.

<sup>4</sup> u. <sup>5</sup> Reckmanns Diarium in Bunes Archiv V, p. 288—90.

<sup>6</sup> Theiner Vet. Monum. Pol. &c. B. III, p. 100 und 101 (April 1589).

<sup>7</sup> es waren nach Reckmann und Berkholz («Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger Rigas, p. 76): Georg Pleene, Reckmann und Joh. v. Dahlen.

und eben so viele aufständische Volksführer<sup>1</sup> mit vielen Trabanten drohend vor das Collegium und befahlen, dass die Patres zur selben Stunde die Kirchenschlüssel herausgeben sollten, wenn sie nicht wollten, dass man sie ihnen mit Gewalt entreisse. Zugleich sprachen sie unter den schwersten Drohungen die Forderung aus, dass sie am folgenden Tage auch aus ihren Wohnungen ausziehen und fürderhin nicht mehr wagen möchten, irgend ein Amt der papistischen Religion, wie sie sagen, in der Stadt auszuüben. Sie gestatteten ihnen jedoch sowol den freien Zutritt zur Stadt und allen ihren zum Colleg nach der Foundation gehörenden Gütern<sup>2</sup>, auch denen in den Vorstädten und der Stadt, ja sie wollten auch die jährlichen Steuern für die an die Stadtgemeinde (scil. von den Jesuiten) verpachtete Vorstadt zahlen, indem sie nichts anderes forderten, als dass, wie vor König Stephan, so auch jetzt in der Stadt kein Katholik sei oder gehalten werde. Nachdem die Jesuiten diesen Gewaltact geduldet hatten, wurden sie in der der Stadt benachbarten Burg, welche in der Gewalt des Königs ist, gastfreundlich aufgenommen und verweilten daselbst, indem sie all das, was sie in der Stadtkirche zum Heile der Seelen gethan hatten, auch jetzt thaten in der heiligen grossen Kapelle des Schlosses, indem sie Excursionen zu verschiedenen benachbarten Burgen und Städten unternahmen, um daselbst zu predigen und die Sacramente auszutheilen, in ganz derselben Weise, wie vor dem Raube ihrer Kirche und ihrer Wohnung in der Stadt<sup>3</sup>. Von der Zeit ab verhielten sich die Jesuiten immer ruhig, auf den Rath der königlichen Kanzlei selbst, indem sie sowol das Ende der Tumulte, welche im Reiche waren, abwarteten, als auch passende Zeiten und einen Generalreichstag. Wie das Gerücht geht, sind auf denselben einige Rigenser mit grossen Geldsummen abdelegirt und bereits vernommen worden und haben auch bei einigen geldliebenden Leuten freundliche Aufnahme gefunden. Während diese nun für jene beim König eintraten, brachten sie jedoch dadurch Erzbischöfe, Bischöfe und katholische Senatoren dahin, dass sie die Sache Christi und der Religion in vorzüglicher Weise in Schutz nahmen: es ward (nämlich) aus einigen Senatoren

<sup>1</sup> Das ist nicht genau, denn es waren Rathsglieder, freilich im Auftrage der Volkspartei handelnd. cf. Berkholz.

<sup>2</sup> spricht gegen Berkholz' Quelle.

<sup>3</sup> Auf das Leben und Treiben der Jesuiten in Riga gehen wir ein anderes Mal näher ein.

eine Commission gebildet, in welcher sich 2 Cardinäle, 2 Erzbischöfe, ein Bischof und einige theils katholische, theils ketzerische Palatine befanden, und selbst die Ketzer sprachen nicht weniger energisch zu Gunsten der Jesuiten, als die Katholiken, und meinten, auf keinen Fall dürfe man gottlosen Rebellen den Weg bahnen zur Zerstörung der königlichen Foundationen. Und als den Rigensern Antwort gegeben werden sollte, wurde hierzu der ausgezeichnete ketzerische Palatin von Rawa erwählt, der für die Restitution der Jesuiten in ihren früheren Sitz vor Allen so gesprochen hat, dass er auch die rigischen Delegirten beschämte. Es ward jedoch den Rigensern Zeit zur Antwort gegeben, ob sie sich jetzt ihrem Könige und seiner Gnade unterwerfen wollten unter Hintansetzung jéner von ihnen gestellten ungünstigen Bedingungen, von denen eine ist, dass in der Stadt Riga keine Uebung und kein Gebrauch der katholischen Religion zugelassen werden solle, (ferner) dass die in Besitz genommenen Kirchen nicht restituirt, die Jesuiten nicht in die Stadt zurückgeführt werden sollen deshalb, weil sie die früher ruhigen Gewissen der Bürger durch eine neue von ihrem Luther abweichende Lehre in den Predigten beunruhigten, (ferner) dass jenes von Stephan errichtete Bollwerk demolirt werden solle und dem Aehnliches. Jene haben bis jetzt nichts zur Antwort gegeben, aber ihr Geld hat leicht Patrone gefunden, welche dem Könige rathen, er möchte ihnen das Geforderte zugestehen, wenn sie sich nur im Uebrigen unterwürfen. Aber Bischöfe, katholische Senatoren und Landboten des Ritterstandes widersetzten sich bis jetzt eifrig; und bis auf den heutigen Tag<sup>1</sup>, an dem der Reichstag geschlossen wurde, ist noch nichts Definitives geschehen.»

Die in diesem Bericht der polnischen Nuntiatur erwähnte Gesandtschaft der Rigenser hatte die Aufgabe, die rigaschen Wirren in ein möglichst günstiges Licht zu stellen, die Beibehaltung der Jacobikirche &c. und insbesondere die Confirmation der Stadtprivilegien beim neuen Herrscher durchzusetzen. Für all diese Dinge war sie, was dem Auge des päpstlichen Nuntius nicht entging, reichlich mit Geld versehen, und gelang es ihr auch, einflussreiche Männer zu gewinnen, wie obiger Bericht erweist. Sigismund III. gewährte auch die gewünschte Confirmation. Obgleich er, heisst es in der Urkunde, schon auf dem Reichstage die Rechte und Privilegien aller Stände des polnischen Reiches, soweit solche von seinen Vorgängern ertheilt worden, durch feierlichen Eid

<sup>1</sup> April 1589.

bestätigt habe, so confirmire er jetzt des Näheren ihre Privilegien «*tam in rebus ecclesiasticis quam civilibus quibuscunque*», sofern sie den von König Stephan erlassenen Privilegien nicht widersprächen<sup>1</sup>. Betreffs der Jacobikirche stellte er die Forderung, dass wenigstens weltliche Priester (*plebani*) und einige Hilfsgeistliche (*vicarii*) in ihr und der Marien-Magdalenen-Kirche zugelassen werden möchten<sup>2</sup>; was auszuführen selbstredend keine Möglichkeit war, ehe nicht Martin Gieses Dictatur ihr Ende genommen hatte.

Im Juli desselben Jahres kamen hierauf die Commissare Leo Sapiëha und Severin Bonar nach Riga, vor denen Rath und Gemeinde am 27. Juli (6. August n. St.)<sup>3</sup> den Treueid leisteten. Nach Abschluss des Severinischen Contracts verlangten sie die Herausgabe der katholischen Kirchen und, auf Grund eines Specialmandats, die Restitution der Jesuiten, wogegen sich die Stadt mit Hand und Fuss sträubte. Die Verhandlungen hierüber, auf die nicht näher eingegangen sei, wurden von beiden Seiten mit grosser Erregung unter Aufbietung aller juristischen Kampfmittel geführt, namentlich von Seiten der Stadt, welche weder in die Wiedergabe der Kirchen noch in die Restitution der Jesuiten willigen, sondern die Frage vor den Reichstag gebracht wissen wollte. Es war wahrlich kein leerer Vorwand, wenn der Rath anführte, dass durch die Abtretung der Kirchen ein noch grösserer Tumult, als zuvor, entstehen könnte, zumal die Letten keineswegs auf die ihnen mittlerweile zur Benutzung übergebene Jacobikirche zu verzichten bereit wären<sup>4</sup>, es war keine Phrase, was Dr. David Hilchen nachmals sagte: «Und wenn nicht der königlichen Commissarien ansehnliche . . . Versöhnung und sonderliche hochverständige Bescheidenheit darzwischen kommen wäre und die Sachen gemittelt hätte, so hätten wir denselbigen Tag mit des Gisii Nachfolgern kämpfen und streiten müssen.»<sup>5</sup>

In dieser Zeit tritt nun ein Mann aus der Predigerschaar Rigas merklich hervor: Paul Oderborn, der seit dem 28. März 1587 Pastor<sup>6</sup> und nach Neuners Tode Oberpastor in Riga war. Warum man ihn nicht zum Superintendenten gemacht hat, nachdem

<sup>1</sup> Dogiel T. V, Nr. 198, p. 330.

<sup>2</sup> Chytraei Chron. Saxoniae (D. Ausg. v. 1597) Th. II, p. 629 und 631.

<sup>3</sup> Acten der kgl. Commission in Bunges Archiv B. IV, p. 75.

<sup>4</sup> Acten der Commissarien am cit. O. p. 96 (Ende) und 97.

<sup>5</sup> Chytr. a. c. O p. 630.

<sup>6</sup> Reckm. Diar. Archiv IV, p. 288.

die Bemühungen um eine geeignete Person erfolglos geblieben waren — man wandte sich auch an Professor Chytraeus in Rostock, nahm aber aus unbekanntem Gründen von seinen Empfehlungen Abstand<sup>1</sup> — lässt sich wol damit erklären, dass der seinerzeit als Geschichtsschreiber berühmte, als Kanzelredner hochgefeierte Mann bei seinem feurigen, unruhigen Naturell einem auch diplomatisches Geschick fordernden Amte nach Ansicht des Magistrats nicht gewachsen war. Vor den Commissaren eiferte er mit glühenden Worten gegen die Jesuiten, gegen die Herausgabe der fraglichen Kirchen<sup>2</sup>. Hören wir ihn selbst!

Nachdem er ein Beispiel von der Religionsbeständigkeit aus der Geschichte der Juden unter römischer Herrschaft gegeben hat, fährt er fort: «Wir haben fast dasselbe Schicksal, dieselben Verhältnisse. Unser Land ist von Mord, Blutvergiessen, Plünderungen und Bränden aufs Traurigste verheert . . . und jetzt sollen wir gar die von unseren Vorfahren erbauten Stadtkirchen den Jesuiten ausliefern?! Mögen doch Ew. Magnificenzen ergebenst in Erwägung ziehen, welche seelische Erregung, welcher Jammer und Unwille der Bürger daraus entspringen wird. . . . Nun sollen wir neue Menschen, neue Mönche und Priester und, was ferne von uns sei, auch einen neuen Glauben annehmen! . . . O, wie wärest du glücklich und herrlich, mein Riga, wenn du diese «*homines novi*» und Priester niemals gesehen und kennen gelernt hättest. Wir sprechen unsere Bitte nicht deshalb aus, weil wir etwan gegen diese Leute Hass und Neid empfinden, sondern damit wir rechtzeitig und muthig für den Ruhm des Allerhöchsten Sorge tragen, Auch wäre es uns armen Predigern unmöglich gewesen, unter den über so viele Dinge uneinigen Bürgern bis jetzt den Frieden zu erhalten, wenn wir ihnen nicht öffentlich und privatim die Freiheit der Religion hätten versprechen können» . . .

Die Commissare nahmen von dieser Rede Notiz und fügten eine Abschrift derselben ihren Acten ein; aber wenn sie auch die Urkunde über die Bestätigung der Stadtprivilegien durch König Sigismund dem Rathe wegen seiner Unnachgiebigkeit vorenthielten, es blieb ihnen doch nichts anderes übrig, als auf die Durchführung des königlichen Specialmandats zu verzichten und die Entscheidung hierüber auch ihrerseits auf den nächsten Reichstag zu verschieben.

<sup>1</sup> Chytraei Epistolae, p. 592 und 594.

<sup>2</sup> cf. Brotzes Sylloge in der rig. Stadtbibliothek II (80—81) (Index von Napiersky Nr. 366S), vom Verfasser aus dem Lateinischen übersetzt.

Hingegen erhoben die Jesuiten selbst Protest sowol gegen die Nichtrestitution als die Besitzergreifung der Kirchen und führten überdies Klage über mancherlei persönliche Verletzungen; jedoch garantirte ihnen der Rath in Gegenwart der Commissare seinen Schutz und versprach gute Nachbarschaft zu halten<sup>1</sup>. Er war ja wieder der Herr in der Stadt.

Noch während der Anwesenheit der Commissare reiste König Sigismund III. über Riga nach Reval, um mit seinem Vater, Johann III. von Schweden, zusammenzutreffen. Auf der Rückreise berührte er Riga zum zweiten Mal, am 12. October<sup>2</sup>. Er stieg auf dem Schloss ab und begann eifrig auf die Restitution der Jesuiten zu dringen, hierbei angefeuert von dem Provincial Campano, der sich um dieselbe Zeit in Riga aufhielt. Der Rath verschob die Frage von Tag zu Tag. Zwei Tage vor des Königs Abreise begaben sich endlich Eke, Syndicus Hilchen und Paul Oderborn aufs Schloss, aber sie erlangten aller Bitten ungeachtet von dem Jesuitenzögling Sigismund nicht mehr, als einen Aufschub bis zum anderen Tage. Wie hierauf der Rath am anderen Tage die Antwort überbrachte: er fürchte einen Aufstand des Volkes, wenn man die Kirchen abtrete, dass aber die endgiltige Antwort dem Könige nach Mitau übersickt werden solle, da offenbarte der neue Herrscher seine ganze Ungnade. Er kehrte der Stadt, die er nicht mit seinem Fuss betreten hatte, den Rücken zu, als er auf seinem Schiff die Düna hinauf abreiste, so dass alle Vorbereitungen mit Triumphforten und Feuerwerk unnütz getroffen waren<sup>3</sup>. Wahrscheinlich meldete man ihm in Mitau, dass die Stadt die ganze Kirchenfrage auf den nächsten Reichstag verschoben wissen wolle.

Die von kräftigem Rechtsbewusstsein getragene Führung und Hartnäckigkeit des Rathes in dieser Religionsfrage bildet einen erhebenden Gegensatz zu der feigen Schwäche in den Anfangsjahren des polnischen Regiments. Es weht eine andere Luft in Riga,

<sup>1</sup> Acten der Commission passim und besonders p. 100.

<sup>2</sup> Menius' «Histor. Prodromus des livl. Rechtens und Regiments», p. 39, nach ihm Hiörn in Monum. Liv. ant. B. I, p. 368. Das Datum bei Hiörn.

<sup>3</sup> Erdmann Tolgsdorf (Archiv V, p. 90 u. 91) berichtet auch, dass Sigismund III. bei der Ansprache Oderborns auf der Audienz: «wir werfen uns vor Ew. Majestät auf die Kniee, wir Alle, unsere Frauen, unsere Kinder, und flehen um Gnade; ist es doch des Königs Recht, gnädig zu sein» . . . in lautes Gelächter ausgebrochen sei. Nach Tolgsdorf pflegen sich die Könige aber immer unköniglich zu betragen, wenn Lutheraner da sind. cf. auch Menius a. e. O.

nachdem sich der Sturm des Kalenderstreits ausgetobt hat. Verfassungsrechtlich steht der Magistrat viel selbständiger und von den Gilden unabhängiger da, als vor dem Ständekampf, aber die Ereignisse und Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit üben einen wohlthätigen Einfluss auf seine Entschliessungen aus, und die Schritte, welche der Rath jetzt thut, bringen die continuirliche Rücksicht auf die Strömungen im Volke zur Anschauung. Schon in den 90er Jahren tritt dies hervor, noch mehr aber im 17. Jahrhundert, als Männer, wie ein Hermann Samson, der Kraft ihrer Glaubensüberzeugung auf ihre Mitbürger Einwirkung gaben. Durch den Kalenderstreit wurde eben das moralische Bewusstsein des Rathes, das ihm lange genug fehlte, verjüngt.

Eke war zwar noch nicht von höfischen Velleitäten frei, aber es gelang ihm doch nicht mehr, seine Collegen im Rathe zu ängstlicher und unkluger Schwäche umzustimmen, fortan wich Riga nur der Gewalt; denn andere Männer sassen jetzt im Rathe, vor allem aber war mit Paul Oderborn ein wüthender Gegner der Jesuiten nach Riga gekommen, der, an der Spitze der Predigerschaft, aller Schwachmüthigkeit den Mund schloss.

Im Anfang des Jahres 1590 formirte der Rath einen Ausschuss, in welchem über die den Rathsdelegirten auf dem nächsten Reichstage zu ertheilenden Verhaltungsmassregeln berathen werden sollte. Was für eine Stimme dort laut geworden, darüber giebt uns ein Mahnschreiben der Prediger Rigas vom 29. Jan. 1590 Aufschluss<sup>1</sup>. Im Eingange der Schrift wird erzählt, dass man von dem Burggrafen Eke «aus seinem eigenen Munde» gehört habe, er wolle die Jacobikirche den Jêsuiten abtreten, und dass man sich daher für verpflichtet halte, den Rath «um Gottes willen» zu bitten, «er wolle in dieser allerhöchsten Sache hinfüro also rathschlagen, dass Christus seine Ehre, Wort und Kirchen in Riga behalten und diese gute Stadt zum Frieden ersetzt werde. . . . Da aber wider Hoffnung in diesem des engeren Ausschusses Rathschlägen etwas fûrgenommen würde der Kirche Gottes und seinem Worte zum Nachtheil, so bezeugen wir vor Gott und aller Welt, dass wir Gottes, Christi, der Religion und unseres Gewissens halben nimmermehr damit können oder wollen gehalten sein. Und weil denn E. E(hrbaren) H(errlichkeit) am gestrigen Tage den Unsern aus dem Ehrwürdigen Ministerio durch den Herrn Syndicum anmelden

<sup>1</sup> Brotzes Sylloge II, 5, Index Nr. 3676.

lassen, dass sie auch ohne Consens des Ehrw. Ministerii in diesen Sachen zu procediren und was recht ist zu thun vermeinet, so wünschen wir E. E. und H. Glück dazu und sagen gleichmal so viel: «*Omnia si perdas, Christum servare memento*!.»»

Das mit den Unterschriften aller Prediger Rigas versehene Mahnschreiben verfehlte nicht des Eindrucks, denn ein zweites, vom 5. Febr. datirtes Schreiben führt schon eine sicherere Sprache<sup>2</sup>. Das Ministerium ermahnt darin den Rath, «er möchte auf dem künftigen Reichstage sich auf die Privilegia und des Königs Stephani Caution<sup>3</sup>, besonders die Worte «*nullam mutationem faciemus*» (= wir wollen keine Aenderung vornehmen) &c. berufen. Der Contract<sup>4</sup> sei ungewiss und gefährlich, weil darin keiner Schule, keines Consistorii, auch keiner Kirchen ausser der Stadt noch Hospitals gedacht würde; auch wäre dasselbe noch nicht durch einhelligen Consens aller Stände dieser Stadt bestätigt worden. . . . Sie behaupten vor Gott (sagt Brotze), dass sie das Ihre gethan und den Magistrat ermahnt hätten, und sie könnten in keine Abtretung der allergeringsten Kirchen willigen. . . . Und wenn sie auch bei dem engeren Ausschuss gegenwärtig sein sollten, könnten sie doch nicht anders rathen, als dass man den Privilegien und der von den königlichen Commissaren auf offenem Markt der Bürgerschaft gethanen Zusage, dass sie in ihren Kirchen und Religion wohl versichert und ihre Privilegia als die Sonne am Himmel leuchten soll, traue und den Pfaffen keinen Finger breit Raum gäbe.» . . .

Ueber die Geneigtheit des Rathes zu Zugeständnissen an die Katholiken darf man sich nicht wundern; er nahm auf das formelle Recht für die Forderungen Sigismunds mehr Rücksicht, als die Geistlichkeit. War durch den Severinischen Vertrag der frühere Zustand wiederhergestellt worden, so war der Katholiken Verlangen nach Wiedereinsetzung in den einmal rechtlich anerkannten Besitz — man denke an den Stephanischen Vertrag über die Abtretung der zwei Kirchen — *de jure* nicht abzuweisen, und selbst die Jesuiten, deren Einschmuggelung freilich einen rechtlichen Widerspruch zu dem Abtretungsvertrage enthielt, konnten sich auf den jahrelang

<sup>1</sup> magst du auch alles verlieren, so vergiss doch nicht, dir Christum zu erhalten.

<sup>2</sup> Brotzes Sylloge II, 6 (Index Nr. 3677).

<sup>3</sup> abgedruckt bei Büttner im Gymnasialprogramm von Riga 1868, p. 8.

<sup>4</sup> Darunter ist der Abtretungspact über die zwei Kirchen (Dogiel T. V, Nr. 185) verstanden, nicht aber der Severinische, wie Brotze meint.

ungestörten Besitz der Kirchen und vieler liegender Gründe, von denen einige gar der Stadt verpachtet waren, berufen. Zudem kannten die Herren des Rathes die polnische Gerichtsbarkeit, auf die wir gleich kommen, besser wie die Männer des Wortes Gottes; es hat also Nyenstaedt nicht so unrecht, wenn er sagt: «wäre doch vieler Ursachen wegen besser vor die Stadt gewesen, dass man die Kirche damals<sup>1</sup> abgetreten hätte.»

Daher willigten die Stadtdelegirten auf dem Warschauer Reichstag im März<sup>2</sup> 1590, auf welchen die Stadt durch die Jesuiten, als die in ihrem Recht Gekränkten, citirt ward — nämlich Nyenstaedt, Kaspar von Hoffe und der Syndicus Hilchen — in die Rückgabe der katholischen Kirchen und erhielten dafür vom König das Versprechen, dass die Jesuiten nicht in der Stadt, sondern auf dem Schlosse wohnen sollten<sup>3</sup>. Aber schon im Maimonat ist der Rath wieder in Berathung darüber, ob die Jesuiten in Riga Aufnahme finden sollen oder nicht; denn Oderborn wird zu einer desfallsigen Besprechung eingeladen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatten die Jesuiten wieder ein dem Reichstagsgericht widersprechendes Specialmandat des unberechenbaren Königs präsentirt, auch scheint um diese Zeit ein zur Nachgiebigkeit mahnendes Schreiben Zamoiskis eingetroffen zu sein<sup>4</sup>. Das Antwortschreiben<sup>5</sup> Paul Oderborns lautet: «E(h)r(e)nveste Herren, dass ich nicht herauf zu Rathhause kommen kann, dass wollen E. E(hrbarkeit) und W(ürden) mir gütlich zum Besten halten; denn es wissen E. E. u. W., dass ich dazu nicht bestellet und zwar also da empfangen bin, dass ichs noch zu beklagen habe<sup>6</sup>. Aber das (*sic*) ist mir durch tödtlichen Abgang meines lieben Herrn *soceri* mein Hauskreuz so schwer geworden, dass ich kaum meine Bein auf die Erde mit Friede oder Ruhe niedersetzen kann. Was ich aber in vergangenen Zeiten und Tagen gethan und alle Sachen nach höchstem Fleiss zum Frieden habe befördern helfen und wenig Dank bei E. E. und W. verdienet, das wollen E. E. und W. für lieb nehmen, wollen auch mit ihrem Kirchenhandel mich weiter ungeplaget und zufrieden lassen. Denn

<sup>1</sup> Nyenst. Livl. Chron. p. 102, «damals», d. h. 1589, als Sigismund in Riga war.

<sup>2</sup> Laur. Müller Sept. Hist. p. 185. — <sup>3</sup> Nyenst. a. c. O.

<sup>4</sup> Chytraeus' Chronic. Sax. 1597, Th. II, p. 629. Die Chronologie ist zweifelhaft.

<sup>5</sup> Brotze Sylloge II, 72 (Ind. 3679), d. d. 23. Mai 1590.

<sup>6</sup> er hat also einmal Vorwürfe für unaufgefordertes Erscheinen auf dem Rathhause erhalten ?

es ist kein Mensch auf Erden, der mich dahin bereden kann, dass ich in der Pfaffen oder Jesuiten Annehmung willigen oder wissentlich meine Seel(e) und Gewissen beklicken (*sic*) sollte, weil ich noch niemand's weiss, der für mich zum Teufel fahren würde, wenn ich solches thäte» . . .

Einige Wochen später, am 15. Juni, überbringt ein Specialcommissar Sigismunds, der Starost von Dünamünde, Ostrowski, den rechtlich völlig unbegründeten Befehl, die Jesuiten sogleich *in integrum* zu restituiren. Die ihm im Namen «des Rathes und der Gemeinde» mündlich und schriftlich vom Syndicus Hilchen ertheilte Antwort überträgt alle Verantwortung für etwaige Unruhen, die in Folge unbegründeter Forderungen bei der ausserordentlichen Erbitterung aller Bürger gegen die Jesuiten entstehen könnten, auf den König und protestirt auf das Energischste gegen die Aufnahme der Jesuiten und gegen die Rechtsbeständigkeit der 1590 bewilligten Cession der Kirchen, im Falle die Jesuiten doch einzudringen wagen sollten. Zugleich spricht Hilchen die Bereitschaft der Stadt aus, jetzt dem von dem König empfohlenen Weltpriester Erdmann Tolgsdorf — er war aber Jesuit, wie wir wissen — und einigen wenigen Vicaren die Kirchen einzuräumen, wenn selbige «ihren Gottesdienst ohne der Stadt Nachtheil treiben» &c.<sup>1</sup> Man sieht, dass Oderborns Mahnungen nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen sind.

Es ist an der Zeit, dass wir uns mit denjenigen polnischen Gerichten bekannt machen<sup>2</sup>, vor welche damals Sachen von grösserem Gewicht gebracht zu werden pflegten. Für politische Rechtsfragen kommen drei Gerichte in Betracht: 1) das Reichstagsgericht, 2) das Relationsgericht und 3) das Assessorialgericht. Ein ausgesprochener Instanzenzug existirt nicht, vielmehr übten sie eine unter einander concurrirende Gerichtsbarkeit aus. Als vornehmstes Gericht galt das Reichstagsgericht, auf welches jedoch der König seit Stephan Bathorys Zeit den allergeringsten Einfluss besass. Es bestand aus den Senatoren, zu denen auch einige Landboten herangezogen wurden, und kam dem König nur zu, die von den Senatoren gefundene Erkenntnis zu sanctioniren. «Die Thätigkeit des Gerichts begann mit jedem ordentlichen Reichstage, sobald sich die Landbotenkammer vom Senat zurückgezogen hatte, und

<sup>1</sup> cf. Chytr. Chr. Sax. a. c. O. p. 631, 32.

<sup>2</sup> Nach Siegfried Hüppe «Verfassung der Republik Polen, p. 287—89.

die Sitzungen wurden fünf Tage vor Ende des Reichstages geschlossen. «Die Urtheile waren un a b ä n d e r l i c h , d. h. konnten nur durch ein folgendes Reichstagsgericht aufgehoben werden,» was natürlich sehr häufig geschah. Einen grösseren Einfluss hatte der König auf das *Relationsgericht*, das meist im März und October zusammentrat, aus einigen Senatoren, einigen anderen rechtsverständigen Beamten und, wenn irgend möglich, dem König selbst bestand. Da sich die «Competenz dieses Gerichts auf solche Sachen beschränkte, welche von den Kanzlern und den Assessorialgerichten nicht entschieden waren», so war derjenige, welcher in diese Wolfgrube fiel, der allendlichen Sentenz des Königs verfallen, scheint es; denn, um eine hier entschiedene Sache nochmals ans Reichstagsgericht zu bringen, dazu bedurfte es doch wol solcher Mittel, wie sie Privatpersonen oder auch Communen nicht zur Verfügung standen! «Das *Assessorialgericht*, gleichfalls in allen Zeiten fungirend», bestand in dieser Zeit aus den Kanzlern, «die nach Belieben Senatoren und andere Würdenträger» sich beordneten. Wurde auch hier das Urtheil, «wie sonst in allen polnischen Gerichten», nach Stimmenmehrheit gefällt, so gab doch die Stimme des Kanzlers oft den Ausschlag, und wurden «die Decrete dieses Gerichts nicht so rasch geändert, als die anderer Höfe». Die Execution kam meist in die Hand der Starosten, welche sie, «wenn dabei zu lucriren war», gern ausführten. «Oft kommt dieses Gericht unter dem Namen *Hofgericht* vor.»

Sehen wir nun zu, wie die Stadt Riga in diesen Irrgarten gerieth.

Von den Jesuiten vor das Reichstagsgericht citirt, schickte die Stadt am Ende des Jahres 1590 oder Anfang 1591 den Bürgermeister Eke und den Syndicus Dr. Hilchen nach Warschau, wo dieselben «die Sache auf dem Reichstage gar hart disputiret (haben), dass wir die Jesuiten nicht wiedereinnehmen möchten, sintemalen die Transaction mit dem Könige Stephano in Abtretunge der Kirche alleine meldet von einem Plebano und nicht von Jesuiten. Es wurde zwar auf dem Reichstage selbst nichts ausgemacht; aber nach geschlossenem Reichstage nahmen Ihre K. M. mit den Assessoren *post aulam* die Sache wieder vor und erkannten, dass wir die Jesuiten wieder einnehmen sollten. Davon appellirte der Syndicus wieder auf den Reichstag, welches der König zur Verkleinerung

aufnahm, dass es *contra dignitatem Regis* wäre, und wollte ihn lassen incarceriren, aber die Landboten hinderten es und der Grosskanzler<sup>1</sup>.

Der Bericht Nyenstaedts ist durchaus den Thatsachen entsprechend, nur wird er durch ein uns erhaltenes königliches Decret<sup>2</sup> wesentlich ergänzt. Daraus geht nämlich hervor, dass Sigismund, ungeachtet der Appellation der Rigenser an den nächsten Reichstag, die Sache zwar zunächst — wie auch Nyenstaedt erzählt — vor das Assessorialgericht brachte, hierauf aber, als die Rigenser mit dessen Sentenz nicht zufrieden waren, auf Antrag des Staatsanwalts an sein Relationsgericht zog. Hier sassen sie nun fest und mussten sich sagen lassen, dass sie jetzt nicht mehr an den Reichstag appelliren dürften. Aus der überaus weitläufigen Acte will ich nur eine Stelle in der Uebersetzung wiedergeben, sie ist für die polnische Justiz so bezeichnend, dass sie nicht übergangen werden darf. Nachdem Hilchen auf die Nichtigkeit der Klage wegen Nichtrestitution der Kirchen hingewiesen hat, da sie ja wieder im Besitze der Katholiken seien<sup>3</sup>, beruft er sich für die mit einer Strafzahlung von 50000 ungarischen Gulden bedrohte Nichtrestitution auf viele königliche Mandate und Repliken, worin ausdrücklich auf die Restitution der Jesuiten Verzicht gethan sei. Hiergegen wird aber replicirt: «dass diese Repliken nur auf Zeit erlassen wären und der Patres Recht nicht derogiren könnten und dass sie von Sr. M. nur zu dem Zweck erlassen wären, damit die Kirchen restituirt würden, mit welchen Repliken und welcher Wohlthat, wenn eine solche den Citirten erwiesen worden sei, selbige Misbrauch getrieben hätten.» Indem sich der König des Weiteren in seinem Decret vorbehält, eine Klage auf Zahlung der Strafsumme anhängig zu machen, spricht er kraft relationsgerichtlicher Sentenz die unweigerliche und unbedingte Restitutio *in integrum* für die Jesuiten aus und bedroht die Stadt mit einer neuen Strafzahlung von ebenfalls 50000 ungarischen Gulden, sobald den Jesuiten in Riga von dem Pöbel auch nur der geringste Schaden zugefügt werde.

Mehrmals zur Nachgiebigkeit bereit, war der Rath in den

<sup>1</sup> Nyenstaedt, a. c. O. p. 102.

<sup>2</sup> Mittheilungen B. VIII, p. 453—56. d. d. 22. Jan. 1591.

<sup>3</sup> Man hatte also nach Ostrowskis Abreise die zwei Kirchen an weltliche Priester der Katholiken zurückgegeben.

Jahren nach dem Severinischen Contract immer durch die Stadtgeistlichkeit zu grösserer Energie angespornt worden. Als er sich nun zu muthvoller Abwehr aufraffte, — schlug ein königliches Machtgebot seine Opposition — im Januar 1591 — nieder.

Dorpat, in den Osterferien 1890.

T. Christiani.



#### Berichtigung.

Auf p. 409 des vorigen Heftes lese man Zeile 15 v. o. «Miethlinge», statt: «Krämer».



## Das estländische Oberlandgericht und Präjudicate desselben von Mitte des 17. bis Anfang des 18. Jahrhunderts.

### A. Das Oberlandgericht.

#### I.

**B**estand und Zuständigkeit des estländischen Oberlandgerichts — fortan nur abgekürzt mit Ob.-LG. bezeichnet — so wie das bei demselben beobachtete Verfahren, wie wir es aus dem Ritter- und Landrechte und aus verschiedenen anderen Quellen kennen, die besonders Bunge in seinem Archive und in seinem Buche über das Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Kurland erwähnt hat, haben während der oben angegebenen Zeit einige nicht unwesentliche Veränderungen erfahren.

Am wenigsten tief eingreifend waren sie in Beziehung auf den Bestand. Die 12 Landräthe blieben auch beim Uebergange Estlands in das russische Reich die ordentlichen Glieder des Gerichts, und wie zu Ende der Schwedenherrschaft ein Vertreter des Königs — bald der Gouverneur, bald der Vicegouverneur (der erste ist Generalmajor Schlippenbach im Jahre 1704 gewesen), bald endlich der Generalgouverneur — das Präsidium im Ob.-LG. hatte, so blieb es auch zu Anfang der Russenherrschaft. Die Benennung des Gerichts wechselte noch längere Zeit in der Uebergangsperiode. In den königlichen Resolutionen heisst es von 1670 an immer nur Ob.-LG., selbst nennt es sich in seinen Schreiben, Resolutionen und Urtheilen bald ebenso, bald Landgericht.

Die Frage über die C o m p e t e n z ist von der Frage nach der Zuständigkeit der anderen Landesgerichte, sowie von derjenigen nach der höchsten Appellationsinstanz nicht zu trennen. Was das Ob.-LG. seit Anbeginn gewesen war, nämlich erste Instanz in den meisten Civil- und Criminalsachen des Adels, blieb es mit wenigen Abweichungen auch in unserer Periode. Diese Abweichungen sind hauptsächlich in dem Zuständigkeitskreise des Waisen-, Niederlandgerichts und Burggerichts zu suchen. Das Niederlandgericht, dessen Errichtung zwar nicht in unsere Periode fällt, da schon im Jahre 1617 von ihm die Rede ist, wird gegen Ende des 17. Jahrh. mehr und mehr die Instanz für geringfügige Schuldforderungssachen. Im Jahre 1727 wurde durch Einführung des Landwaisengerichts der Judicatur des Ob.-LG. ein um so bedeutenderer Theil seiner bisherigen Wirksamkeit entzogen, als ersteres Gericht nicht wie das Niederlandgericht an die Competenzsumme von 200 Thlr. gebunden war, sondern, wie aus Art. 2 der bez. Landwaisengerichtsordnung erhellt, über eine weit höhere Summe, ja über ganze Sterbhäuser Recht sprechen konnte. — Das B u r g g e r i c h t schälerte nicht nur die Competenz des Ob.-LG. da, wo es verfassungsmässig dazu berufen war, sondern überschritt auch vielfach die ihm vorgezeichnete Linie, so dass es namentlich, als die Zeiten der Güterrevision und Reduction kamen, an vielen Competenzstreitigkeiten zwischen beiden Gerichten nicht fehlte. In diesen Streitigkeiten zog das Ob.-LG. meist den Kürzeren, da die höchste Regierungsgewalt das bei der Reduction versirende Interesse der Krone im Burggerichte für besser gewahrt erachtete, als im Ob.-LG.<sup>1</sup> So wurde denn das Burggericht mehr und mehr ein Stein des Anstosses und Aergernisses, und diesem Umstande ist es wol zuzuschreiben, dass dasselbe auf Bitte der Ritterschaft noch vor dem Ende der Schwedenherrschaft aufgehoben wurde<sup>2</sup>.

Die während der schwedischen Periode obwaltenden Streitigkeiten, wie es mit der A p p e l l a t i o n an das stockholmer Hofgericht zu halten sei, führten bekanntlich im Jahre 1651 zu einer Vereinbarung zwischen Ritterschaft und Regierung, auf Grund deren wider Urtheile des Ob.-LG. zwar nicht appellirt, wohl aber das Rechtsmittel der Revision und zwar an den König eingelegt

<sup>1</sup> Bunge, a. a. O. S. 171.

<sup>2</sup> Geschichtliche Uebersicht des Provinzialrechts der Ostseegouvernements. St. Petersburg, 1845. Thl. II. S. 58.

werden konnte<sup>1</sup>. Gegen Ende des 17. Jahrh. wird dieses Rechtsmittel dahin erweitert, dass die Revision bei allen Sachen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes — früher waren Grenzstreitigkeiten und Sachen unter 1000 Rthlr. ausgenommen — in Anwendung gebracht werden kann. An die Stelle des stockholmer Hofgerichts trat bald nach der Unterwerfung an Russland das im Jahre 1718 von Peter dem Grossen errichtete Justizcollegium der liv- und estländischen Sachen.

Zu dem damals beim Ob.-LG. üblichen Verfahren übergehend, mag zunächst des Unterschiedes gedacht werden, der bei Criminal-, Civil- und fiscalischen Sachen die Processform bedingte.

Von der auch in diesem Zeitraum für den Criminalprocess geltenden Regel, «wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter», also von dem Anklageprocess, kommen seit der Mitte des 17. Jahrmehr und mehr Ausnahmen vor. Wie in Deutschland im Anschlusse an Carpzowsche Rechtsanschauungen — dessen im Jahre 1638 erschienenenes Werk «*Practica rer. crim.*» finden wir in den Acten des Ob.-LG. häufig citirt — der Anklage- dem Inquisitionsprocess mehr und mehr weicht, so auch in Estland. Zur Zeit der Abfassung des Ritter- und Landrechts, also Mitte des 17. Jahrh., stand es jedenfalls fest, dass in Strafrechtsfällen wider Bauern und Leute niederen Standes die Untersuchungsmaxime die massgebende war, sowie dass bei einigen grösseren Verbrechen, wie bei Majestätsbeleidigung, Landesverrath, Eltern- und Kindesmord, auch Adelige von Amtswegen zu belangen waren<sup>2</sup>. Die Regel blieb freilich noch weit über unsere Zeitperiode hinaus bestehen, dass gegen Edelleute — sofern sie eben nicht eines der erwähnten Verbrechen begangen hatten — nur im Wege des Anklageprocesses zu verfahren sei.

Im Zusammenhange damit steht die Frage, wer die Rolle des Anklägers zu übernehmen hatte. Dass es der Verletzte thun konnte und häufig that, liegt in der Natur der Sache und findet in manchen der unten wiedergegebenen Rechtsfälle seine Bestätigung. Seit 1630 datirt aber ein besonderes Amt, das des *Commissarius Fisci*, auch *Advocatus Fisci* oder *Advocatus regius* genannt, welcher zwar in erster Stelle Beamte wegen Amtsvergehen gerichtlich zu verfolgen hatte, keineswegs aber einem öffentlichen Ankläger, der alle

<sup>1</sup> F. v. Samson. Ueber das *privelegium de non appellando* des estländ. Ob.-LG. Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands. Bd. II, Heft 1, S. 26.

<sup>2</sup> R. u. L. R. Buch V, Tit. 46, Art. 1.

Verbrecher zu verfolgen hätte, gleichzustellen ist. Die königliche Verordnung vom 10. Juli 1669, welche vorschreibt, es sei für die Ausmittelung und Bestrafung aller derer Sorge zu tragen, welche königl. Stadgen und Verordnungen überträten, erstreckte sich nach Bunge<sup>1</sup> Ansicht nur auf Uebertretungen gewisser administrativer und polizeilicher Vorschriften, durch welche kein privates, sondern nur das öffentliche Interesse verletzt, bei denen also kein Privatkläger vorausgesetzt werden könne.

Bei der Criminal- wie der Civilrechtspflege war schon vor Mitte des 17. Jahrhunderts das schriftliche Verfahren das herrschende geworden, von dem nur die bis in die neueste Zeit in Uebung gebliebene Ausnahme gestattet war, dass die Parteien bei unwichtigen Dingen, z. B. Fristbewilligungen, mündliche Anträge stellen konnten. Ein mündliches Fragerecht der Richter bildete sich im Criminalverfahren mehr und mehr aus.

Der Beginn des Civilverfahrens durch eine schriftliche Vorladung auf einem «ausgeschnittenen Zettel», welcher mindestens 14 Tage vor dem zur Verhandlung festgesetzten Termine dem Beklagten einzuhändigen war, beruht auf einem Gerichtsgebrauche, der älter als das R. u. L.-R. ist und sich weit über den Beginn der russischen Zeit erhalten hat. Sehr festes Papier, wohl auch Pergament, das am Kopfe mit einem beliebigen, vom Citirenden gewählten Stichworte (z. B. *justitia*) versehen und an dem oberen Rande gezackt durchschnitten war, diente damals zu den Citationen. Die Wahl dieses Stichworts gab zuweilen zu Injurienklagen Veranlassung, wie in einem Rechtsfalle, der unter den Präjudicaten vorkommen wird, wo der Beklagte sich beleidigt fühlte, weil Kläger das Stichwort «*ingratitudo*» gewählt hatte und Beklagter darin den Vorwurf der Undankbarkeit erblickte. Wesentlich bei der Citation war schon damals, dass in ihr der Hauptinhalt der Klage angegeben sein musste. Auf ein Mehreres, als in der Citation enthalten war, brauchte sich der Beklagte nicht einzulassen.

Jede Partei hatte das Recht, mindestens 2 Satzschriften einzureichen, von denen die erste des Beklagten, mochte sie nun eine directe Erklärung oder ein exceptivisches Verfahren enthalten, «*Exceptio*» hiess. Die Satzschriften unserer Periode zeichnen sich durch guten Styl und durch tüchtige juristische Bildung ihrer Verfasser aus. In den alten Klassikern — wie es z. B. Citate aus

<sup>1</sup> Bunge a. a. O. S. 217.

Terenz beweisen — und der heiligen Schrift waren sie nicht minder bewandert, wie in der damaligen juristischen Literatur; das ergeben Bezugnahmen auf Schriften berühmter Criminalisten, wie Carpzwow, und Romanisten, wie Cujaz und Donell. Selbstverständlich waren ihnen die einheimischen Rechtsquellen und die Commentare dazu — so das R. und L.-R., die verschiedenen Obergerichtsordnungen und Moritz Brandis — ganz geläufig, nicht minder Privilegien und Erlasse der Ordensmeister und der schwedischen Regenten. Rubricirung der Satzschriften scheint damals noch nicht geboten gewesen zu sein.

Auf die schriftliche Klage hatte der Beklagte gleich im ersten Termine oder spätestens am nächsten Gerichtstage, der in der Regel 3 Tage später stattfand, zu verfahren; dieselbe Frist galt für Re- und Duplik. Später wurden aus den 3 Tagen 8, und auch von dieser neuen Ordnung kamen bald zahlreiche Ausnahmen vor; ja, die Bitten um Fristgewährung häuften sich so sehr, dass die Parteien und namentlich ihre Advocaten — wie sich aus den betr. Protokollen des Ob.-LG. ergibt — nicht selten in fast beleidigender Weise dagegen reagiren.

Beweismittel und Beweisverfahren erleiden in unserer Zeitperiode mannichfache Veränderungen.

Neben Zeugen und Urkunden wird der Eid der Parteien nur ein subsidiäres Beweismittel. Falls ein halber Beweis schon erbracht ist, wird er als Ergänzungseid zugelassen<sup>1</sup>. Das R. und LR. kennt den zugeschobenen Eid noch nicht. Erst später fand er in der Form von Positionalartikeln Eingang. Falls diese nicht eidlich beantwortet wurden, wurde conform mit der heutigen Praxis angenommen, dass der Inhalt der Artikel wahr sei. Auch der Schätzungseid ist ein bekanntes Beweismittel<sup>2</sup>. Das Beweismittel des Augenscheins endlich wurde damals häufig in Anwendung gebracht.

Das Beweisverfahren ist insofern bei Criminal- und Civilsachen ein gleiches, als beim Zeugenbeweise die Befragung der Zeugen ein articulirtes ist. Das Verfahren in Civilsachen hat sich damals so gestaltet, wie es im Wesentlichen bis zur Neuzeit geblieben ist. Die Parteien reichen Beweis- resp. Gegenbeweisartikel ein, gegen die exceptivisch verfahren werden kann. Ein

<sup>1</sup> Urtheil des Ob.-LG. vom 21. März 1687 in Sachen Dessenin contra Fock in der est- und livländischen Brieflade Bd. II, 913.

<sup>2</sup> Brieflade Bd. II, Nr. 167 und 175.

A b s c h e i d erkennt dann über die Zulässigkeit des Beweismittels<sup>1</sup>. Beim Zeugenbeweise waren damals General- und Specialinterrogatorien ganz so im Brauche, wie jetzt.

Nach geschlossenem Beweisverfahren und eröffneten Scrutinien re- und duplicirten die Parteien. Die noch bis zum heutigen Tage üblich gewesene mündliche Conferenz war, wie unsere Acten und Riesenkampffs Marginalien<sup>2</sup> uns belehren, schon damals bekannt.

Die Form der Urtheile wich von der unserer Tage wenig ab<sup>3</sup>. Der Geschichtserzählung folgten die Entscheidungsgründe und ihnen die Decisivworte. Compensation der Kosten war Regel; wo sie aber zuerkannt wurden, da kargte man auch nicht, wenn auch die Höhe des von den Advocaten beanspruchten Honorars damals wie jetzt meist eine exorbitante war.

Bei Unzufriedenheit mit dem Urtheile, welche früher sofort (*stante pede*) verlautbart werden musste, widrigenfalls das Urtheil rechtskräftig wurde, hatte man in unserer Periode eine Bedenkzeit von 24 Stunden. Appellationen vom Manngerichte ans Ob.-LG. mussten, gleichviel ob sie vom Kläger oder Beklagten ausgingen, in der Berufungsinstanz justificirt werden. Handelte es sich um Urtheile des Niederlandgerichts, so waren Beschwerden über solche erst bei der nächsten Juridik zu rechtfertigen<sup>4</sup>. Ueber Erkenntnisse des Burggerichts appellirte man an das stockholmer Hofgericht.

Dass für die Appellation an den König resp. zur russischen Zeit an das Justizcollegium nur das Rechtsmittel der Revision zulässig war, ist schon oben gezeigt worden. Der laut R. und LR. I. Buch, XXXIII. Tit., 2. Art. bei Berufungen vom Mann- ans Ob.-LG. zu entrichtende Appellationsschilling von 2 ungarischen Gulden betrug nach Riesenkampffs Marginalien zu diesem Artikel in der russischen Zeit 4 Rbl. Das Rechtsmittel der Revision setzte die Ableistung des sog. Revisionseides und die Erlegung eines Revisionsschillings von 200 Thlr. schwedisch voraus. Nach dem Ob.-LG.-Protokoll vom Jahre 1703, S. 216 und 217 ist der Revisionsschilling *intra fata* baar zu erlegen und kann nicht durch einen Revers ersetzt werden. Arme, welche es beschwören, dass sie keine 300 Thlr. im Vermögen haben, sind laut Protokoll des Ob.-LG. vom Jahre 1708, S. 233, von der Erlegung des

<sup>1</sup> Brieflade a. a. O. Nr. 893, 941 u. a. später.

<sup>2</sup> Riesenkampffs Marginalien zum R. u. LR. B. I., Tit. 20, Art. 3.

<sup>3</sup> Brieflade a. a. O. Nr. 738, 749, 781, 784, 850, 912 u. a. spätere.

<sup>4</sup> Ob.-LG.-Constitution vom J. 1691, Art. 15.

Revisions-schillings befreit<sup>1</sup>. — In Criminalsachen wechselte die Praxis mit Bezug auf die Zulässigkeit der Revision. Noch zu Ende der schwedischen Herrschaft war sie als ordentliches Rechtsmittel nicht gestattet; laut Protokoll des Ob.-LG. vom Jahre 1720, S. 229, wurde sie aber für zulässig erklärt<sup>2</sup>.

Was die Vollstreckung der Urtheile des Ob.-LG. betrifft, so hat dieselbe in unserer Periode keine erhebliche Veränderung erfahren. Das Hauptorgan dafür blieb der Gouverneur, der seinerseits wieder den Hakenrichter oder das Manngericht mit der Execution beauftragte<sup>3</sup>. In geringfügigen Schuldsachen konnte man beim Ob.-LG. selbst um Vollstreckung bitten. Die Executions-Verordnung vom 10. Juli 1669 und die königlichen Resolutionen vom 28. Januar 1685 und vom 16. December 1687, sowie einige spätere führten als Executionsmittel in Immobilien das Institut der Immission ein. Dieselbe verlieh dem Gläubiger ein Pfandrecht an den Einkünften aus dem Immobil, die er im Betrage der Zinsen seines judicatmässigen Guthabens geniessen konnte. Der Schuldner hatte das Recht, innerhalb Jahr und Tag den Gegenstand der Immission einzulösen; that er es nicht, so konnte der Gläubiger die öffentliche Versteigerung des Immissionsrechts beantragen. — Die Schuldknechtschaft, welche in Reval noch bis in dieses Jahrhundert bestanden hat und erst durch das Reichsrathsgutachten vom 10. October 1829 in Wechselsachen des Aeltermanns Eylandt gegen den Kaufmann Falk aufgehoben worden ist<sup>4</sup>, existirte nach Landrecht zu Ende der schwedischen Periode schon längst nicht mehr. In gleicher Weise war Personal- und Sachenarrest als Executionsmittel wider Personen adeligen Standes unstatthaft, und einem Arrest- und Sequestrationsgesuche war nur dann Folge zu geben, wenn der Schuldner weder Erbgiiter besass, noch Bürgen stellen konnte<sup>5</sup>.

Ein besonderes Verfahren fand statt, wo es sich um streitige Grenzen oder Besitzstörungen handelte. Das bisherige Bekreuzungsverfahren — so genannt, weil bei gestörtem

<sup>1</sup> Riesenkampffs Marginalien zu B. I, Tit. 33, Art. 3.

<sup>2</sup> Riesenkampffs Marginalien zu B. I, Tit. 3, Art. 33.

<sup>3</sup> Bunge a. a. O. S. 197.

<sup>4</sup> Bunge, Quellen des Rev. Stadtrechts Bd. 2, S. 450.

<sup>5</sup> Nach Riesenkampffs Marginalien zu Art. 2 und 4 a. a. O. liegen diesen Bestimmungen die königlichen Rescripte vom 3. März 1684 und 3. März 1694, sowie die königliche Resolution vom 13. Januar 1696 zu Grunde.

Besitze der Kläger das Recht hatte, ein oder mehrere aus Holz angefertigte Kreuze auf dem streitigen Grund und Boden aufstellen zu lassen, die für ihn und seinen Gegner gewisse Rechtswirkungen ausübten — wurde abgeschafft und ausdrücklich verboten<sup>1</sup>; nur das durch die Interims-Manngerichts-Ordnung vom Jahre 1653 eingeführte Verfahren blieb bestehen. Dasselbe musste in jedem einzelnen Falle vom Ob.-LG. oder dem Gouverneur angeordnet werden. Ueberwies, was in schwierigen Fällen häufig vorkam, das Manngericht die Entscheidung dem Ob.-LG., oder appellirte eine der Parteien an letzteres, so beauftragte dasselbe Commissarien aus seiner Mitte, welche die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, namentlich Zeugen zu vernehmen, das Terrain zu besichtigen und dann in erster resp. zweiter Instanz zu entscheiden hatten. Anfangs war Berufung unstatthaft, wurde aber später zugelassen. Im Jahre 1647 trat wiederum eine Veränderung ein; eine königliche Resolution schrieb vor, dass von der Entscheidung der Commissarien an den König appellirt werden könne. Diese Bestimmung wurde bald darauf (1651) wieder zurückgenommen, und es hatten von da ab die Commissarien keine Entscheidung zu treffen, sondern nur dem Ob.-LG. zu berichten; letzteres aber hatte, falls die Parteien nicht den Wunsch aussprechen sollten, es beim Spruche der Commissare bewenden zu lassen, das Urtheil zu fällen<sup>2</sup>.

In Ehe- und solchen Sachen, welche die Domkirche betrafen, war die Mitwirkung des wahrscheinlich zu Anfang des 17. Jahrh. errichteten geistlichen Consistoriums — auch Domcapitel genannt — erforderlich. Ehesachen mussten zunächst bei letzterem verhandelt werden. Das änderte sich aber später. Seit der königlichen Resolution vom 16. October 1675 war das Ob.-LG. gleichfalls befugt, Ehesachen anzunehmen und in ihnen zu entscheiden, nur musste in solchem Falle das Gutachten des Consistoriums eingeholt werden<sup>3</sup>.

Der Beschluss der Ritterschaft vom Jahre 1626, jährlich einmal einen öffentlichen Gerichtstag zu Johannis abzuhalten, wurde durch die königliche Resolution vom 7. Juni 1630 dahin abgeändert, dass zweimal im Jahre Juridiken — so nannte man von der Mitte des 17. Jahrh. an die Gerichtstage — stattzufinden hätten. Eine spätere Resolution vom Jahre 1634

<sup>1</sup> R. u. LR. B. I, Tit. 35, Art. 5.

<sup>2</sup> Bunge a. a. O. S. 199 u. 200.

<sup>3</sup> Bunge a. a. O. S. 170.

schrieb vor, dass wenigstens einmal im Jahre — gewöhnlich im Januar und Februar, selten zu Johannis — ein öffentlicher Gerichtstag sein müsse. Wenigstens bis zur Mitte des 17. Jahrh. wurde derselbe vom Gen.-Gouverneur und den Landrätthen feierlich eröffnet<sup>1</sup>. Diese Feierlichkeit bestand u. a. darin, dass der Gen.-Gouverneur eine Rede hielt, der Friede gebannt und die Parteien zur Beobachtung der Gesetze ermahnt wurden. Der Ritterschaftssecretär verlas die Privilegien. Die Bannung des Friedens hatte die Bedeutung, dass gewisse, während der Juridik begangene Vergehen — namentlich Uebertretungen des Duellplacats — für den Friedensbruch besonders bestraft wurden.

Die Sitzungen des Ob.-LG. während der Juridik fanden um diese Zeit anfangs im Hause der grossen Gilde, später im Remter des St. Michaelisklosters und endlich in der sog. *Landstube*<sup>2</sup> statt, unter der wol, wie Bunge annimmt, das erst vor kurzem eingegangene Gerichtslocal des Ob.-LG. im Ritterhause zu verstehen sein möchte.

Die Gerichtsverhandlungen, welche früher öffentliche gewesen waren, verloren schon in unserer Zeitperiode diesen Charakter, was sich auch schon daraus ergibt, dass das R. u. LR. der Öffentlichkeit keine Erwähnung thut. Nur die Urtheilspublication erfolgte — wie auch später und bis zur Jetztzeit — bei geöffneten Gerichtsthüren. An diese wurde auch schon damals ein «Anschlag» befestigt, auf welchem die Reihenfolge der an jedem Tage zu erledigenden Sachen angegeben war.

Der Gebrauch von Stempelpapier — im Schwedischen «*charta sigillata*» genannt — für Satzschriften war zu Anfang unserer Periode schon vollkommen bekannt. Zu schwedischer Zeit tragen die Bogen in ihrer linken oberen Ecke den Stempel in Gestalt des schwedischen Reichswappens (die drei Löwen) mit Angabe des Preises in Silbermünze, in der russischen Zeit in der rechten oberen Ecke den doppelköpfigen Reichsadler<sup>3</sup>. Das schwedische Stempelpapier kostete durchschnittlich 5 Öre, das russische anfangs 3 Kop., später mehr.

Die Grösse der Satzschriften ist durch § 3

<sup>1</sup> Bunge a. a. O. S. 175.

<sup>2</sup> R. u. LR. B. I, Lit. 9, Art. 1.

<sup>3</sup> Oberlandgerichtsconstitution vom Jahre 1691, Art. 7 u. 8.

<sup>4</sup> In den ersten Regierungsjahren Peters des Grossen trug der Stempel, wie ein dem estl. Provinzialmuseum gehöriges Blatt zeigt, eine deutsche Umschrift.

der Ob.-LG.-Constitution von 1691 genau bestimmt. Sie darf nur 2 Bogen umfassen, einen Rand von 2 Fingern Breite haben und auf jeder Seite nur 30 Zeilen enthalten. Contravenienten unterliegen einer Pön von 4 Rthlr. und dem Nachtheile, dass ihnen ihre Satzschriften zurückgegeben werden.

Die Acten und Protokolle wurden schon damals in zweckmässigster Weise geführt. Erstere enthielten meist in chronologischer Reihenfolge die einzelnen Actenstücke theils lose, theils geheftet, und hatten einen Umschlag, auf welchem die Namen der Parteien und der Sachverhalt angegeben waren. Die Satzschriften sind undatirt, jedoch mit dem Product des Ob.-LG. versehen. — Die Protokolle sind theils solche, welche Privat- und öffentliche Sachen neben einander enthalten, theils solche, welche sich auf letztere beschränken. Den Privatprotokollen sind auch in aller Kürze die mündlichen Anträge der Parteien inserirt. Eine besondere Art sind die Urtheilsprotokolle. Sie enthalten — so weit sie noch vorhanden sind — sämtliche Urtheile, Resolutionen und Abscheide des Ob.-LG. *in extenso*, sind foliirt und haben ein Personalregister, das die Auffindung der Sache selbstverständlich sehr erleichtert. Einige dieser Protokolle — fast alle nach Jahrgängen in Pappe oder Schweinsleder gebunden — zeichnen sich durch saubere Handschrift aus; dagegen sind die sog. Conceptprotokolle nicht selten kaum zu entziffern. Leider sind nicht wenige dieser Protokolle verloren gegangen — wovon sich Schreiber dieses bei Gelegenheit der Bearbeitung von Processacten überzeugt hat.

Zugleich hat er sich aber auch davon überzeugen können, dass das ganze Actenmaterial von ca. 250 Jahren sich im Archive des Ob.-LG. fast unversehrt erhalten hat. Vor etwa 40 Jahren hat das Ob.-LG. die Acten, je nachdem es sich um sogenannte fiscalische oder um rein private Sachen handelte, in besondere Convolute, welche mit Nummern versehen und in ein besonderes Register eingetragen waren, einschlagen und versiegeln lassen.

In diesem ausgezeichneten Zustande sind sie den neuen Gerichtsbehörden übergeben worden, von denen zu hoffen ist, dass sie dieselben noch auf weitere Generationen in eben so gutem Zustande erhalten werden.

---

### B. Präjudicate des Oberlandgerichts.

Die Gesichtspunkte, welche den Verfasser bei der Auswahl nachstehender Präjudicate geleitet haben, sind theils rechts-, theils

culturhistorische gewesen. Eine gesonderte Behandlung der Sachen in zwei diesen Gesichtspunkten entsprechenden Gruppen hat sich als eben so unthunlich erwiesen, wie eine Sonderung der Sachen, je nachdem in ihnen das materiell-rechtliche oder das formell-processualische Moment das grössere Interesse darbietet. Dagegen haben sich Criminal- von Civilsachen sehr wohl trennen lassen, wenn auch die erstere Gruppe, wie wir sie jetzt kennen und benennen, sich mit der damaligen Bezeichnung «fiscalische Sachen» keineswegs deckt. Art des Verbrechens resp. Gegenstand des klägerischen Anspruchs in Civilsachen bilden dann zweckmässig die unterscheidenden Merkmale der Unterabtheilungen.

### I. Criminalsachen.

#### 1. Mord und Todtschlag.

a) Obristlieutenant Otto Reinhold Nieroth resp. der öffentliche Ankläger contra Johann Wolmar Uexküll von Kasti.

Des Klägers Vater und des Beklagten Schwager, Besitzer von Payenküll, waren zu Pfingsten 1667 zu dem Beklagten auf sein Gut Kasti gekommen. Nachdem sie den Tag über ganz freundschaftlich mit einander verkehrt und bis in den späten Abend bei einander gesessen, entspann sich in Folge eines recht harmlosen Vorganges ein Wortwechsel, der schliesslich zum Gebrauch der Waffen führte. Dieses Gefecht — Duell kann man es nicht nennen — hatte den unglücklichen Ausgang, dass klägerischer Vater auf dem Platze blieb und Beklagter die Flucht ergriff. Der öffentliche Ankläger erhob nun die Anklage auf Mord. Die Sache kam an den soeben zur Regierung gelangten König Karl XI., der sie aber durch sein Gnadenmanifest (Generalpardon) vom 2. Mai 1682 niederschlug, später aber dem Sohne Nieroths anheimstellte, die Sache im Wege privater Klage wieder aufzunehmen. Das geschah denn auch, und die in Rede stehende Sachverhandlung bildet den Gegenstand dieses Rechtsstreites. Kläger erzählt nun den ganzen Hergang so, dass Beklagter nicht nur seinen verstorbenen Vater provocirt, sondern auch von wörtlichen Beleidigungen zur That übergegangen und schliesslich den Vater mit dem Degen erstochen habe. — Beklagter stellt den Vorgang so dar, dass nicht er, sondern sein Schwager den Streit vom Zaune gebrochen und ihn, Beklagten, mit dem Degen bedroht habe. In der Nothwehr sei dann der tödtliche Streich gefallen.

Nach eingehender Untersuchung fällte das Ob.-LG. am 26. März 1684 das Urtheil, es sei zwar eine Nothwehr nicht erwiesen, aber eben so wenig ein prämeditirter Todtschlag. Da nun aber der König dem Beklagten habe Begnadigung angedeihen lassen, in der bez. königlichen Entscheidung aber die Versöhnung mit dem beleidigten Theile so wenig wie Kirchensühne vorgesehen sei, so bedürfe es zwar keiner Absolvirung des Beklagten, wohl aber der Versöhnung der Parteien und der Kirchensühne.

b) Fiscal contra Carl Gustav Taube.

Die Anklage lautet: Beklagter habe im Mai 1695 von dem Feldscheer Wilh. Hahn ein Pferd geliehen und dasselbe lahm zurückgeliefert. Hahn sei darauf am 30. Mai gegen Abend dem Beklagten «unter Schloss der grossen Bastion über» begegnet und habe ihn in aller Höflichkeit wegen der Beschädigung des Pferdes zur Rede gestellt. Beklagter habe ihn darauf angefahren, seinen Degen gezogen und ihm einige Schläge versetzt. Hahn habe nun gleichfalls den Degen gezogen und sich zur Wehr gesetzt. Er sei aber vom Beklagten zur Erde geworfen und sei ihm von diesem ein Stich in die linke Brust beigebracht worden, der das Herz derart verletzt habe, dass er einige Zeit später — am 30. Juni — gestorben sei. — Beklagter stellt die Sache ganz anders dar. Vor allem habe er das Pferd ganz gesund zurückgegeben. Tags darauf sei ihm Hahn auf dem Pferde begegnet und habe behauptet, das Pferd hinke. Einen Tag später seien sie sich wieder begegnet, und da habe ihn Hahn nicht nur geschmäht, sondern auch mit dem Stocke geschlagen. Darauf habe er, Beklagter, ihn zu Boden geworfen, dieser aber sei aufgesprungen und habe ihn mit dem Degen angegriffen, wogegen er, Beklagter, sich nur vertheidigt. So sei denn der tödtliche Streich gefallen.

Das Urtheil des Ob.-LG. lautet dahin, dass Beklagter von der Anschuldigung beabsichtigter Tödtung freizusprechen sei, wegen Ueberschreitung der Nothwehr aber 100 Thlr. Strafe zu zahlen habe und der Kirchensühne zu unterziehen sei.

2. Duell und Rencontre.

a) Commissarius Fisci c. die Barone und Gebrüder Helm Friedr. und Reinh. Johann v. Uexküll-Gyldenband.

Der öffentliche Ankläger führt an: Am 29. April 1695 hätten die Angeklagten im Stadtweinkeller mit einem Lieutenant Mandel im Beisein der Herren Hermann Reinhold Lode und Otto Wrangell

einen Streit anfangen wollen, weil sie auf Mandel «einen Hass gehabt». Als erstere dies bemerkt, seien sie weggegangen, ihnen seien aber die Angeklagten mit ihrer anderen Gesellschaft theils zu Fuss, theils zu Pferde gefolgt. Als sie vor die Karpforte gekommen, habe sich Helm Uexküll an Lode gewandt und sich mit ihm wegen seiner misliebigen Aeusserungen über Mandel zu schlagen begehrt, was Lode jedoch mit Rücksicht auf das Duellplacat abgelehnt habe. Dessen ungeachtet habe Uexküll den Degen gezogen und sei auf Lode zugeeilt. Dieser habe aber den Degen zu fassen bekommen und denselben auf die Seite gestossen, worauf genannter Angeklagter einen anderen Degen aus seines Dieners Hand genommen und seine Absicht vollführen wollen. Der ältere Bruder desselben habe gleichfalls seinen Degen entblösst und Anstalt gemacht, ihm zu secundiren. Auf Grund dieses Sachverhalts trägt der öffentliche Ankläger auf Bestrafung der beiden Uexkülls wegen Uebertretung des Duellplacats an. — Beklagte stellen die Sache so dar: Am 4. April habe des Mannrichters Rosen Sohn sie aufgefordert, mit ihm einen Ausritt nach Rosenhagen zu machen. In der Langstrasse habe Rosen gemeint, man möchte sich zuvörderst im Rathskeller<sup>1</sup> mit einem Stof Wein stärken. Sie seien dann alle drei vom Pferde gestiegen und hätten die Pferde vor dem Keller warten lassen. «Indem wir tranken» — heisst es in der Erklärung weiter — «kamen Lieutenant Lode, Otto Wrangell und Mandel dazu, setzten sich gleich zu uns und tranken mit. Nach einer kleinen Weile stand Herr v. Rosen mit uns auf und wollte den Wein bezahlen und gingen wir aus und wollten weiter. Lode nöthigte uns aber länger zu bleiben und wurde ich, Helmich von Uexküll, von hinten beim Rock zurückgezogen. Wie wir nun eine Weile weiter getrunken, und der Wein begann Meister zu spielen, fragte ich Mandel, der mit mir auf der Diele stand, wo sein Kamerad wäre. Dieser antwortete mir mit sauersehenden Mienen, was ich nach seinem Kameraden zu fragen hätte. Als ich versetzte, sein Kamerad sei mein guter Freund, ein Freund fragte wohl nach einem andern, und dabei in Trunkenheit hinzusetzte, er wäre ja doch nicht ein so grosser Mann, dass man von ihm nichts fragen dürfe, ergriff er mich bei der Hand und begeherte, mit ihm

<sup>1</sup> Der noch jetzt vorhandene, im Hause der grossen Gilde befindliche Keller hiess noch vor einigen Jahrzehnten Rathskeller. Später und bis zum heutigen Tage wird er nach dem früheren Pächter der Petenbergsche — alias das süsse Loch — genannt.

auszugehen<sup>1</sup>. Ich ging mit ihm und wurde von ihm aus der Karri-  
 pforte geführt. Als ich dahin kam, wurde ich gewahr, dass Lode,  
 Wrangell und Assessor Stackelberg mit ihren Dienern uns auf dem  
 Fusse gefolgt waren. Und weil mir unterdessen Mandel aus den  
 Augen kam, so dass ich nicht wusste, wo er geblieben, mag ich  
 in Trunkenheit gesagt haben: das ist ein trefflicher Kerl, hat er  
 mich hergeführt und ist selbst davongegangen. Worauf Lode  
 regerirte, ich sollte von Mandel nicht so reden, er wäre ein so  
 rechtschaffener Kerl wie ich.» In seiner weiteren Vernehmlassung  
 stellt der Angeklagte die Sache so dar, als sei er der Angegriffene  
 gewesen und habe sich im Stande der Nothwehr befunden. Sein  
 Bruder Reinhold entschuldigt sich damit, dass er beim Verlassen  
 des Kellers, da er wenig vertragen könne, so trunken geworden,  
 dass er gar nicht wisse, was geschehen sei.

Das Ob.-LG. hat am 22. Juli 1695 zwei Urtheile gefällt,  
 durch deren eines Helmich Uexküll in Anbetracht dessen, dass sein  
 Einwand, er sei trunken gewesen, durch nichts erwiesen worden,  
 zu schriftlicher oder mündlicher Abbitte an Lode verurtheilt worden  
 ist. Reinhold Uexküll ist dagegen durch das zweite Urtheil von  
 der Anschuldigung, dass er secundirt und zum Duell angestachelt  
 habe, freigesprochen worden.

b) Fiscal contra Cornet Reinhold Johann Taube.

Im Sommer 1670 hat sich — wie die Anklageschrift besagt  
 — Taube in der Nähe von Reval mit dem Baron Gustav Wacht-  
 meister auf freiem Felde geschlagen. Auf Grund des Duellplacats  
 von 1662 trägt der Fiscal auf strenge Bestrafung des Beklagten  
 an. Letzterer ist seiner Schuld geständig und bittet um Gnade.  
 Er habe den Fehler nur in jugendlichem Uebermuthe begangen,  
 nachdem Wachtmeister ihn durch kränkende Reden gereizt. Der  
 Hergang sei kurz folgender gewesen. Von Otto Uexküll, den er  
 vor Duntens Bude angetroffen, habe er erfahren, dass Wachtmeister  
 am Tage vorher ein Rencontre mit Otto Lieven gehabt. Darauf  
 sei Wachtmeister hinzugekommen und habe ihn, Beklagten, gefragt,  
 wo er den mit Silber beschlagenen Zaum hergenommen. Er, Be-  
 klagter, habe geantwortet, dass er den Zaum in Polen habe machen  
 lassen. Wachtmeister habe darauf geantwortet: «aus Polen, aus

<sup>1</sup> Begehren, dass man mit jemandem «ausgehe», ist ja wol identisch mit  
 dem heutigen Herausfordern zum Duell. Nach Grimms Wörterbuch, Bd. I,  
 Col. 872 bedeutet «ausgehen» auch so viel wie ausschelten.

Polen, wo einige gar wenig Courage hergeholt,» und wie er gestern mit Lieven handtietet, welchen er, *ut venia dictis*, zum Schurken gemacht und in die Kammer getrieben. Als Taube sich darauf Lievens angenommen, habe Wachtmeister ihm gesagt, die solches thäten, seien auch Schurken und Bärenhäuter und als Taube habe wegreiten wollen, habe Wachtmeister ihn angehalten und ihm gesagt, er möge sich vom Pferde packen und ihm Satisfaction geben. So sei es denn zum Duell gekommen. Er sei sich seiner Schuld bewusst, und wiederhole seine Bitte um Begnadigung.

Da sich ein Urtheil des Ob.-LG. in dieser Sache nicht hat finden lassen, so lässt sich wohl annehmen, dass dasselbe Gnade für Recht hat ergehen lassen.

### 3. Hausfriedensbruch und Raufhandel.

Rittmeister Friedrich v. Buxhöwden contra  
Baronesse Anna Magdalena v. Scheding.

Kläger war am 10. October 1690 Geschäfte halber nach Reval gekommen, wo er beim Makler Bagge mit anderen Cavalieren zusammengetroffen und mit ihnen gezecht hatte. Ziemlich berauscht, hatte ihn der Major Christoph Magnus Berg zu sich in seine Chaise genommen, in die er sich ohne Rock und nur mit einer «Brustlatze» gesetzt. Unterwegs brach das Gefährte und hatte Kläger zum Makler Bagge nach einer anderen Equipage geschickt. Eine solche kam nun bald des Weges gefahren, und da es in Ermangelung von Fackeln dunkel war, und Kläger glaubte, dass es die bestellte sei, hielt er sie an und stieg in dieselbe mit der Weisung an den Kutscher, er möge ihn nach Hause bringen. Der sei dann — heisst es in der Klage weiter — Strasse auf und Strasse ab gefahren, bis er in der Nähe der Apothekerstrasse von seinen, des Klägers, Leuten eingeholt worden. Da habe der Kutscher den Wagen verlassen, und er, Kläger, desgleichen, um in das nächstliegende Haus, in welchem der Obristlieutenant Ramm gewohnt, einzutreten. Seine Leute, die er angewiesen, an der Pforte anzuklopfen, hätten sich aber versehen und statt dessen an dem gegenüberliegenden, d. h. dem Hause der Beklagten, angeklopft. Darauf seien die Leute dieses Hauses gekommen und hätten ihn sammt dem Wagen vor letzteres gebracht und ihn genöthigt, auszusteigen. Bei der Gelegenheit hätten die fremden Leute mörderlich auf ihn losgeschlagen, so dass er zu Boden gefallen sei und sich dabei Hände und Gesicht beschädigt habe. Am anderen Morgen habe

er zur Beklagten geschickt, sie freundlich grüssen und sie bitten lassen, ihm seinen zurückgelassenen Degen zu schicken, ihre Leute aber für die von ihnen verübte Gewaltthätigkeit zur Rechenschaft zu ziehen. Statt dessen habe Beklagte nicht nur das Verhalten ihrer Leute gebilligt, sondern ihm auch sagen lassen, es sei schade, dass er nicht mehr Prügel bekommen habe, er sei ein dicker Bachus. — Beklagte erwidert: Zunächst sei es falsch, dass die Sache im Jahre 1690 passirt sei. Es sei im Jahre 1688 gewesen, als sie die Jungfer Wrangell, die bei ihr zum Besuche gewesen, zu später Abendzeit in ihrem «Schwanenhalse» habe nach Hause fahren lassen. Als der Kutscher die Heiligengeiststrasse passirt, sei Kläger gekommen, habe sich der Zügel bemächtigt, das Pferd auf die Seite gezogen und als der Kutscher gebeten, ihn noch weiter fahren zu lassen, habe er ihm erst etliche 50 Dutzend Ohrfeigen angeboten, dann aber seinen Degen gezogen und mit ihm den Kutscher bedroht. Die Wrangell, durch solches Gebahren aufs Höchste erschreckt, habe nun den Wagen sofort verlassen, worauf sich Kläger hineingesetzt, die Zügel ergriffen und nun wie toll und verrückt Strasse auf und Strasse ab gejagt, bis er, ihrem Hause in der Russstrasse vorüberkommend, vom Kutscher aufgehalten und mit dem Gefährten in den Hof gebracht worden. Dort sei er durch die offene Thür in ihr Zimmer gedrungen und habe auch da mit dem Degen in der Faust die Menschen bedroht, bis von der Rathswache Leute geholt worden, die ihn dann hinausgeschafft hätten.

Das Ob-LG. hat am 6. April 1693 zwei Urtheile in dieser Sache gefällt. In dem ersten wird Beklagte wegen mangelnder Beweise freigesprochen, in dem zweiten wird dem Kläger vorgehalten, wie wenig cavaliermässig er sich in dieser ganzen Sache benommen habe.

#### 4. Amtsvergehen.

a) Eingepfarrte des Koschschen Kirchspiels contra Pastor Erich Christian Weidenhain.

Gegenstände der Klage sind folgende: 1) schlechte Verwaltung der Kircheneinnahmen. Die bei den Beerdigungen einkommenden Gelder für Glocken und Todtendecken habe Beklagter für sich allein genommen, desgleichen die Klingbeutelgelder, ebenso ohne Vorwissen der Kirchenvormünder Gelder aus dem Kirchenblocke unter dem Vorwande, sie zur Ausbesserung der Pastoratsöfen und

Fenster verwenden zu müssen. 2) Uebervortheilung der Bauern und Verweigerung von Amtshandlungen. Die Leiche eines Allafer-schen Bauerweibes habe er nicht beerdigt, weil er nicht sofort die Gebühr erhalten. Von Leuten, die sich *in puncto sexti* vergangen, habe er sog. Strafghelder erpresst. Weil Bauern am Gründonnerstag nach der Predigt gepflügt, seien sie mit Geldstrafen belegt worden. 3) Beschimpfung von Gemeindegliedern. So habe er einen Tiesenhausenschen Bauer eigenhändig geschlagen, einen anderen vom Gute Harm die Treppen hinuntergeworfen. — Gegen diese Anklage erhebt Weidenhain zunächst die Einrede, dass die Sache schon beim Consistorium anhängig sei, und bittet um Sistirung des Verfahrens, bis dieses entschieden. Vom Ob.-LG. mit dieser Bitte abgewiesen, reicht er seine Verteidigungsschrift ein. In dieser bezeichnet er die wider ihn erhobene Anklage als völlig grundlose und als Frucht böswilliger Gesinnungen. U. a. spreche der Umstand dafür, dass, während Kläger 4 Fälle anführen, in denen wegen Uebertretung des sechsten Gebots angeblich Strafghelder erhoben worden, bis zum 18. August 1688 in seinem Kirchspiele nicht weniger als 32 solcher Fälle vorgekommen (ein namentliches Verzeichnis ist beigefügt), so dass die wenigen Fälle, derentwegen er belangt worden, dagegen nichts sagen wollten.

Das Ob.-LG. hat Beklagten — nachdem er vom Consistorium im Jahre 1691 vom Amte suspendirt worden, mittelst Urtheils vom 5. April desselben Jahres zu 50 Thlr. Geldstrafe, sowie zur Zahlung von Entschädigungsgeldern an die Bauern condemnirt. — Am 3. Mai 1694 hat ihn der König, an den die Sache im Wege der Revision gelangt war, seines Amtes entsetzt. Später ist es Weidenhain — wie aus Pauckers Estlands Geistlichkeit S. 145 zu ersehen — dennoch gelungen, die Pfarre von Hannehl zu bekommen.

b) Capitän Otto v. Uexküll-Gyldenband contra Pastor Johann Zimmermann.

Kläger führt an: Beklagter habe im Jahre 1691 einen Hannehl-schen Kirchenbauer Namens Jako Mart der Zauberei und des Segenssprechens beschuldigt und ihn dafür durch einen Profoss bald hernach an einen Kirchenpranger aufziehen und mit Ruthen streichen lassen, obschon keines der Vergehen erwiesen und ihm, Kläger, als Kirchenvorsteher, davon keine Anzeige gemacht worden. Da aber Beklagter zu solcher Bestrafung kein Recht gehabt, dasselbe vielmehr nur dem Kirchenvorsteher zustehe, so trage er auf eine Geldstrafe an. — Beklagter beruft sich darauf, dass er in

Sachen von Amtsvergehen nicht vor das weltliche Gericht, sondern nur vors Consistorium gezogen werden könne, eine solche Sache auch bereits bei letzterem anhängig sei, und bittet um Abweisung des Klägers.

Zufolge Schreibens des Ob.-LG. vom 10. November 1695 an das Consistorium ist diese Sache auf Grund eines Befehls des Königs dem Consistorium zur Entscheidung übergeben worden.

c) Commissarius Fiscic. mehrere Hakenrichter und ihre Adjuncten, namentlich Otto Uexküll.

Im Jahre 1672 waren die Hakenrichter aller 4 Kreise obrigkeitlich beauftragt worden, in Assistenz ihrer Adjuncten die Wege-repartition vorzunehmen. Weder erstere noch letztere hatten diesen Auftrag genügend erfüllt. Namentlich war Beklagter, Adjunct des Hakenrichters Gustav Lode, trotz wiederholter Aufforderung, der Repartition beizuwohnen, nicht erschienen, bald eine Unpässlichkeit, bald die Abrechnung mit einem Arrendator vorschützend. Diese Entschuldigungsgründe sind vom officiellen Ankläger mit dem Hinweise darauf zurückgewiesen worden, dass Beklagter am betr. Tage eine Hochzeit mitgemacht habe.

Das Urtheil des Ob.-LG. vom 15. März 1672 lautete dahin, dass jeder Hakenrichter 50, und jeder Adjunct eine Strafzahlung von 25 Thlr. zu entrichten habe.

d) Commissarius Fiscic. Rittmeister Bernh. v. Tiesenhausen und Lieutenant Fabian v. Uexküll.

Beide waren Manngerichtsassessoren und sollten in dieser Eigenschaft am 4. Juli 1673 sich an einer Grenzbesichtigung in Sachen des Obersten Bock von Kallo resp. des Obristlieutenants Brackel betheiligen, blieben aber beide, und zwar Tiesenhausen durch Unwohlsein entschuldigt, Uexküll aber ohne jegliche Entschuldigung, aus. Ein zweiter, vom Mannrichter Otto Rehbinder angesetzter Termin blieb ebenfalls erfolglos, weil beide Assessoren ausblieben.

Zufolge Urtheils des Ob.-LG. vom 15. März 1672 ist Tiesenhausen freigesprochen, Uexküll aber zu einer Strafzahlung von 20 Thlr. condemnirt worden.

##### 5. Gewaltthätigkeit.

a) Quartiermeister Claus Taube c. zur Mühlen.

Nachdem die Erben des Rathsverwandten Thomas zur Mühlen 1693 die Immission in das Gut Kandel erhalten, haben die bis zu

diesem Zeitpunkte in dasselbe Gut immittirten Gläubiger (unter denen sich auch Kläger befand) dasselbe räumen müssen. Taube hatte jedoch vom Beklagten ein Stückchen Land auf genanntem Gute gegen Zahlung bis Michaelis 1693 überlassen bekommen und war daher im Recht, dasselbe einstweilen für sich zu benutzen. Kaum aber war dieser Zeitpunkt gekommen, so liess Beklagter, obschon Kläger sich zur alsbaldigen Räumung des auf dem Landstücke befindlichen Wohnhauses bereit erklärte, letzteres abreissen und die darin befindlichen Sachen gewaltsam wegführen, wobei er seinen Leuten den Befehl gegeben hatte, Kläger, falls er sich widersetzen sollte, niederzuschliessen. — Beklagter entgegnet, er habe das Haus abreissen lassen, weil Kläger dasselbe trotz mehrfacher Aufforderung nicht habe räumen wollen.

Das Urtheil des Ob.-LG. vom 26. März 1694 lautet dahin, Beklagter habe wegen geübter Gewalt 50 Thlr. Strafe zu zahlen und die weggeführten Sachen zu restituiren.

b) Lieutenant Hans Ernst Maydell contra den Obristen Otto Johann Uexküll v. Meyendorff.

Einige Tattersche Bauern waren Ende November 1687 zu einem in des Beklagten Walde wohnhaften Schmied gekommen, um sich ihre Pferde beschlagen zu lassen. Letzterer hatte aber keine Kohlen und gestattete den Bauern, damit sie nicht leer ausgingen, ein Fuder Pergel aufzuladen. Ausserdem hatten die Bauern im Walde etwas Brennholz auf ihre Schlitten gelegt. Kaum aus dem Walde gekommen, begegneten sie dem Amtmanne des Beklagten und zwei anderen Bediensteten desselben, die nahmen ihnen ihre 3 Pferde nebst Schlitten und brachten sie aufs Gut Saximois. Am nächsten Morgen ging einer der Bauern aufs Gut, um das Gepfändete auszulösen. Der Amtmann, an den er sich deshalb wandte, verlangte als Auslösungspreis eine Last Hafer; die konnte der Bauer nicht bezahlen. Einige Tage später kam ein anderer der gepfändeten Bauern zum Beklagten selbst und suchte diesen durch Anerbieten eines «Knörken» Flachs und einer lebendigen Gans günstig für sich zu stimmen. Da kam er aber an den Rechten. Beklagter liess ihn nicht nur mit Ruthen tractiren, sondern auch zum «Spectakul» der Leute auf sein Pferd binden und über «Stock und Stiel» durch das Dorf Saxakülla treiben. Nun nahm sich Kläger seiner Bauern an. Er schrieb einen höflichen Brief an Beklagten, worin er um Auslieferung des Gepfändeten bat. Diesen Brief empfang Adressat aber gar nicht, sondern schickte ihn uneröffnet zurück; ausserdem

malträtirte er den Boten. Kläger bittet daher um Bestrafung des Beklagten und um seine Verurtheilung zur Restituirung des Gepfändeten, sowie um Ersatz der Kosten. — Beklagter stellt zwar die einzelnen Umstände der ihm schuld gegebenen Gewaltthätigkeit nicht in Abrede, meint aber, er, resp. seine Leute, seien genöthigt gewesen, endlich mal energisch auf die wiederholten Waldfrevel der klägerischen Bauern zu reagiren. Nicht ihm, sondern dem Gegentheile könne der Vorwurf ausgeübter Gewalt gemacht werden. Ueber die den Leuten angethanen Beschimpfungen geht er mit Stillschweigen hinweg. Nicht er, meint Beklagter, sondern Kläger sei der Beleidiger gewesen, da dieser seinen Brief nicht an Otto Uexküll, sondern an Otto Meyendorff adressirt habe<sup>1</sup>.

Das Urtheil des Ob.-LG. vom 26. März 1688 lautet dahin, dass Beklagter die Pferde und alles, was sonst den klägerischen Bauern abgenommen worden, unverdorben und *in continenti* zu restituiren habe. Des Schadenersatzes wegen werden die Parteien «*ad proximam*» (*sc. jurisdictionem*) verwiesen.

c) Regimentsquartiermeister Otto Friedrich v. Buxhöffden contra Hakenrichter und Lieutenant Johann v. Uexküll-Gyldenband.

Kläger führt an: Beklagter habe im Jahre 1691 den Allenkülschen Kronbauern 120 Faden Riegenholz, welche sie in dem Rehometzchen Busche als in ihrem Eigenthume gehauen, gewaltsam wegnehmen lassen. Wenn Beklagter meine, der Busch gehöre ihm, so berufe er, Kläger, sich auf den am 9. Juni 1638 zwischen den Besitzern von Serrefer und Allenküll abgeschlossenen Vergleich, zufolge dessen der Busch nach Allenküll gehöre, so dass Beklagtem jedes Recht fehle, den Bauern das Riegenholz wegnehmen zu lassen. Kläger trägt auf Bestrafung des Beklagten und auf Rückgabe des Holzes an. — Beklagter entgegnet: Nach hiesigem Landrechte dürfe sich jeder wider fremden Eindrang in sein Land selbst schützen,

<sup>1</sup> Zur Erläuterung dieses Einwandes mag dienen, dass im Jahre 1680 zwischen sämmtlichen Uexkülls und den Brüdern Jacob und Otto Joh. Meyendorff ein Injurienprocess geführt worden, aus dem sich ergibt, wie erstere schweren Anstoss daran genommen, dass letztere zu ihrem Familiennamen (*nomen natalitium*) Uexküll den zweiten Namen (*nomen adventitium*) Meyendorff nicht etwa nur hinzugefügt, sondern ihm gar vorangestellt und sich trotz dieser Namensänderung des alten Uexkülschen Wappens bedient hätten, wobei sie sich dritten Personen gegenüber die Aeusserung erlaubt, wer kein Meyendorff sei, sei auch kein Uexküll.

von einer seinerseits geübten Gewalt könne also keine Rede sein. Dass aber der betr. Busch ihm gehöre, ergebe sich schon aus dem Namen. Das Dorf Rehometz gehöre, wie unbestritten sei, ihm, Beklagtem; es sei allenküllschen Bauern nie gestattet gewesen, in demselben zu fällen. Der Vergleich, auf den Kläger sich berufe, wolle hierbei nichts besagen, da er eine Privatabmachung gewesen, die schon längst mit beider Theile Zustimmung wieder aufgehoben und gerichtlich cassirt worden. Sei nun demnach die Nichtigkeit der gegnerischen Klage zur Genüge dargethan und gestehe Kläger selbst zu, dass er aus Rehometz 120 Faden Holz habe fällen lassen und ihn, Beklagten, in seinem rechtmässigen Besitze turbirt habe, so bitte er, unter Absolvirung von jeglicher Strafe, vielmehr um Bestrafung des Klägers.

Das Ob.-LG. hat mittelst Urtheils vom 4. März 1693 dahin erkannt, Beklagter sei in Erwägung dessen, dass der Vergleich von 1638 aufgehoben worden und Kläger keine rechtmässigen Besitzhandlungen im Rehometzschen Busche nachgewiesen, von der Anschuldigung geübter Gewalt freizusprechen, dem Kläger aber das Recht offen zu lassen, falls er *in possessorio ordinario* resp. *in petitorio* ein Besitzrecht nachzuweisen gedenke, binnen jetzt und Johanni klagbar zu werden.

#### 6. Grabschändung.

Obrist Otto Joh. v. Uexküll contra Obrist Hermann Wrangell.

Kläger beschwert sich Namens seiner Ehegattin Ebba Barbara geb. Wrangell darüber, dass Beklagter in verschiedenen Schriftstücken, welche derselbe bei Gelegenheit eines Rechtsstreites, den er wider genannte Ebba Barbara beim dorpater Hofgerichte und in Stockholm wegen eines Wrangellschen Nachlasses geführt, die verleumderischen und beleidigenden Aeusserungen gethan, sie sei in die Gruft ihres ersten Ehegatten Obristlieutenant Carl Adolph v. Tiesenhausen hinabgestiegen, habe dessen Sarg geöffnet und diesem verschiedene Ornamente entnommen, ja sogar den Trauring vom Finger des Leichnams abgezogen. — Beklagter protestirt wider die gegen ihn erhobene Criminalklage. Er beruft sich dabei auf den Umstand, dass weder das dorpater Hofgericht, noch das höchste Gericht in Stockholm, an welche die betr. Schriftstücke gelangt seien, letztere zurückgewiesen hätten, was doch hätte geschehen müssen, wenn sie verleumderischen Inhalts gewesen wären.

Das Ob.-LG. hat mittelst Urtheils vom März 1667 dahin erkannt, dass, obzwar Klägers Frau 1661 bei Eröffnung des Grabes ihres ersten Mannes den Sarg habe öffnen lassen und den Trauring, der am verwesten Finger gesteckt, zu sich genommen und damit *contra bonos mores* gehandelt, dennoch vom Beklagten, wie er beim dörptschen Hofgerichte 1664 selbst zugegeben, nicht erwiesen worden sei, dass klägerische Ehefrau durch die Wegnahme von Silber und des Ringes sich des abscheulichen Lasters eines *spolii*, Beunruhigung und Injuriirung des entseelten Körpers schuldig gemacht, Klägerin von einer solchen Anschuldigung zwar freizusprechen, des Aergernisses wegen aber, das sie in der Domkirche verursacht, sofort 100 rheinische Gulden zu erlegen, wogegen Beklagter für seine verleumderischen, schriftlichen und mündlichen Aeusserungen 200 Gulden zu entrichten habe<sup>1</sup>.

#### 7. Injurien.

a) Johann Rudolph v. Eslend contra Rittmeister Berend Joh. v. Uexküll.

Kläger, ein ehemaliger Militär im spanisch-französischen Kriege des Jahres 1648, stud. der Rechte und der Mathematik der Universität Löwen, war aus Deutschland hierher ins Land gekommen und hatte zuerst eine Stelle bei einem Herrn von Metzacken als Quasi-Landmesser gefunden. Beklagter, Besitzer von Fickel und Assik, interessirte sich sehr für Fortificationskunde und engagirte Kläger dazu, ihm in dieser Wissenschaft an die Hand zu gehen. Kläger nahm die Stelle an, blieb aber nicht lange auf derselben. Man war gegenseitig unzufrieden mit einander. Kläger behauptet, es stehe ihm ein Gagenrest, sowie an unbezahlten Reparaturkosten für Instrumente, namentlich einer Uhr, zusammen 48 Thlr., zu. Ausserdem beanspruchte er vom Beklagten Ersatz der Kosten seines Aufenthalts in Reval, sowie der Kosten seiner bevorstehenden Rückreise nach Deutschland im Betrage von 100 Gulden. Neben dem Geldpunkte ist es die Unbill, die er im Hause des Beklagten erlitten haben will, welche den Gegenstand seiner Klage bildet. Man habe ihn schlecht beköstigt, wie einen Domestiken behandelt, und habe Beklagter ihn nicht nur wörtlich und thätlich beleidigt, sondern ihn schliesslich sogar in der Stadt arretiren lassen; er

<sup>1</sup> In Riesenkampffs Marginalien zu Art. 5, Tit. 22, Buch V. des R. und LR. findet sich obiges Urtheil fast gleichlautend abgedruckt; nur fehlt darin die Freisprechung von der Anschuldigung eines begangenen Spoliums.

bitte daher auch um Bestrafung des Beklagten für die ihm widerfahrene Unbill. — Beklagter bestreitet die Geldforderungen in jedem Stücke. Kläger habe alles erhalten, was ihm zukomme. Die mathematischen Instrumente gehörten ihm, Beklagtem, und seien durch die Reparaturen eher schlechter als besser geworden. Des Klägers vermeintliche grosse Kenntnisse reducirten sich auf ein geringes Wissen in der Mathematik, in der Feldmesser- und Befestigungskunst und seine sog. Collegienhefte habe er aus grösseren Werken zusammengestoppelt; in der praktischen Ausübung ersterer Kunst habe er sich als wahrer Stümper erwiesen. Die angeblichen Injurien beschränkten sich auf einige Zurechtweisungen, die ihm nothgedrungen hätten zu Theil werden müssen. Er, Beklagter, hätte vielmehr Grund, sich über unziemliches Betragen des Klägers zu beschweren, besonders darüber, dass er sich in seinen Satzschriften beleidigender Ausdrücke bedient und in dem Citationsblankette das provocirende Wort *«ingratitude»* angebracht habe. Er bitte daher um Abweisung des Klägers und um seine Bestrafung.

Das Ob.-LG. hat mittelst Urtheils vom April 1663 dahin erkannt, dass Kläger, da gegentheils der Nachweis geliefert worden, dass er alles ihm Gebührende bekommen, mit seiner Schadensklage abzuweisen, wogegen er für seine beleidigenden Worte in seinen Satzschriften und in der Citation in Anbetracht dessen, dass er ein Fremder und unvermögend sei, nur eine Pön von 30 Thlr. zu erlegen habe.

Das culturhistorisch interessante Diplom der löwener Universität lautet folgendermassen: Ihro königl. Maj. von Hispanien &c. &c. Unter Commando des durchlauchtigsten und hochgeborenen Erzherzogen vom Hauss Osterreich Leopoldo &c. &c. Generalgouverneuren der hispanischen Niederlande und Generalissimi aller Armeen &c. &c. Unter hispanischer teutscher Cavallerie bestellter königl. Obrister Caspar v. Fürstenberg, Herr auf Bielstein, Fürstenberg, Schöneberg &c. &c. füge hiermit jedermänniglich, insonderheit denen, so aus heroischem Geblüt, den Krieg und Kriegesdienste belieben, dienstfrl. zu wissen, nach dennmahlen mein lieber Vetter der Woll-Edle vest mannhafte und wohlgelehrter Hr. Johann Rudolff v. Esslendt auf mein Anrathen die Akademi Löwen in Brabandt auf ein zeitlang verlassend sich unserer hispanischen Feldzüge auss freiem Willen und Lust, als *gentilhomme volontaire* gefallen lassen, sich auch unter meinen Troupen auss freyem tapferen Gemüthe ohne einige Obligade dergestalt verhalten, dass ich Ihnen einer bessern

promotion und Beförderung würdig geachtet, insonderheit weilen ich bemerket, dass Hr. v. Esslendt aus Liebe zu der Fortificirungs-praxi und andern in unserem Lager vorlauffenden merkwürdigen Sachen nicht wenig inclinirt war, unsern Feldzügen in öffentlichen Diensten ferner beizuwohnen, habe ihm derowegen unter meines Obristlieutenants Hr. Rumpffen Compagnie die vacirende Standartts- und Cornetts-Stelle auftragen lassen. Dieser Chargie wie Hr. v. Esslendt fast zwei Jahre trewlich vorgestanden und bedient, also auch im letzten Treffen, wie der Feind zwei meiner Compagnieen totaliter ruiniret, er dennoch die ihm anvertraute Standarth und 15 Reuter glücklich in unser Lager zurückgebracht und ich hierauf wie billig bedacht war, Hr. v. Esslendt wegen solcher Trew und Tapferkeit mit besserer Beförderung und Capetain-Lieutenant-Chargie und zwar unter meiner eigenen Leib-Compagnie und Guardie an die Handt zu gehen, so hatt endlich gegen Verhoffen dieses unser Vornehmen behindert Hr. v. Esslendt kränkliche Leibes Constitution wegen empfangener Wunden im Treffen und wegen andern im Felde ausgestandenen Ungemachs, Hungers &c. also dass er keinen fernern Feldzug auszustehen vermögend, mich um einen *Salvum Conductum* und Convoy durch Flandern, wie denn auch um ein gebührliches Gezeugniss seines Verhaltens und Bedienung in Abwesenheit meines Obristlieutenants als welcher beim Feinde gefangen war, freundlich ersuchete, vorwendend, dass er wollte im Vorbeireisen nach unserem Vaterland die Akademie Löwen, sowoll wegen seines juridischen und Fortifications-Studii, als auch wegen der Aerzte und Doctoren zu seiner Gesundheit auf eine kleine Zeit begrüssen und dann ferner in unser Vaterland gelangend (weilln Gott Lob numehro der Feinde in Teutschland erblickte) seine väterliche Güter nach aller Möglichkeit in ihr voriges *esse* wird bringen. Diese seine Bitte weilen ich ihm nicht versagen können noch wollen, bezeuge derowegen hiermit und in kraft dieses, dass Hr. v. Esslendt in allen Krieges Ocasionen, Charmützeln, Treffen, Ordinanzien &c. sich dergestalt tapfer, treu und männlich erwiesen, dass jedermänniglich ein Genügen und Wohlgefallen und in Sonderheit junge Cavallir und von Adel davon ein gut Beispiel und Exempel gehabt haben. Zur Urkundt der Wahrheit habe ich gegenwärtiges Attest mit eigener Handt und meinem gewöhnlichen Signat bekräftiget, Hr. v. Esslendt Allen und Jeden, in Sonderheit Krieges respective bedienten Cavalliren und Officieren bestermassen commandirent und reciproce erbiethend

zu allen angenehmen Diensten. Actum Cambray d. 23 Augustii anno Ein tausent sechshundert vierzig acht.

(L. S.)

Caspar v. Fürstenberg.

*In dorso* befindet sich folgende Notiz: Eine teutsche Version der lateinischen vidimirten testimonii oder Attest belangende die Kriegsbedienung unter der hochlöblichen Cron Spanien in Niederlandt.

b) Obristlieutenant Joh. Uexküll c. Lieutenant Fabian Zöge.

Kläger behauptet, er habe mit Beklagtem im Jahre 1670 zu Oberpahlen einen Pferdehandel besprochen, der später auch in Reval von beiden Theilen bestätigt worden. Sie seien handelseins geworden, dass Beklagter ihm einen braunen Hengst, er dagegen Beklagtem einen Fuchs nebst einer Stute zu geben habe. Da er, Kläger, nach Dorpat habe reisen müssen, so habe er seiner Frau die Weisung ertheilt, die Pferde dem Beklagten nach Kurnal zu schicken. Dies sei auch geschehen. Da aber der eingetauschte Hengst nicht gestellt worden, hätten die Pferde wieder zurückgebracht werden müssen. Beklagter habe stets Ausflüchte bei der Hand gehabt, so dass seine Frau einmal ihren Schwestersohn Hans v. Rosen zu Beklagtem geschickt, um ihn an sein Versprechen zu erinnern. Auch das habe so wenig Erfolg gehabt, dass er Beklagten zu Rede habe stellen müssen, was ihm nur beleidigende Worte seitens des letzteren eingetragen habe. Er füge zum Erweise dessen die Abschrift eines Briefes bei, worin Beklagter ihn zum Duell herausgefordert habe<sup>1</sup>. Beklagter stellt den Pferdehandel ganz anders dar. Anlangend die Beleidigungen, so habe er als Mann von Ehre sich nur des Rechts der Retorsion bedient. Nicht nur ihn, sondern auch seine Frau habe Kläger aufs Schmählichste beleidigt.

Ein Urtheil zu fällen ist das Ob.-LG. gar nicht in die

---

<sup>1</sup> Der Brief lautet folgendermassen: «Tit. Derselbe wird sich zweifelsohne erinnern, wie importun und wider aller Cavallier Raison er gestern mit Scheltworten um sich geworfen. Wenn ich solches aber nicht auf mich setzen lassen kann, als citire ihn alsofort nach Verlesung dieses in dem ledigen Acker zwischen Purgell und Sell zu kommen, als da ich mit ein Paar Pistohlen und Degen solches auszuführen ich Willens bin oder ich ihn vor keinem rechtschaffenen Cavalier halte. Fabian Zöge.»

Die Adresse lautet: Monsieur Otto Johann Uexküll.

Lage gekommen, da ein von demselben angestellter Sühneversuch den besten Erfolg gehabt hat.

### 8. Doppelte Verlobung.

Der Fiscal c. Obristlieutenant Berend Joh. Uexküll und Obrist Otto Johann Uexküll.

Ebbá Barbara v. Scheduling geb. Wrangell hatte eine ihrer Töchter im Jahre 1659 an den Baron Bernhard Taube «durch öffentlichen Handschlag» verlobt, als aber erwähnte Tochter «ihre Liebe auf den Obristlieutenant Berend Joh. Uexküll geworfen», ohne vorhergehende gerichtliche Auflösung des Verlöbnisses, letzterem zur Ehe versprochen. Dieses Beispiel wirkte — wie der Fiscal behauptet — ansteckend. Ein Fräulein Bellingshausen, welche mit dem Obristen Mengden verlobt war, löste gleichfalls dieses Band und verlobte sich mit dem Obristen Otto Joh. Uexküll. Als beider Paare Aufgebot in der Kirche stattfinden sollte, erfuhr es die Geistlichkeit und setzte das Consistorium resp. der Bischof Virgenius das Ob.-LG. hiervon in Kenntnis. Der Fiscal erhielt nun den Auftrag, officiële Klage zu erheben. — Die beiden Beklagten haben nun die Sache so dargestellt, dass ihre Bräute aus Widerwillen gegen ihre ersten Verlobten den Schritt der Auflösung gethan, und dass Taube und Mengden schliesslich damit einverstanden gewesen.

Das Ob.-LG. hat mittelst Urtheils vom März 1661 dahin erkannt, dass auf Grund eines bez. Gutachtens des Consistoriums das Verlöbniß zwar zu annulliren, die Mutter der betr. Braut aber, weil sie, bevor das Verlöbniß mit Mengden gerichtlich aufgehoben, «aus eigenem Gutdünken und Belieben» in ein zweites gewilligt, in eine Strafe von 500 Thlr., der zweite Bräutigam aber in eine solche von 200 Thlr. zu verurtheilen und von beiden Summen der 3. Theil *ad pias causas* der Domkirche zuzusprechen sei. — Welchen Ausgang der Process wider Berend Joh. Uexküll gehabt, ist weder aus diesem Urtheile, noch sonst aus dem bez. Protokolle zu ersehen.

### 9. Sequesterbruch und Renitenz.

Advocatus Fisci c. Mannrichter und Lieutenant Berend v. Uexküll-Gyldenband.

Beklagter hatte sich wiederholt in früheren Jahren einen Ein- drang in den Padenormschen Wald und Padenormsche Heuschläge erlaubt. Auf Anhalten des Padenormschen Arrendators und Ver-

walters Joachim Eberhard hatte der Gen.-Gouverneur am 16. Oct. 1706 resolvirt, Beklagter habe sich dieses Eindrangs bei Vermeidung fiscalischer Action zu enthalten, und war gleichzeitig das gefällte Holz und gemähte Gras mit Sequester belegt worden. Trotzdem hatte Beklagter Holz und Heu wegführen lassen und wurde deshalb gerichtlich belangt. — Beklagter nennt den Verwalter einen zanksüchtigen Menschen und behauptet, er hätte sich nicht des Sequesterbruchs und der Renitenz schuldig gemacht, wenn der genannte Verwalter die beregte Resolution des Gen.-Gouverneurs ihm vorgewiesen hätte. Da er, Beklagter, Erbherr von Padenorm, Eberhard aber nur Usufructuar dieses Gutes, so liege die Präsumtion keineswegs dafür vor, dass es sich hier um einen unberechtigten Eindrang resp. Sequesterbruch habe handeln können.

Das Ob.-LG. hat mittelst Urtheils vom 12. März 1707 dahin erkannt, dass Beklagter freizusprechen sei, weil Eberhard ihm die betr. Resolution nicht im Original vorgewiesen habe.

(Schluss folgt.)

W. Greiffenhagen.





## Gustav Heinrich Kirchenpauer. Ein Lebens- und Charakterbild.

Der Gottlose ist wie ein Wetter, das vorüberging, und  
ist nicht mehr; der Gerechte aber besteht  
ewiglich.

Sprüche Salomonis 10, 25.

### I.

#### Einleitung.

**D**as Unternehmen dieser Blätter, eine Studie über Kirchenpauer zu veröffentlichen, nachdem erst kürzlich seine Biographie<sup>1</sup> erschien und günstige Aufnahme fand, würde einer Rechtfertigung bedürfen, wenn nicht diese letztere Arbeit vorwiegend dem Zeitbilde und verhältnismässig wenig dem Lebensbilde gewidmet gewesen wäre, des verehrten Mannes seltenen Charakter aber, nach Eigenart und Entwicklung, kaum beiläufig angedeutet hätte.

Dem Verfasser, als einem Hamburger, musste vor allem darum zu thun sein, diejenigen Abschnitte der vaterstädtischen und vaterländischen Geschichte vorzuführen, welche den Hintergrund und das Feld der Thätigkeit Kirchenpauers gebildet haben. Er war offenbar nicht in der Lage, auf die besondere Natur und Richtung dieser Thätigkeit näher einzugehen. Denn Kirchenpauers politisches Wirken in umfassender und erschöpfender Weise darzustellen, wird erst dann möglich sein, wenn das hamburgische Staats-

<sup>1</sup> Gustav Heinrich Kirchenpauer, ein Lebens- und Zeitbild von Dr. Werner von Melle. (Mit einem Bildnis Kirchenpauers.) Hamburg u. Leipzig 1888. Bei Heinrich Voss. XV und 459 S.

archiv der Forschung geöffnet sein wird — denn hier ist es, wo der vornehmste Theil von Kirchenpauers Lebensarbeit niedergelegt worden. Auch musste es, aus Rücksicht für noch lebende Personen, bedenklich erscheinen, auf eine intimere Schilderung von Kirchenpauers Thätigkeit, nach vorhandenen Correspondenzen, schon jetzt einzugehen; denn es hätte sich nicht vermeiden lassen, manche kaum ausgeglichene Parteigegensätze wieder anzuregen und vorzeitige Urtheile zu fällen. Zugleich aber durfte, während an dem Denkmale gearbeitet wurde, welches die dankbaren Mitbürger ihrem Kirchenpauer aus Erz und Stein errichteten, nicht gezögert werden, einen literarischen, einen historischen Kranz zu winden, um ihn bei der Enthüllung an den Stufen des Ehrentempels niederzulegen.

Wenn die «Baltische Monatsschrift» es unternahm, das Andenken Kirchenpauers zu feiern, so konnte sie von anderen Rücksichten sich leiten lassen. — Zuzufolge besonderer Umstände hat es sich gefügt, dass Kirchenpauer nicht seiner Jugendheimat die Arbeit seines Lebens hat widmen können, nicht den baltischen Landen, in welche seine tiefsten Lebenswurzeln hineinragten und deren er bis an sein spätes Ende mit unverminderter Empfindung gedacht hat als seiner eigentlichen, wahren Heimat. Und auch hier, unter uns, ist der Name Kirchenpauers ein unvergessener geblieben, und diese Blätter haben dazu beitragen wollen, dass nicht nur seiner Zeitgenossen Söhne und Enkel, sondern auch spätere Generationen seiner eingedenk sein mögen. Das Andenken Gustav Heinrich Kirchenpauers mag immerdar in der baltischen Heimat hochgehalten werden als ein ermutigender Hinweis: wie grosse, segensreiche und vorbildliche Tüchtigkeit sie aufzuziehen vermocht hat und — hoffen wir es — auch künftig, von wurzelechtem Stamme, hervorzubringen noch vermögen wird.

Unsere Verehrung aber gilt erst in zweiter Linie dem in der Biographie dargestellten Staatsmanne Kirchenpauer, — in erster dem Privatmanne, als welchen wir ihn gekannt haben, dem grossen und edlen C h a r a k t e r , als welchen er sich in seinem öffentlichen Wirken erwiesen hat. Insofern darf hier, mehr als sein Biograph es thun mochte, auf die Natur der öffentlichen Arbeit Kirchenpauers eingegangen werden: auf die mancherlei Schwierigkeiten, ja Hindernisse, welche sich ihr entgegengestellt haben, und auf die hohe sittliche Grösse, welche überall siegreich hervorgegangen ist, einzig und allein vermöge der ihr innewohnenden, recht eigentlich eigenen, weil selbsterworbenen Kraft.

Und wenn in diesen Blättern das Andenken Kirchenpauers gefeiert wird, so hat diese Feier in noch anderer Weise einen heimatlichen Charakter. Wie oft, wenn man den herrlichen Mann mitten in seinem Thun, wenn man ihn in schwerem Ringen beobachtet, — wie oft muss Unsereiner dann ausrufen: ach, hätte er doch unter uns bleiben, hätte er doch uns seine Thätigkeit weihen können! Und wie oft, wenn man auf die Umstände und Constellationen achtet, unter denen sein mannhaftes Wirken sich vollzog, — wie oft muss dann Unsereiner an gar zu wohlbekannte Verhältnisse erinnert werden, und wie oft drängt es sich auf die Lippen: ach, hätte er doch in den Reihen unserer heimischen Arbeiter stehen können!

Wohl aber empfindet der Verfasser dieser Studie die Nothwendigkeit einer Rechtfertigung wegen des Wagnisses, sich einer Aufgabe unterzogen zu haben, zu deren befriedigender, des Gegenstandes wahrhaft würdiger Lösung es ganz anderer Kräfte bedurft hätte. Nur Künstler ersten Ranges, ein Holbein, ein Lehnbach, vermögen es, mit nur wenigen Linien, mit nur wenigen zu Gebote stehenden Farben ein sprechend lebensvolles Bildnis hinzuzaubern, und mit einem Gegenstande, welcher selbstleuchtend erscheint, weil er wenige kaum merkliche Schatten aufweist, volle Reliefwirkung zu erzielen.

Nun, ich habe es schon angedeutet, warum dennoch, auch mit mässigen Mitteln, die Darstellung versucht werden musste — als ein zeitgemässes Werk. Und ich habe gehofft, die Grösse des Gegenstandes werde die Vortragsweise verdecken, wie ein herrlicher Edelstein seine Fassung vergessen macht und keiner Folie bedarf.

Zu dieser Erwägung kam noch die unbedingte Verehrung, welche ich persönlich dem Verewigten bewahre, und welche den Wunsch, ein, wenn auch bescheidenes, Blatt seinem Andenken widmen zu dürfen, erklärlich und verzeihlich macht. Und nicht wenig bin ich zum Herantreten an die Aufgabe ermuntert worden durch das Vertrauen, mit welchem mir aus dem nächsten Angehörigenkreise des verehrten Dahingeshiedenen intimste Nachrichten mitgetheilt worden sind, — ein Vertrauen, das ich mir zu hoher Ehre anrechnen darf.

Aber auch ganz abgesehen von heimischen und persönlichen Rücksichten ist es meine tiefe Ueberzeugung, die ich recht weiten Kreisen mittheilen möchte, dass Gustav Heinrich Kirchenpauer nicht nur eine Zierde seiner Vaterstadt genannt werden darf; dass er

nicht nur Gegenstand gerechten Stolzes seiner baltischen Jugendheimat bleiben wird; — sondern dass aus weitesten Kreisen zu ihm aufgeblickt werden sollte als zu einem seltenen Vorbilde von Mannesgrösse, Herzensreinheit und Seelenadel. Gustav Heinrich Kirchenpauer war einer der Besten aller Zeiten.

Diese Thatsache, der alle locale Schätzung überragende universelle Werth Kirchenpauers, — diese Thatsache hat mehr als alles Andere, Muth gemacht, die Darstellung zu wagen; denn ich durfte hoffen, dass der Leser an meiner Mittheilung, wie immer sie auch gelingen mochte, nicht nur Genuss im vulgären Sinne des Wortes haben werde, sondern durch ihre Aufnahme auch Nahrung und Stärkung. Denn es ist der mit Seelenreinheit und Güte gepaarten Charaktergrösse eigen, dass sie, gleichsam im Besitze des Steines der Weisen, alles veredelt, was mit ihr in Berührung gelangt.

Ich habe nun zunächst am chronologischen Faden den äusseren Lebensgang Kirchenpauers in kurzer Uebersicht darzulegen, insoweit als daraus diejenigen Momente, welche zur Beurtheilung seines Charakters wichtig sind, sich erkennen lassen; sodann wird im Zusammenhange zu zeigen sein, wie einerseits die Grundlagen des Charakters durch erbliche Anlagen zwar gegeben waren, wie aber die Umgebungen und Erlebnisse zu dessen Ausbildung und Festigung beigetragen haben, und wie andererseits eben dieser Charakter die weitere Gestaltung des Lebens bedingt hat. — Nachdem derart die wichtigsten Umrisse und Körperformen des Bildes gewonnen worden, werden die intimsten Motive von Kirchenpauers Handeln aufzudecken und Besonderheiten seiner Persönlichkeit, wie Localfarben eines Porträts, hinzuzufügen sein. — Schliesslich aber wird eingehend zu erörtern sein eine controverse Frage hinsichtlich der Wesenheit Kirchenpauers, von welchem sehr Wenige es auch nur geahnt haben, dass er keineswegs der «kühl-vornehme» Mann war, als welcher er fast Allen erschienen ist, sondern ein Gemüthsmensch, welcher nur mit Anstrengung seiner Schüchternheit und seiner warmen Empfindung Herr zu werden vermochte, — eine Frage, durch deren Klarlegung das innerste Wesen des trefflichen Mannes aus der von ihm stets sorgfältig gehaltenen Umhüllung zum Hervortreten gebracht wird, und sein imposantes geistiges Bildnis das eigenartige mild-lebenswarme Colorit gewinnt.

Ich durfte es nicht wagen, nach der flotten Manier gewisser Meister, ein Porträt «*alla prima*» hinzuwerfen, d. h. gewissermassen

mosaikartig einen Farbenton neben den anderen zu setzen und das ganze Werk in einem Anlaufe herzustellen. Ich musste einer umständlicheren Methode mich bedienen: zuerst durch allgemeine Umrisse die Proportionen fixiren, dann durch Untermalung die körperliche Modellirung gewinnen und zuletzt durch Licht- und Schattenabtönungen und durch Lasirungen der Lebenswahrheit nahe zu kommen suchen.

Indessen ist, um sozusagen die allgemeine Stimmung unseres Bildes gleich anfangs zu bezeichnen, folgende Bemerkung voranzuschicken. Ist auch Kirchenpauer zu Hamburg geboren worden von Eltern, welche das dortige Bürgerrecht besaßen; hat auch die Hauptarbeit seines Lebens, seine staatsmännische Thätigkeit der Vaterstadt gegolten; ist auch der hamburgische Staat der Schauplatz seiner wissenschaftlichen Arbeiten gewesen, deren Ergebnisse Gemeingut der ganzen Welt sind; verdanken auch die meisten wissenschaftlichen Institute Hamburgs entweder zum Theile ihre Entstehung der Initiative oder Mitwirkung Kirchenpauers, oder zu nicht geringem Theile ihren erhöhten Glanz seiner einsichtigen und umsichtigen Leitung, und haben auch manche der dortigen wissenschaftlichen Vereine auf die reichsten Blätter ihrer Annalen den Namen ihres Mitgliedes oder Vorstandes Kirchenpauer zu verzeichnen gehabt, — so kann er doch nicht eigentlich ein «hamburger Kind» genannt werden. Nicht mehr und nicht weniger hätte Kirchenpauer Hamburg angehört, wenn er bei Beginn des praktischen Lebens als Fremder sich dort niedergelassen und durch Naturalisation die hamburgische Staatsangehörigkeit erworben hätte; nicht mehr und nicht weniger wären ihm, beim Beginn der praktischen Laufbahn, Personalverbindungen zu Statten gekommen: nicht mehr und nicht weniger geebnet hätte er die Wege zu seinem Fortkommen vorgefunden.

Thatsächlich ist Hamburg nicht Kirchenpauers Heimat gewesen, in dem herzerwärmenden Sinne des Wortes, welches alle die lieben Erinnerungen wachruft: an das Elternhaus, an den Schauplatz der glücklichen sorgenlosen Kinderjahre, an die Jugendfreundschaften, an die idealen Bestrebungen der Jünglingszeit, und an die Genossen und Freunde, die fürs Leben gewonnen wurden — durch nichts von alledem hat Hamburg Kirchenpauer werth sein können. Schwerlich wird sich ein mündlicher oder schriftlicher Ausspruch Kirchenpauers aufweisen lassen, welcher von jener unmittelbaren Wärme

der Anhänglichkeit zeugt, wie sie ein Jeder, der eine Heimat besessen hat, empfindet, wenn er in der Ferne an sie erinnert wird. Im vollen und wahren Sinne des Wortes hat Kirchenpauer eine Heimat überhaupt nicht gekannt, nicht gekannt diese natürliche Quelle der ersten selbstlosen, sittlichen Empfindungen und Triebe. Ja, es kann sogar, wie gezeigt werden wird, nachgewiesen werden, dass selbst der nordische Charakter Hamburgs und seiner Bewohner Kirchenpauer nicht zugesagt hat: im Süden fühlte er sich heimischer, der Südländer sprach ihn mehr an.

Somit ist Hamburg lediglich das Adoptiv-Vaterland Kirchenpauers gewesen, welches er, von Pflichtgefühl geleitet, sich erkoren und dem er in unverbrüchlicher Treue seine besten Kräfte gewidmet hat. Es konnte freilich nicht ausbleiben, dass er das Feld seiner Thätigkeit lieb gewann, und dass er mit Freude und Stolz die demselben entspriessenden Früchte begrüßte. Das warme Herz, welches er für Hamburg besessen hat, bezeugen seine zahlreichen patriotischen Reden. — Hat Hamburg nicht von Anfang Kirchenpauer eine Heimat sein können, so ist es ihm dazu geworden — nicht nur als Schauplatz und als Object seiner unermüdlichen Thätigkeit, sondern auch als Sitz der von ihm gegründeten Familie, seiner ihm über Alles lieben und werthen Häuslichkeit. Das reiche Gut, das Anderen als Lebensmitgift in die Wiege gelegt wird, der Heimatsbesitz — Kirchenpauer hat sich dieses Gut aus eigener Kraft erwerben müssen.

Nicht nur der Heimat hat Kirchenpauers Jugend entbehrt, — selbst des Elternhauses. Von seiner leiblichen Mutter hat er keine Erinnerung bewahren können, und sein Vater ist ihm kaum jemals mehr als ein Fremder gewesen. Wie reicher Ersatz ihm auch fürs Entbehren von Vater und Mutter geworden ist, immerhin hat der Baum seines Lebens nicht aus denjenigen natürlichen Wurzeln die erste Nahrung empfangen, welche nach gemeiner Anschauung allein fähig sind, gesunde Lebenskraft zu spenden.

Und wie reich hat der Wurzel- und Heimatlose sich entwickelt! wie reiche Früchte hat er getragen!

#### G. H. Kirchenpauers Lebensgang.

Die Geburt unseres Gustav Heinrich Kirchenpauer (2. Februar, 21. Januar 1808, in Hamburg) fällt in eine Zeit, wo nicht nur seine Vaterstadt im Allgemeinen, sondern ganz besonders schwer seine Familie und Verwandtschaft heimgesucht war durch die

Napoleonischen Kriege. VormalS wohlhabend und angesehen, wurden die Kirchenpauers und ihre Angehörigen im Laufe weniger Jahre durch Verarmung und politische Verfolgung zum Theil in unbedeutende Stellungen hinabgedrückt, zum Theil in die Fremde zerstreut. In einem späteren Abschnitte werden wir die ganze Folgeschwere dieser Schicksalsschläge darzustellen haben. Nachdem Hamburg dem französischen Kaiserreiche einverleibt worden, folgte der Vater unseres Gustav Heinrich seinem schon früher dorthin ausgewanderten Schwager Krause nach St. Petersburg, mit seiner Frau und seinem zweijährigen Sohne, den ältesten, damals 10jähr., Sohn Eduard in der Pensionsanstalt des Pfarrers zu Allermöhe zurücklassend. Die Zersplitterung der Familie und die Zerstörung des Elternhauses sollten alsbald noch vollständiger werden. Die Geburt des jüngsten Sohnes, Julius, kostete der Mutter das Leben, bald nach ihrer Ankunft in St. Petersburg, im December 1810<sup>1</sup>. Auf ihrem Sterbebette hatte sie von ihrer Schwägerin Krause die Zusicherung der Sorge für die hinterbleibenden Kinder erhalten; diese letzteren wurden von den selbst kinderlosen Krauses an Kindesstatt aufgenommen. Der Vater unseres Gustav Heinrich siedelte in Handelsgeschäften nach Moskau über, wo er beim grossen Brande 1812 den Rest seines in Waaren angelegten Vermögens verlor. Er hat sich später als Agent auswärtiger Handelshäuser ein spärliches Auskommen erworben, bis 1820 in Moskau, sodann bis zu seinem 1834 erfolgten Tode in Hamburg. Erst während seiner beiden letzten Lebensjahre hat er seinen Sohn Gustav Heinrich wiedersehen können, und auch das, wie sich sogleich ergeben wird, unter gar unerfreulichen Verhältnissen. Wenn die Trennung von seinem Vater den Lebensanfängen unseres Gustav Heinrich ein trübes Colorit zu verleihen geeignet ist, so wird sich doch in der Folge zu zeigen Gelegenheit bieten, dass auf seine Charakterentwicklung dieser Umstand wol nicht ungünstig eingewirkt hat.

Im Herbste 1812, zufolge der Napoleonischen Invasion nach Russland, flüchtete das Ehepaar Krause mit seinen Kirchenpauerischen Pflegekindern nach England, von wo erst im Sommer 1813 nach St. Petersburg zurückgekehrt wurde. Die von Julie von Krause,

<sup>1</sup> Im Manuscripte eines «*curriculum vitae*» G. H. Kirchenpauers steht 1811 (wol ein Schreibfehler) während von Melle, p. 8, das Jahr 1810 angiebt; letztere Angabe ist offenbar die richtige; denn, wie von Melle aus demselben, oder einem wenig abgeänderten, Manuscripte Kirchenpauers citirt (p. 9) wurden die mutterlosen Kinder «zu Anfang 1811» in das Krausesche Haus aufgenommen.

geb. Kirchenpauer, ihrem verwittweten Bruder über seine Kinder fleissig zugesandten Nachrichten gestatten, wie wir weiter unten sehen werden, einen nicht unwichtigen Einblick in die natürliche Veranlagung unseres jungen Gustav Heinrich, sowie in die Einflüsse, welche für die Anfänge seiner Charakterentwicklung massgebend geworden sind. Vom Sommer 1813 bis in das Jahr 1816 blieben die beiden Brüder Kirchenpauer im St. Petersburger Hause ihrer Pflegeeltern, welche damals nach ausserordentlich grossem Zuschnitte lebten. Wir sind in der Lage, Aufzeichnungen Gustav Heinrich Kirchenpauers über seine Erinnerungen aus dieser Kinderzeit zu bringen, welche offenbar nicht unwesentlich auf die spätere Gestaltung seines Wesens eingewirkt hat.

Es muss im Jahre 1816 gewesen sein, oder zu Anfang des Jahres 1817, dass Jacob von Krause St. Petersburg verliess, um, nach mehrjährigem Aufenthalte in Wien und Italien, auf der in der Nähe von Dresden erworbenen, malerisch gelegenen Besizung Weisstrop, wo er eine beträchtliche Menge mitgebrachter Kunstschätze aufstellte, sich niederzulassen<sup>1</sup>. Wenigstens figuriren zwei Brüder Kirchenpauer bereits im December 1817 in der Schülerliste des zum Jahresschlussexamen ausgegebenen «Programmes» der St. Petersburger Muraltschen Pensionsanstalt, wo Gustav Heinrich Kirchenpauer als Schüler der untersten, d. h. der 4. Klasse figurirt<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Wenn Herr von Melle (p. 11) berichtet, dass Gust. Heinr. Kirchenpauer «die schönsten Tage seiner Kindheit» hier, in Weisstrop, verbracht habe, so beruht das auf einem Irrthum; aus durchaus competenten Zeugnissen geht hervor, dass er erst im Herbst 1831, als heidelbergischer Doctor juris, zum ersten Male einen Besuch in Weisstrop, bei seinen Pflegeeltern, gemacht hat.

<sup>2</sup> Hiernach dürfte es ein Erinnerungsirrthum sein, wenn Gust. Heinrich Kirchenpauer im Jahre 1836 schreibt (v. Melle p. 12), er sei «ungefähr im sechsten Jahre» in diese Schule gekommen. Auch hat mir die Frau Wittve Kirchenpauer gesagt, ihr verstorbener Gemahl sei «seit seinem achtten Jahre» alleinstehend gewesen. Aus jenem «Programme» erfahren wir auch, dass Eduard Kirchenpauer, der älteste der drei Brüder, welcher dort als Schüler der 1. Klasse aufgeführt ist, nachträglich von den Krauses nach St. Petersburg hinübergenommen und gleichfalls an Kindesstatt aufgenommen worden ist. Der jüngste Bruder, Julius, hat, wie aus des Dr. Zdekauer Liste aller ihrer Schüler hervorgeht, der Muraltschen Anstalt überhaupt nicht angehört, sondern ist offenbar direct in die unterste Klasse des Militär-Ingenieurcorps eingetreten, wo er als älterer Zögling Stubenkamerad des später so berühmten Generals Todleben gewesen ist. Julius Kirchenpauer hat wegen zunehmender Schwerhörigkeit den Dienst in der russischen Armee aufgeben und Privatanzstellung annehmen müssen, z. B. bei den Brückenbauten der englischen Firma Vignoles im Süden Russlands.

Ueber diese ausgezeichnete Anstalt liegen uns so ausführliche Nachrichten vor, dass es möglich sein wird, den tief grundlegenden Einfluss nachzuweisen, welchen sie auf das Knabengemüth unseres Kirchenpauer ausgeübt hat, einen Einfluss, welcher in ganz analoger Weise bei vielen seiner Schulgenossen sich geltend gemacht hat, die in den baltischen Landen in wohlverdientem Andenken stehen. Wenn wir Kirchenpauer mitten in der Gruppe dieser vortrefflichen, uns wohlbekanntten Männer erblicken, werden wir ihn, selbstredend schon aus diesem Grunde, zu den «Unsrigen» zu rechnen geneigt sein; und wenn es sich uns dann aufdrängen wird, dass er seine vormaligen Kameraden alle um Haupteshöhe überragt hat, so werden wir ihm einen Ehrenplatz dauernd bewahren in dem Kreise der Männer, welche eine Zierde unserer Heimat bilden<sup>1</sup>.

Besonders aber wird dieser Eindruck in uns befestigt, wenn wir Kirchenpauer von Petersburg nach Dorpat übersiedeln und am Gymnasium und an der Hochschule im Kreise derjenigen aufwachsen und sich entwickeln sehen, welche wir als unsere Väter und Grossväter verehrt und geliebt haben und welchen wir ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren; wenn wir sehen, wie er in unsere liebsten Traditionen mit verflochten geblieben ist; wie bis zum letzten Athemzuge hinüber und herüber die wärmsten Sympathien bewahrt wurden.

Die Zeugnisse, welche ich aus diesem Lebensabschnitte Kirchenpauers beizubringen habe, sind freilich nicht so zahlreich, als ich es gewünscht hätte. Mit unfreundlicher Hand hat das Schicksal viele Spuren verwischt. Die allermeisten der Jugendgenossen Kirchenpauers, welcher das 79. Lebensjahr überschritten hat, sind

<sup>1</sup> Die weiter unten zu bringenden Nachrichten über die Muraltsche Anstalt werden den Lesern dieser Blätter, hoffe ich, in zwifacher Hinsicht von Interesse sein. Einmal wird aus ihnen ersichtlich sein, wie Verdienstliches, ja wie Grosses durch Tüchtigkeit und Energie, auch unter den schwierigsten äusseren Verhältnissen, auf pädagogischem Gebiete geleistet werden kann. Sodann wird in diesen Notizen vielleicht die Anregung dazu gefunden werden, das, was Geheimrath Dr. Zdekauer und Pastor Dalton für die Muraltsche Anstalt gethan haben, in zwölfter Stunde, bevor es dazu zu spät geworden, auch für die ausgezeichneten Privaterziehungsanstalten zu thun, welche so segensreich in unserer Heimat gewirkt haben: die Krümmersche Anstalt in Echmes, Riesenberg und Werro, die Holländersche Anstalt in Birkenruhe, die Schmidtsche in Fellin, die Bornhaupt-Buchholzsche in Riga &c. Noch dürfte es möglich sein, ausreichendes Material über diese Anstalten zu sammeln; in wenigen Jahren könnten die Quellen versiegt sein, wann der Tod alle die Lippen geschlossen haben wird, welche noch über die Anfänge rühmendes Zeugnis abzulegen vermöchten.

lange vor ihm dahingegangen, und aus ihren Nachlässen hat sich nur Weniges sammeln lassen, und seine eigenen Scripturen, Briefsammlungen &c. sind fast alle im Jahre 1842 im grossen hamburger Brande untergegangen. Was wir aber aus jener Jugendepoche beizubringen haben, legt gar beredtes und erwünschtes Zeugnis ab über die glücklichen Verhältnisse, unter denen sie verbracht wurde und über die hervorragende, ja führende Stellung, welche Kirchenpauer schon damals, in so frühen Jahren, unter seinen Altersgenossen eingenommen hat.

Es ist mir eine grosse Genugthuung gewesen, wesentliche Ergänzungen haben sammeln zu können zu dem, was über die dorpater Jugendzeit Kirchenpauers nur in ganz aphoristischer Kürze in dem 474 Seiten starken Buche von Melle's auf einer einzigen Seite (p. 14) mitgetheilt wird: im Jahre 1823 sei Kirchenpauer zum Besuche des dortigen deutschen Gymnasiums nach Dorpat gesandt worden, wo er, nach Absolvirung des Schulcursus, von 1826—1829 dem Studium der Rechte obgelegen und manche bis ins höchste Alter gepflegte Freundschaftsbeziehungen geschlossen habe.

Nach Beendigung der dorpater Studien ist Kirchenpauer, zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung, auf zwei Jahre nach Heidelberg gegangen, wo er sich im Herbst des Jahres 1831 den Doctorhut erworben hat. Wie folgenschwer der heidelberger Aufenthalt für Kirchenpauers weitere Entwicklung gewesen ist; wie sehr sein Gesichtskreis sich hier erweiterte; wie intime Verbindungen fürs Leben er hier geschlossen hat — das wird in dankenswerther Weise in dem von Melleschen Buche angedeutet; doch werde ich auch zu diesem Lebensabschnitte sozusagen einige Localfarben hinzuzufügen resp. hervorzuheben haben, welche einerseits für die Tiefe und Nachhaltigkeit der heidelberger Eindrücke bezeichnend sind, andererseits aber nachweisen — was uns, Zöglinge der dorpater *Alma mater*, warm berühren muss — dass nämlich Kirchenpauer bei allen Vorzügen Heidelbergs doch gar Manches daselbst schmerzlich vermisst hat, was ihm in Dorpat zum Lebensbedürfnisse geworden war, womit ihn Dorpat gewissermassen «verwöhnt» hatte — fürs ganze Leben.

Als junger Doctor *juris utriusque* ist Kirchenpauer bis zum Frühjahr 1832 Gast seines Onkels und Pflegevaters Jacob von Krause gewesen, auf dessen fürstlicher Besitzung Weisstrop bei Dresden. Hier gelangte die sorgenlose Jugendzeit Kirchenpauers zu einem schönen Abschlusse. Die Erinnerung an die Monate,

welche er im Kreise der lieben Verwandten, unter einer Schaar zahlreicher von Krausescher Nichten<sup>1</sup>, in herrlicher Naturumgebung, zugebracht hat, — diese Erinnerung hat sich in Kirchenpauers Gedächtnisse nie verwischt; wenn sie in späteren Jahren, mitten in den schweren, oft wenig erfreulichen Arbeiten des überlasteten Staatsmannes, wachgerufen wurde, — so ist dieses Andenken jedesmal geeignet gewesen, den angeblich «kühl-vornehmen» Mann — als welcher er fast allgemein aufgefasst wurde — innerlich zu erwärmen, ja selbst zu poetischen Ergüssen anzuregen.

Nach Abschluss des Besuches in Weisstrop, im Frühjahr 1832, beginnt für Kirchenpauer die «harte Schule des Lebens». Ich habe keine directen Zeugnisse oder Beweise dafür finden können, dass in Kirchenpauer angeregt und von ihm erwogen worden wäre der Gedanke: in unserer nordischen Heimat ein Feld der praktischen Thätigkeit zu suchen — ein Gedanke, welcher bei den zahlreichen persönlichen Verbindungen, die er hier geschlossen hatte, und bei der ungewöhnlichen Liebe und Verehrung, die er hier genoss, keinenfalls fern gelegen hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Kirchenpauer mit offenen Armen Aufnahme bei uns gefunden hätte und dass alsbald Gustav Heinrich Kirchenpauer von Kirchdorff einer der gefeiertsten Namen der baltischen Lande geworden wäre, wenn er zum Verbleiben unter uns sich hätte entschlossen wollen. — Wohl aber liegen indirecte Zeugnisse, sozusagen Indicienbeweise, dafür vor, dass dieser Gedanke, der Gedanke an bleibende Niederlassung in unserer Mitte, allerdings erwogen und discutirt worden ist, und es kann auf die idealen, für Kirchenpauers Persönlichkeit sehr bezeichnenden Motive hingewiesen werden, welche ihn schon seit früher Jugend bestimmt haben, die Arbeit seines Lebens, unter wenig verheissenden Auspicien, seiner ihm gänzlich unbekanntem Vaterstadt zu weihen. — Wie sehr auch wir, von unserem Standpunkte, diesen Entschluss, welcher unsere Heimat einer eminenten Kraft beraubt hat, bedauern müssen, so kann doch nicht übersehen werden, dass er ein glücklicher und angemessener gewesen ist, sowol in Rücksicht auf die Entwicklung Kirchenpauers selbst und auf die Entfaltung der Gaben und Kräfte seiner Persönlichkeit, als auch im Hinblick auf die ungleich weiteren Kreise, denen seine Arbeit dienstbar und nützlich geworden ist.

---

<sup>1</sup> unter denen sich auch seine spätere Gemahlin befand, damals noch kaum ein Backfisch, aber doch schon, wenn auch unbewusst, von ihm bemerkt.

Mit seinem Anlangen in Hamburg sah sich Kirchenpauer, der eltern- und heimatlose, jeder einflussreichen Verbindung entbehrende junge Mann, «auf eigene Füße gestellt»; nicht etwa, dass der Pflegevater ihm fortan jede Unterstützung versagt hätte; vielmehr ist es, wie von Melle es erwähnt, und wie es auch hier wird hervorgehoben werden müssen, Kirchenpauer selbst gewesen, der auf weitere Unterstützungen verzichtet hat und dem es ein unabweisliches Bedürfnis gewesen ist, nunmehr, da er aus den Mitteln seines väterlichen Freundes mit allem geistigen Rüstzeuge fürs praktische Leben versehen worden, ausschliesslich aus eigener Kraft sich den Weg durchs Leben zu bahnen.

Es wird in der Folge auf die Bedingungen der harten Schule, welche Kirchenpauer nun durchzumachen hatte und aus welcher er glänzend hervorgegangen ist, mit ganz besonderer Sorgfalt eingegangen werden müssen. Nur wenn man das gleichzeitige Zusammenwirken aller der ausserordentlichen, ungewöhnlichen Schwierigkeiten ins Auge fasst, welche Kirchenpauer zu überwinden gehabt, nur dann wird man volle Einsicht in das Werden und Reifen des herrlichen Mannes gewinnen; nur dann wird man es gebührend bewundern, wie er unter Verhältnissen sich emporgearbeitet hat, da Hunderte seinesgleichen entweder spurlos untergegangen wären oder Wege betreten hätten, welche für die Lebenszeit zu Wohlsein und Behaglichkeit zu geleiten pflegen, nicht aber dorthin führen, wo dauerndes, dankbares Andenken der Mitbürger und unvergänglicher Nachruhm erworben wird.

Ohne schon hier auf Einzelheiten dieser bitteren Lehrjahre einzugehen, mag daraus nur Folgendes erwähnt werden. Als bald erkennend, dass er auf ein Emporkommen auf dem Wege der Advocatur zu verzichten habe, zu welcher Beschäftigung er weder durch Neigung, noch durch die Besonderheiten seiner zurückhaltenden Persönlichkeit; noch durch fördernde Verbindungen ausgestattet war, hat Kirchenpauer sich dem Gewerbe der Journalistik zugewandt. Die damit verbundene Gefahr kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Es braucht dabei gar nicht an den Zustand des heutigen journalistischen Gewerbes gedacht zu werden, nicht daran, wie heutzutage, selbst unter den bedeutenderen Journalisten, nur ein verschwindend geringer Bruchtheil eines beneidenswerthen Namens sich erfreut; das journalistische Gewerbe der Mitte der dreissiger Jahre war immerhin vornehmer als das heutige. Man vergegenwärtige sich aber die

geistige und moralische Physiognomie eines der Männer, welche zu jener Zeit sich einen journalistischen Namen gemacht haben. Im besten Falle waren aus ihnen Leute geworden, denen Arges und Schlimmes nicht eben nachzusagen war, aber Leute, welche für Alles und Jedes, insofern sich daraus ein Artikel machen liess, brennendes Interesse, für gar nichts in der Welt aber wirklich tiefes und warmes Interesse besaßen, für nichts in der Welt jenes Interesse, welches den ganzen Menschen erfüllt und zu selbstloser Hingebung anregt. Kurz, schon damals bot die Journalistik die kaum zu umschiffende Klippe, ihren Mann, wenn auch nicht im vulgären Sinne moralisch zu depriviren, so dass fast unausbleiblich geistig, in seinem sozusagen intellectuellen Wollen zu ruiniren. — Nun, und diese gar gefährliche Klippe hat Kirchenpauer umschifft, ohne den mindesten Schaden dabei zu nehmen; im Gegentheile: mit seiner journalistischen Thätigkeit hat er den Grund gelegt zu seiner späteren politischen Grösse und Berühmtheit. Wiewol Kirchenpauer während 7 Jahren, von 1833 bis 1840, «ums Brot geschrieben hat», so ist dabei sein ideales Streben nicht im mindesten abgeschwächt worden; vielmehr gewinnen die wissenschaftlichen Interessen Kirchenpauers von Tage zu Tage in gemeinnützigem Sinne an Umfang und Tiefe und aus dem Journalisten entpuppt sich alsbald, auf dem im Vordergrunde der öffentlichen Tagesinteressen stehenden handelspolitischen Gebiete, ein auch im Auslande angesehener Publicist, dessen Meinung beachtet wird und Einfluss auf die wirthschaftliche Gestaltung Deutschlands gewinnt (vgl. von Melle p. 33—61; es wird darauf weiter unten zurückgekommen werden).

Es konnte nicht ausbleiben, dass der hamburgische Senat, welcher, gleich jeder anderen Körperschaft, nicht eben durch Ueberfluss an tüchtigen Arbeitern zu leiden pflegte, bedacht wurde, die hervorragende Kraft, als welche Kirchenpauer sich geltend gemacht hatte, in seinen Dienst zu ziehen und an sich zu fesseln — um so weniger konnte es ausbleiben, als auch im hamburgischen communalen Leben, im einflussreichen «Patriotischen Vereine» &c. Kirchenpauer die Aufmerksamkeit der erleuchtetsten Männer auf sich gelenkt hatte, welche bereits damals erkannten, was alsbald, bei Gelegenheit des grossen Brandes, offenkundig werden sollte, nämlich die Reformbedürftigkeit der hamburgischen Staatsverfassung: Kirchenpauer wurde im Jahre 1840 zum Protokollisten (d. h. zum juristischen Consulanten und wissenschaftlichen Beistand und Rathgeber) und

zum ersten Bibliothekar der Commerzdeputation des Senates erwählt und dadurch in die hamburgische Staatscarrière eingeführt.

Beim Zurückkommen auf dieses Ereignis, welches einen wichtigen Wendepunkt in Kirchenpauers Laufbahn bildet, wird es sich zeigen, wie sehr er diesen ersten Erfolg, gleich allen folgenden, lediglich seiner eigenen, durch eisernen Fleiss und Charakterstärke hervorragenden, Tüchtigkeit zu verdanken gehabt hat, trotz aller schwer zu verwindenden Schwierigkeiten, welche ihm, dem unbemittelten *homo novus*, inmitten des geldstolzen Patriciates erwachsen mussten, welches, wie in aller Welt die analogen Kreise, von einer gewissen Abgeschlossenheit und Unzugänglichkeit sich nicht ganz frei machen konnte. Auch wird sich schon hier, wie in der ganzen folgenden staatsmännischen Laufbahn Kirchenpauers zu beobachten ist, zeigen, wie Kirchenpauer mit seltener Bescheidenheit und Resignation den gerechten Stolz des seine Collegen und Mitarbeiter überragenden *self-made-man* zurückgedrängt und unterdrückt hat, sich mit dem Bewusstsein begnügend, dass er auch in verhältnismässig unscheinbarer Stellung hervorragende Verdienste ums öffentliche Wohl zu erlangen vermöge. Und zwar wird ein Einblick in sein Seelenleben erkennen lassen, dass diese bescheidene Resignation keineswegs den Charakter einer selbstgefälligen, elegisch-schmerzlichen Selbstbespiegelung an sich getragen hat, sondern dass sie, gleichsam als etwas Selbstverständliches, aus dem edlen selbstverleugnenden Wesen Kirchenpauers hervorgehen musste.

Es mag an dieser Stelle nur vorübergehend erwähnt und ausführlicherer Besprechung vorbehalten werden, dass Kirchenpauer in der hier folgenden Zeit, auch abgesehen von den Arbeiten seiner neuen Stellung, eine ausserordentlich vielseitige, wenn auch nicht immer glänzend hervortretende, so doch nicht selten durch grosse Tragweite ausgezeichnete, gemeinnützige Thätigkeit entwickelt hat (vgl. von Melle p. 77—88), bis die schreckliche Katastrophe des grossen hamburger Brandes vom Jahre 1842 die Bedeutung des Mannes, in ihrer ungewöhnlichen Grösse, vor den Blicken Aller hervortreten liess. Lediglich dem energischen und umsichtigen Eingreifen Kirchenpauers und seiner, fast der Selbstaufopferung gleichkommenden, Hingebung war es zu danken, dass inmitten der allgemeinen Plan- und Kopflosigkeit, rings umgeben von brennenden Trümmern, gleich einer Insel im Feuermeere, die neue Börse mit ihren unschätzbaren und unersetzlichen archivalischen und literarischen Reichthümern erhalten blieb. Und als es dann galt, an

Stelle des zerstörten ein neues Hamburg nach wohldurchdachtem Plane erstehen zu lassen und zum Wiederaufbaue die kolossalen Mittel zu beschaffen, da hat Kirchenpauer als leitender Kopf an der Spitze aller der Arbeiten gestanden, welche die Wiedergeburt Hamburgs anzubahnen hatten.

Wie hervorragend auch alle diese Leistungen Kirchenpauers gewesen sind, so wird es doch kaum nöthig sein, auf dieselben in der Folge ausführlich zurückzukommen; sie mögen bei von Melle (p. 89--119) nachgelesen werden. Um so unentbehrlicher aber für seine Charakteristik und für diejenige der festen Richtung seines ganzen staatsmännischen Wirkens wird es sein, näher einzugehen auf Kirchenpauers Stellungnahme in der Bewegung, von welcher nach der Brandkatastrophe die hamburgische Bevölkerung ergriffen wurde, in der durch diesen Schicksalsschlag geweckten Ueberzeugung, dass die hamburgische Staatsverfassung sich gänzlich überlebt habe und den Bedürfnissen der Neuzeit in keiner Weise zu entsprechen vermöge.

Es sei schon hier bemerkt, dass Kirchenpauer nur in dem ersten Stadium dieser Verfassungskämpfe Gelegenheit gehabt hat, sich an ihnen direct zu betheiligen, während er auf die späteren Phasen dieser Kämpfe, fast immer als hamburgischer Delegirter und Gesandter auswärts lebend, nur indirecten, wenn auch vielleicht sehr wirksamen, Einfluss hat ausüben können. Sodann mag schon hier vorgreifend erwähnt werden, dass während des langdauernden Obschwebens der Verfassungskämpfe und bei allem eigenthümlichen Wechseln der die Chancen des Kampfes bedingenden äusseren und inneren Verhältnisse Kirchenpauers Stellungnahme zur Verfassungsfrage von einer seltenen, zielbewussten Stetigkeit und Folgerichtigkeit gewesen ist, so dass er zu den Angreifern der Senatsprivilegien gehörte, solange an denselben mit allzu grosser Starrheit festgehalten wurde, und zu den Vertheidigern der unveräusserlichen Rechte des Senats, sobald man zum Schutze derselben es an der nöthigen Energie fehlen liess. Denn Kirchenpauers politischer Grundgedanke lässt sich in Kürze als ein conservativ-liberaler bezeichnen, welcher, jedem Umsturze und jedem Ueberwuchern der Demokratie abhold und strenge Continuität der Entwicklung fordernd, dennoch die Unentbehrlichkeit der letzteren und die Unmöglichkeit ewigen Festhaltens an althergebrachten Formen und Machtabgrenzungen erkennt.

Mitten in die erregten Verfassungskämpfe setzt eine weitere

Periode der staatsmännischen Wirksamkeit Kirchenpauers ein, diejenige seiner, mit wenigen Unterbrechungen über dreissig Jahre währenden, Missionsthätigkeit zur Vertretung der hamburgischen Interessen, sei es zum Zwecke der Abschliessung von Verkehrs- und Handels- und Zollverträgen, sei es zur Repräsentation Hamburgs beim Reichsverweser in Frankfurt oder zur Stimmführung — zeitweise für alle freien Städte — beim deutschen Bundestage in Frankfurt und beim Bundesrathe in Berlin. In den Anfang dieser Periode fällt die Erwählung Kirchenpauers in den hamburgischen Senat (1843); es wird in einem weiteren Abschnitte zu zeigen sein, wie wenig diese Erhebung den Wünschen Kirchenpauers entsprochen hat und wie sehr dieselben auch diesmal von den bereits angedeuteten, seiner entsprechenden Geltendmachung ungünstigen Strömungen durchkreuzt worden sind und wie auch diesmal Kirchenpauers bescheidene Resignation aufs Anerkennenswerthe sich bewährt hat. Fast in dieselbe Zeit fällt auch Kirchenpauers Verlobung und Vermählung mit der in dem Hause ihres Onkels erzogenen Nichte seines Pflegevaters Julie Krause.

Es kann bei dieser flüchtigen Uebersicht über Kirchenpauers Lebensgang auf die Einzelheiten seiner Missionsthätigkeiten natürlich nicht eingegangen werden; es würde sogar dem augenblicklichen Zwecke nicht entsprechen, wenn auch nur die einzelnen Missionen mit ihren jedesmaligen Zielen, Zwecken und Präoccupatzen aufgeführt würden. Und auch in der Folge werde ich es mir versagen müssen, auf die von Kirchenpauer während dieser Periode ausgeübte Thätigkeit näher einzugehen; wer sich dafür interessirt, mag das Bezügliche im von Melleschen Buche nachlesen, wo offenbar alles, was zur Zeit über diese Thätigkeit dem Publicum zugänglich ist, mit aner kennenswerthem Fleisse und mit dankenswerther Uebersichtlichkeit zusammengestellt worden ist. Freilich muss bemerkt werden, dass das durch von Melle Gebotene nur einen ganz geringen Theil der Arbeiten darstellt, welche Kirchenpauer in dieser Periode seines Lebens geliefert hat; dieselben werden nur in ihren äusseren Umrissen bezeichnet, gleichsam nur durch ein Verzeichnis der behandelten Materien. Kenntniss von den Arbeiten selbst, oder auch nur vom wesentlichen Inhalte derselben wird man erst dann erlangen können, wenn das hamburgische Staatsarchiv des bezüglichen Zeitabschnittes dem Publicum zugänglich geworden sein wird. Denn bei seiner grossen Arbeitsüberbürdung hat Kirchenpauer in seiner privaten und officiösen

Correspondenz jedes Eingehen auf die jedesmal vorliegenden Fragen vermeiden und auf seine ausführlichen officiellen Berichte verweisen müssen. Diese sind von einer gewissenhaft eingehenden Ausführlichkeit gewesen, welche allgemeines Staunen erregt hat.

Nur in einer Beziehung werde ich auf die Missionsthätigkeit Kirchenpauers zurückzukommen haben, zur Ergänzung der Mittheilungen von Melles, welcher, vielleicht gefissentlich, es vermieden hat, zu zeigen, in wie mancher Beziehung die Pfade, welche Kirchenpauer in dieser Periode zu wandeln hatte, dornenvolle gewesen sind. Eine solche absichtliche Zurückhaltung war ja ganz begreiflich im Hinblick auf die Rücksichten, welche manchen damals noch lebenden hamburgener Personen resp. ihren Angehörigen gegenüber, geschweige den damals mächtigen auswärtigen Factoren gegenüber, zu beobachten waren. Letztere Rücksicht ist nun überhaupt fortgefallen und die ersteren bestehen für mich, den Fernstehenden, in geringerem Masse. Ich werde daher, wenn auch mit nöthiger Zurückhaltung, anzudeuten haben, wie die Aufgabe Kirchenpauers mehrfach ganz ausserordentlich erschwert worden ist, einerseits durch ihm von daheim insinuirte Ausinnen, hamburgische angebliche, oft nur eingebilddete Sonderinteressen, im Gegensatze zu allgemein deutschen Bedürfnissen in zuweilen sehr weit gehendem Masse zu vertreten, — und andererseits durch die übermächtige peremptorische Forderung, durchaus berechtignte, ja unveräusserliche Interessn Hamburgs -- z. B. hinsichtlich der Zollfreiheit seines Gebietes — ohne ersichtlichen Nutzen für das deutsche Reich, preiszugeben. Der unbeugsame Widerstand Kirchenpauers gegen den (damals in absoluter Weise) geforderten Zollanschluss Hamburgs spitzte sich schliesslich zu einem wahrhaften Conflict zu, in welchem Kirchenpauer der Uebermacht unterliegen musste: der Leiter der deutschen Politik vermochte es, zu bewirken, dass Kirchenpauer von der Vertretung beim deutschen Bundesrathe zurücktrat. Damit hat die Periode der Missionsthätigkeit Kirchenpauers ihren Abschluss gefunden.

Hinsichtlich der allgemeinen Richtung dieser Thätigkeit mag schon hier bemerkt werden, was weiter unten des Näheren nachgewiesen werden soll, dass sie das Analogon zu seiner soeben gekennzeichneten, «conservativ-liberalen» politischen Grundanschauung bildet. Schon zu der Zeit, da im Bereiche des deutschen Bundes von allgemein deutschen Interessen kaum geredet werden durfte ohne die Gefahr, als ein gemeinschädlicher Demagoge verdächtigt

zu werden, hat Kirchenpauer dieselben in erleuchteter Weise gegen hamburgische Kirchthumpolitik zu vertreten gewagt, während er im Gegentheil einer unberechtigten Sucht nach Gleichmacherei und Nivellirung auf Kosten unveräusserlicher Eigenart zähen und unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt hat. Auch mag hier im Voraus angekündigt werden, dass sich Kirchenpauer auch in dieser Periode seines Wirkens jederzeit, insoweit es mit seinen Ueberzeugungen vereinbar war, resignirt und bescheiden in das Unvermeidliche geschickt und niemals verbitterte Zurückhaltung gezeigt hat, sondern stets eine unverwüsthlich heitere Bereitwilligkeit, auf dem seinem Wirken zugänglich verbliebenen Gebiete nach dem Masse seiner Kräfte dem öffentlichen Wohle zu dienen.

Während der Unterbrechungen, welche hin und wieder die Missionsthätigkeit Kirchenpauers erfuhr, hat er mit unermüdlicher Hingebung dem communalen Dienste seiner Vaterstadt sich gewidmet, sei es in dem seiner Eigenart äusserst unsympathischen Amte eines Prätors oder Vorsitzenden der Justizbehörde für Bagatellsachen, sei es in der Verwaltung des Schul- und des Armen- und Stiftungswesens, sei es als Vorsitzender der Commerzdeputation, sei es als Bürgermeister und Vorsitzender des Senates und als oberster Leiter des ganzen hamburgischen Staatswesens, sei es auch in der bescheidenen Stellung eines Amtmannes von Ritzebüttel, des Administrators einer entlegenen Parcellé des hamburgischen Gebietes. Die nähere Darstellung dieser letzteren Thätigkeit wird Gelegenheit bieten, einige sehr bezeichnende Züge der Persönlichkeit Kirchenpauers zur Anschauung zu bringen.

Nach Abschluss seiner nach aussen gerichteten Laufbahn hat Kirchenpauer daheim als Bürgermeister und als Vorsteher aller möglichen Deputationen — nur das Präsidium der Commerzdeputation legte er selbstverständlich zugleich mit dem Mandate beim Bundesrathe nieder — sowie als Präses zahlreicher Commissionen, so wie gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vereine eine erstaunlich vielseitige und erfolgreiche Thätigkeit in ungeschwächter Kraft buchstäblich bis an sein in hohem Alter (in der Nacht vom 3. zum 4. März neuen, oder vom 19. zum 20. Febr. alten Styls 1887) erfolgtes Lebensende ausgeübt. Einzelnes davon soll in einem späteren Abschnitte erwähnt werden. Hier mag vorläufig auf die durch von Melle (p. 413 ff.) gebotene Uebersicht hingewiesen werden. Nur Eines kann hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Bereits während seiner journalistischen Thätigkeit, als er gegen

Ende derselben sich immer mehr und mehr der praktisch-wissenschaftlichen Publicistik zuwendete, hat Kirchenpauer sehr entschiedene Neigung empfunden, sich ganz der theoretischen Wissenschaft, diesmal der Nationalökonomie, hinzugeben — woran ihn jedoch seine Vermögensverhältnisse gebieterisch verhinderten. Eine ähnliche Versuchung ist an Kirchenpauer herangetreten, als er in seiner Eigenschaft als Beamter der Commerzdeputation handelsgeschichtliche Forschungen anzustellen und deren Ergebnisse zu redigiren und zu veröffentlichen hatte, wobei ihm seine vorzügliche Begabung für die historische Wissenschaft zur eigenen Anschauung gelangen musste. Indessen durfte auch diese wissenschaftliche Neigung sich keine andere Befriedigung gewähren, als sie durch Theilnahme an den Arbeiten des hamburgischen historischen Vereines und durch nahe Beziehungen zum hamburgischen Historiographen Lappenberg geboten wurden. Noch in einer dritten Richtung ist Kirchenpauers wissenschaftliches Streben angeregt worden — durch welchen Anlass, weiss ich nicht zu sagen — nämlich in Bezug auf Zoologie und Botanik, speciell auf die niederen Bewohner des Meeres (Bryozoen &c.) und auf diesem Gebiete, welches zu sozusagen intermittirendem Anbaue geeignet ist, hat er sich die Freude wahrhafter, unvergänglicher Leistungen gönnen können. Schon zu Ende der vierziger Jahre bildete die Beschäftigung mit diesen Forschungen fast die einzige Erholung, welche er sich gestattete; sie ist es während 40 Jahren, bis an sein Lebensende, geblieben und hat zu Ergebnissen geführt, welche in der wissenschaftlichen Welt ungetheilte Anerkennung gefunden und vielleicht mehr als alle seine übrigen Leistungen dazu beigetragen haben, den Namen Kirchenpauer für immer der Vergessenheit zu entreissen. — Nun, nach dem Abschlusse der Missionsthätigkeit, hat Kirchenpauer seiner Neigung zu wissenschaftlicher Beschäftigung reiche Befriedigung gewähren können. Als Präses des Oberschulrathes war er der Chef aller wissenschaftlichen Anstalten Hamburgs, namentlich auch des naturhistorischen und des Gewerbe-Museums; zugleich war er Präsident der geographischen Gesellschaft &c.

Die vorstehende kurze Uebersicht des Lebensganges Kirchenpauers ist nur eine Skizze des Weges, den sein äusseres Leben gegangen ist. Das aber ist nicht das wahre, das eigentliche Leben. Dieses vollzieht sich im Verborgenen, wohin die Blicke der Menge nicht reichen. — Das Blüthentreiben und Früchtetragen — es sind

ja nur die sichtbaren Ergebnisse der geheimnisvollen Lebensarbeit, die unter der Rinde des Baumes kreiset, rohe Stoffe aus der Erde dunklem Schosse emporhebend zum Lichte, sie mit den Gaben des Himmels zu vermählen, reiche Gebilde daraus zu formen vermöge der eigenartigen Kraft, welche dem Stamme innewohnt, seit er veredelt wurde.

Beim weiteren Ausführen der vorstehenden Skizze, wird es, so hoffe ich, gelingen, manchen Einblick in das innere Leben Kirchenpauers zu gewinnen; es wird sich die Natur der lauterer Kräfte offenbaren, die in ihm wirkten; die Richtung des edlen Strebens, das ihn belebte und nie ermüden liess; und es wird sich — man gestatte den Vergleich wieder aufzunehmen — es wird sich die Gattung des Edelreises bestimmen lassen, durch welches sein Wesen geadelt worden. Dieses Reis aber, es entstammt unserer Heimat, dorthier, wohin Kirchenpauer, bis in sein spätestes Alter, am liebsten, lieber als sonst irgend wohin, die Erinnerung schweifen liess.

---

#### G. H. Kirchenpauers Abstammung und Verwandtschaft.

Bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hat Kirchenpauer die Reihe seiner Vorfahren zu verfolgen vermocht, wie aus einer durch von Melle (p. 5) wiedergegebenen Aufzeichnung vom Jahre 1831 hervorgeht, welcher offenbar fleissige Archivstudien zu Grunde gelegen haben. — Die darin enthaltenen genealogischen Angaben, ergänzt bis in die Gegenwart, finden sich auf der hier (auf S. 335) beigegebenen Tafel, zu welcher aus der erwähnten Aufzeichnung Folgendes als Erläuterung dienen mag. Das vom Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1539 verliehene Wappen zeigt: einen gelb und schwarz längsgetheilten Schild, in dessen Mitte eines Bauern Gestalt, schwarz und gelb getheilt, in der einen Hand eine Pflugschaar, in der anderen ein Pflugeisen. Das im Jahre 1590 durch den Kaiser Rudolph II. vermehrte Wappen zeigt einen längsgetheilten Schild, auf dessen einer Seite das frühere Wappen, auf der anderen im blauen Felde eine Kirche auf grünem Hügel erscheint, darüber ein offener Helm mit Büffelhörnern und derselben Bauerngestalt wie im Schilde. — Jener Hans von Kirchdorff, welcher aus Böhmen hat flüchten müssen, hat zu den erbitterten Protestanten gehört, die unter dem Grafen Thurn das prager Rathhaus stürmten, die

**Michael Kirchenpauer**, ansässig in Böhmen; erhält von Kaiser Ferdinand I. einen Wappenbrief d. d. 13. Mai 1539.

**Hans Kirchenpauer von Kirchdorff**. 1590 geadelt durch Kaiser Rudolf II. mit Wappenvermehrung; ist einer der ersten Anhänger der protestantischen Lehre in Böhmen.

**Hans von Kirchdorff** muss mit den Seinigen in Folge der Religionskriege nach der Schlacht am Weissen Berge (1620) mit 500 anderen adeligen Geschlechtern, deren Güter confiscirt wurden, nach Schlestien flüchten; stirbt 1644 in Breslau.

**Johann Georg Kirchenpauer**, geht 1629 nach Hamburg, wo er zur Erlangung der Bürgerschaft seinen Adel niederlegen muss; er tritt in das Geschäft des Hans von Jerusalem, heirathet dessen Tochter, übernimmt Geschäft und Firma.

**Hans Georg Kirchenpauer**, Kaufmann in Hamburg, in Firma: Hans von Jerusalem.

**Hans Georg Kirchenpauer**, Kaufmann in Hamburg, in Firma: Hans von Jerusalem.

**Johann David Kirchenpauer**, ist 1753 Kontorist in Hamburg; geht nach Archangel, wo er 1762 Buchhalter und 1771 Associé des Hauses Rütger von Bremen wird; kehrt 1782 nach Hamburg zurück.

**Tochter**, **Tochter**, **Tochter**, **Johann Georg Kirchenpauer**, **Julie**,  
 conjux: Carstens, conjux: Ahlers, conjux: Dr. Schütze, Hamburgs nach St. Petersburg resp. Moskau. Pflegeeltern von G. H. Kirchenpauer.  
 wohlhab. Kaufmann. wohlhab. Kaufmann. Senator. uxori: Anna Catharina Rues, Stieftochter des Senators Gräpel.

**Eduard von Kirchenpauer**, **Sohn**, **Sohn**, **Gustav Heinrich Kirchenpauer**, **Julius Kirchenpauer**,  
 geb. 1800; Landwirth, seit ca. 1831 Pächter geb. Febr. 2./21. Jan. 1808; geb. 1810.  
 der Besitzung Weissstrop bei Dresden, Früh gest. Früh gest. Ingenieur (in Russland).  
 welche Jacob von Krause dem Herzog von Lucca verkaufte. uxori: Julie Krause, geb. März 1817.

**Gustav**, **Flora**, **Ulrich**,  
 Architect; conjux: Dr. Stannius, Premier-Lieutenant  
 Secretair der Deputation des Hamburger deutscher Consul in Hiogo (Japan), im 82. Infanterie-Regiment.  
 Senats für Handel und Schifffahrt. dann in Suyma.  
 uxori: von Berenberg-Gossler.

Oesterreicher vertrieben und dann den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zum Könige von Böhmen erwählten. — Es kann nicht als Ernst genommen werden, sondern nur als Ausfluss heiteren Humors gelten, wenn Kirchenpauer in jener Aufzeichnung mit leichter Selbstbespöttelung und offenbar absichtlicher Uebertreibung sagt: «In unserer Familie muss von jeher revolutionäres Blut geflossen sein, welches die bessere Neuerung dem Bestehenden vorzog. Jener alte Hans von Kirchdorff war der Ersten einer, die in Böhmen die neue Lehre annahmen . . .» Denn weder hat in jener religiösen Ueberzeugungstreue revolutionärer Sinn erblickt werden können, noch in dem Widerstande, welcher dem tyrannischen Regimente Ferdinands II. und seiner Werkzeuge Slawata und Martinitz entgegengesetzt wurde. Und wenn unseres Kirchenpauer Vater, wie die ganze Verwandtschaft, das Exil der Napoleonischen Gewaltherrschaft vorzog, so kann auch darin keine Regung revolutionären Blutes erblickt werden. Durch das «von jeher» in jenem Passus hat Kirchenpauer offenbar andeuten wollen, dass die Neigung «die bessere Neuerung dem Bestehenden vorzuziehen», als eine ererbte, von ihm selbst empfunden werde — im Angesichte der damaligen hamburger Zustände (des Jahres 1831). Die kastenartige Abgeschlossenheit der sich durch Cooptation ergänzenden regierenden Körperschaft und der damit nothwendig verbundene Nepotismus, wodurch dem ohne mächtige Verbindungen dastehenden Ankömmling, wie gross auch seine Vorzüge sein mochten, alle Zukunft verschlossen wurde — die Wahrnehmung alles dessen mochte in dem jungen 23jährigen *Doctor juris*, der mit Arbeitsfreudigkeit und entsprechenden Hoffnungen angelangt war, wol den Wunsch nach Besserung des Bestehenden schon damals geweckt haben; erst elf Jahre später sollte sich die erste Gelegenheit bieten, diesem Wunsche Ausdruck zu verleihen — und auch dann, wie wir sehen werden, ist es nicht in «revolutionärem» Sinne geschehen.

An die Betrachtung der genealogischen Tabelle habe ich vorgehend noch zwei Bemerkungen zu knüpfen, auf welche zurückzukommen sein wird, wann Kirchenpauers Eintritt ins praktische Leben näher betrachtet werden soll und wann für seinen Gesamtcharakter und für seine Erscheinung die Entstehungsgründe aufzusuchen sein werden.

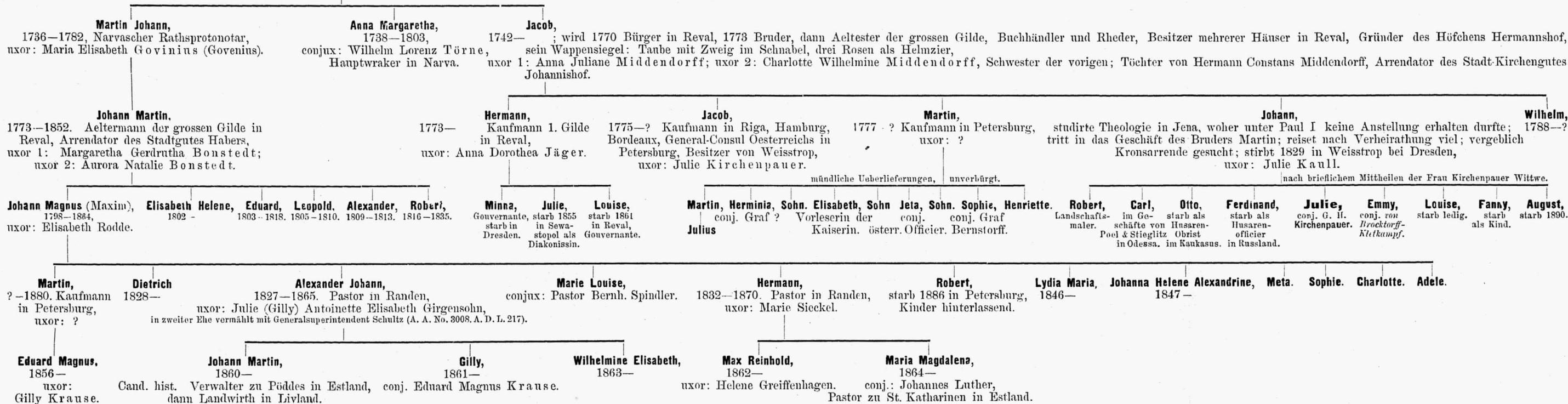
Den Lesern wird aus der genealogischen Tabelle anschaulich geworden sein, dass noch unmittelbar vor der kriegerischen Katastrophe, von welcher Hamburg zu Anfang dieses Jahrhunderts

betroffen wurde, die Familie Kirchenpauer offenbar eine angesehene und wol auch einflussreiche gewesen ist. Kirchenpauers Vater hatte aus einer Senatorenfamilie geheiratet, eine seiner Vaterschwestern war an einen hamburgener Senator vermählt, eine andere an den auswärtigen, sehr reichen und hochaufstrebenden Kaufmann Jacob Krause, die beiden übrigen an wohlhabende hamburgere Kaufleute, welche in der Bürgerschaft eine bedeutende und geachtete Stellung eingenommen haben müssen, da sie von der Fremdherrschaft durch besonders nachdrückliche Verfolgung ausgezeichnet worden sind, welche Ahlers den Verlust seines Vermögens, Carstens aber die Verbannung eingetragen hat, in welcher er gestorben ist. Die beiden senatorischen Glieder aus der nächsten Kirchenpauerschen Verwandtschaft, sein Grossvater, der Senator Gräpel, und sein Onkel, der Senator Dr. Schütze, waren zur Niederlegung ihrer Senatsämter gezwungen worden. Somit hat unser G. H. Kirchenpauer, der als junger 23jähriger *Doctor juris* in Hamburg erschien, in sich alle Bedingungen vereinigt, aus welchen das Proletariethum — die Unmöglichkeit standesgemässer Existenz — hervorzugehen pflegt. Durch Herkunft und Tradition, so wie durch persönliche Tüchtigkeit und Bildung war er entschieden zum Patriciate berufen; dasselbe war ihm aber verschlossen durch den Mangel an Vermögen und durchs Fehlen einflussreicher Personalbeziehungen. Wie Kirchenpauer lediglich aus eigener Kraft dem Proletariethum entgangen und zu hervorragender Stellung, im beständigen Kampfe gegen widrige Mächte, emporgestiegen ist, wird in weiteren Abschnitten dieser Darstellung des Näheren ersichtlich sein.

Die andere Bemerkung, welche ich vorgreiflich an die genealogische Tabelle zu knüpfen habe, bewegt sich in einer ganz anderen Richtung als die obenangeführte Selbstironie Kirchenpauers: es müsse wol von jeher in seiner Familie revolutionäres Blut geflossen sein, womit er offenbar, wie bereits angedeutet worden, eigene, angeblich «revolutionäre», Anwendungen hat scherzend erklären wollen. Nun haben aber Kirchenpauers Zeitgenossen ganz allgemein, und übereinstimmend damit alle nekrologischen Nachrufe und biographischen Notizen, sich in dem Urtheile zusammengefunden, dass Kirchenpauers Charakter, seine Erscheinung, sein Wesen in sehr ausgeprägter Weise den Stempel der Vornehmheit an sich getragen habe. Meine persönliche Erinnerung muss diesem Urtheile durchaus beistimmen. Ich habe manche Gelegenheit gehabt, Leuten ins Auge zu schauen, welche sehr vornehm waren, sei es durch

Herkunft, sei es durch Stellung, oder durch beides. Wenn ich sie alle durchmustere, muss ich gestehen, dass keiner von ihnen mir so sehr vornehm erschienen ist, wie Kirchenpauer, niemand so gewinnend vornehm wie er. Es ist mir undenkbar, dass man in noch höherem Grade gewinnen könne den Eindruck jener ruhigen anspruchslosen und daher einnehmenden Sicherheit des Auftretens und Benehmens, wodurch die wahre, ihren Vorrang als etwas Selbstverständliches voraussetzende Vornehmheit sich auszeichnet, im Gegensatze zu der impertinenten, verletzenden Aufgeblasenheit und Gespreiztheit des Emporkömmlings, der Morgue des Parvenü, oder zu der unstäten, mistrauisch-empfindlichen Präoccupation Jener, welche beständig darüber wachen, dass man nur ja nicht ihre niedere Herkunft sie entgelten lasse, oder welche beständig sich darüber beunruhigen, dass sie ihre niedere Extraction selbst verathen möchten. — Ich will nun nicht behaupten, dass für die Vornehmheit Kirchenpauers allein schon in seiner Stammtafel ausreichende Erklärung sich finde, wie ich überhaupt dem «blauen Blute» keine durchaus für sich wunderwirkende Kraft beimesse. Wie viele von allen Fürsten, Grafen und Baronen der Welt sind wirklich vornehme Leute?! — Immerhin scheint es mir unzweifelhaft, dass die Abstammung Kirchenpauers und dass die Antecedentien seiner Familie zu den Factoren zu rechnen sind, welche vermöge der geheimnisvollen Vorgänge der Erblichkeit zur Bildung des vornehmen Wesens von Kirchenpauer nicht unerheblich beigetragen haben. Die alten böhmischen Kirchenpauers sind doch wahrscheinlich unter ihren Zeitgenossen hervorragend gewesen schon bevor sie durch ihre Fürsten ausgezeichnet wurden. Und wenn der Sohn des exilirten Hans von Kirchdorff, anstatt das damals so zahlreiche, und namentlich in Schlesien, abundirende adelige Proletariat zu vermehren und an einem der Piastensitze die Abenteuererlaufbahn eines Hans von Schweinichen zu ergreifen, vielmehr sich entschliesst, in Hamburg — wo nach dem Stadtrecht von 1603 «den ritterbürtigen Personen der Aufenthalt in der guten Stadt Ringmauern verboten» war — seinen Adel niederzulegen, um auf eigenen Füßen eine achtbare Stellung zu erringen und zu behaupten, — so ist doch wol der Rückschluss erlaubt, dass auch Johann Georg Kirchenpauer der Aeltere eine durch selbständigen Sinn und durch Vertrauen auf seine eigene Tüchtigkeit über die damalige Gesellschaft hervorragende Persönlichkeit gewesen ist; um so mehr erscheint diese Folgerung statthaft, als jener Vorfahr sofort zu

**Martin Krause**<sup>\*)</sup>, Protonotar, dann rechtsgelehrter Rathsherr in Narva, war 1770 schon todt.



\*) Diese, laut Familientradition aus Schlesien eingewanderte, Familie steht in keinem ersichtlichen Connex mit den von Krause's, die von dem aus Schlesien eingewanderten J. W. Krause abstammen, welcher 1800 Landwirth in Kipsal bei Cremon in Livland war, 1802 Professor der Oeconomie und Architectur in Dorpat wurde und 1828 daselbst verstarb. Sein Grosssohn ist Hermann von Krause, Besitzer des Gutes Poll in Estland.

Ansehen gelangt und den Grund zur Prosperität der Nachkommen legt. Aehnliches wäre über Johann David Kirchenpauer zu bemerken, welcher nach Archangel auswandert, dem damals noch viel versprechenden Vororte der hanseatischen und holländischen Handelsemporien. — Kurzum, die Antecedentien der Kirchenpauer-schen Familie erscheinen durchaus geeignet, die Anlage zu vornehmem Selbstbewusstsein zu begründen. Somit bildete die Abstammung aus dieser Familie eine sehr passende «Unterlage» — wie Baumzüchter es nennen — um darauf andere Elemente der Vornehmheit, gleich Edelreisern, zu übertragen.

Diese anderen Elemente aber entstammen der Verschwägerungsverwandtschaft Kirchenpauers und den daraus sich ergebenden Verhältnissen und Schicksalen seines Kindesalters und seiner Jugendzeit, welche er in unserer nordischen Heimat zugebracht hat. In erster Linie ist hier die Verwandtschaft mit der Krause'schen Familie in Betracht zu ziehen, welche, wie aus der hier (Tab. 2) beigegebenen Stammtafel<sup>1</sup> ersichtlich ist, in unseren Landen, namentlich in Estland, sehr verbreitet ist und in bestem Ansehen steht. Besonders herragend ist der, mit den Kirchenpauers doppelt verschwägerte, Zweig dieser Familie gewesen, welcher aus der Verbindung Jacob Krauses des Aelteren mit einem Fräulein Middendorff hervorgegangen ist. Es scheint, dass diese Allianz eine besonders glückliche war, insofern die ihr entstammende Nachkommenschaft eine ungewöhnlich ansehnliche gewesen ist; und zwar scheint der Middendorff'schen Erbschaft dabei ein wesentliches Verdienst beizumessen zu sein; ist doch ein Vetter jenes Fräulein Middendorff (leiblicher Vetter Jacob Krauses des Jüngeren) kein anderer als der sehr bedeutende Middendorff, Director des II. Gymnasiums und später des pädagogischen Instituts in St. Petersburg, Gründer des Middendorff'schen Majorates in Livland, Vater des berühmten Biologen und Reisenden, des Akademikers Alexander von Middendorff<sup>2</sup>. — Ueber den persönlichen Werth zweier aus dieser Krause-Middendorff'schen Verbindung hervorgegangenen Söhne, Martin und Jacob, liegen bestimmte Nachrichten vor. Martin hat ein ungewöhnlich grosses Vermögen erworben und in St. Petersburg

<sup>1</sup> Ich verdanke sie der Gefälligkeit des Herrn Eugen v. Notbeck. Die Angaben beruhen auf archivalischen Grundlagen. Wo solches nicht der Fall ist und nur mündliche oder briefliche Notizen benutzt werden konnten, ist es ausdrücklich bemerkt worden (hinsichtlich der Nachkommen von Martin Krause dem Mittleren und von seinem Bruder Johann).

<sup>2</sup> Die Stammtafel der Middendorffs (Tab. 3) verdanke ich der Gefälligkeit der Herren Dr. Max von Middendorff und P. Jordan in Reval.

**Stephan Johann Middendorff**, aus Cöln, Pastor zu Kegel in Estland.

**Stephan**, Pastor zu Kegel.

mehrere (?) ältere Geschwister, darunter wol auch der Vater von Charlotte Wilhelmine M., der Frau von Jacob Krause dem Älteren.

**Hermann von Middendorff**, Propst zu Kansen in Estland. Uxor: Fräulein Strieker.

**Hedwig Elisabeth**, conj.: Christoph von Witte, Zolldirector in Fernau.

**Henriette**, Ed. v. Middendorff, conj.: Dr. Jordan, Bürgerm.

**Job. Th. v. Middendorff**, geb. 1776, gest. 1856, Director des Pädagogischen Instituts in St. Petersburg. 9 Kinder.

**Wold. v. M., Caroline, Gustav Adolf, Amalie; Georg Christian, Charlotte, Natalie, Elisabeth**, conj.: Fr. Forbes, geb. 1778, geb. 1780, gest. in Nizza, in Hapsal.

5 Kinder.

**Annette.**

**Alexander Theodor von Middendorff**,

Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, Geheimrath, Majorsatsherr zu Pörarer und Hellenorm in Livland.

Anno 1775 werden als Tautzungen des ältesten Sohnes von Ch. v. Witte angegeben: Rittmeister Joh. Chr. Middendorff — Joh. Middendorff aus St. Petersburg — Hermann Johann Middendorff aus Kansen — Wittve Sabina Middendorff, geb. Zilliacus — Frau Gertr. Fried. Oom, geb. Middendorff — Jungfer C. Dorothea Middendorff aus Petersburg — Jungfer Elisabeth Strieker (später Frau M. zu Kansen?).

Anno 1777 Tautzungen (ausser einigen der soeben genannten Middendorff's) Charlotte Wilhelmine Middendorff „des J. Krause Ehelebste“. Der Vater der Letzteren ist wol ein Bruder des Hermann M., Propstes zu Kansen.

ein glänzendes Haus gemacht. Seine Töchter sind berühmt gewesen durch ihre seltene Schönheit, ihre Liebenswürdigkeit, ihren Geist und ihre Bildung. Die Eine ist Vorleserin der Kaiserin Elisabeth gewesen, die Anderen haben vornehme Ehen geschlossen. — Martin Krauses älterer Bruder Jacob, der spätere Pflegevater unseres G. H. Kirchenpauer, ist ein glänzend begabter, sehr unternehmungslustiger Mann gewesen. Zuerst in Riga etablirt, dann vorübergehend mit seinem Bruder Martin in St. Petersburg associirt, hat Jacob Krause sich später in Hamburg niedergelassen, wo er vorher (1799) unseres G. H. Kirchenpauer Vatersschwester Julie geehelicht hatte. Dann siedelte er nach Bordeaux über und unterhielt während der Continentsperre von dort nach Helgoland Verbindungen, welche gefährlich waren, aber so einträglich, dass der spätere österreichische Generalconsul Jacob von Krause in St. Petersburg an der Spitze eines kolossalen Vermögens stand und in fürstlicher Weise offenes Haus machen konnte. Da G. H. Kirchenpauer in diesem Hause seine ersten Kindeseindrücke empfangen hat, deren Spuren in dem Wesen des späteren Mannes nicht zu verkennen sind, so erscheint es angemessen, dasjenige wiederzugeben, wodurch Kirchenpauer das Haus seiner Pflegeeltern gekennzeichnet hat.

Jacob von Krause bewohnte — so heisst es in einem «*Curriculum vitae*» überschriebenen undatirten Manuscripte Kirchenpauers, welches mit der bereits erwähnten Aufzeichnung Kirchenpauers vom Jahre 1831 mehrfach übereinstimmt, aber ausführlicher ist — «ein elegantes Haus in der besten Gegend der Stadt, ein Eckhaus an einem freien Platz mit zwei langen Fronten, zwischen beiden Flügeln ein grosser heller Hof mit Ställen, Remisen und sonstigem Zubehör. Im Erdgeschosse befanden sich das Comptoir, das Consulatsbureau, die Küche, Domestikenwohnungen &c ; im ersten Stock ein Speisesaal, ein Tanzsaal mit Marmorwänden und eine lange Suite schön decorirter Empfangs- und Wohnzimmer; im zweiten Stock ausser einigen Schlaf- und Fremdenzimmern, eine Anzahl einfach möblirter Gemächer, welche nur bei Bällen, die im Winter in der Regel alle Montag stattfanden, zum Soupiren benutzt wurden. Es herrschte damals unter den deutschen Kaufmannsfamilien, die sich der besonderen Gunst des Kaisers Alexander I, erfreuten, ein sehr bewegtes Leben und ausserordentlicher Luxus; die Namen Sebastian Cramer, Benedict Cramer, Sewerin, Molwo. Blandow und mancher anderen sind mir aus jener Zeit als Vertreter der deutschen *haute Finance* noch lebhaft im Gedächtnis. Einige

der Damen empfangen auch — in allen Ehren — Besuche des Kaisers und die Dienst-Aristokratie von Civil und Militär folgte dem Beispiel. Unter einander wetteiferten diese Familien mit glänzenden Festen. Alljährlich am 6. Januar versammelte sich ein grosser Maskenball im Hause der «Bohnenkönigin», die in den phantastischen Emblemen ihrer vergänglichen Würde prangte. Beim Souper wurde die grosse Torte verzehrt, in welcher die Bohne eingebacken war, und wer das Stück mit der Bohne erhielt, hatte im nächsten Jahre als Königin die Gesellschaft zu bewirthen. Als meine Tante Bohnenkönigin war, hatten wir Kinder, als Engel costümiert, gleichfalls unsere mit Beifall aufgenommenen Rollen. Für uns war der 6. Januar nur der «Bohntag». Für die Russen aber bildeten die Heiligen drei Könige einen der grössten Festtage — den Tag der Wasserweihe; auf dem Eise der Newa vor dem Winterpalais war ein Tempel errichtet, unter welchem eine Wake offen gehalten wurde; die ganze Geistlichkeit der Hauptstadt zog in feierlicher Procession dorthin, und der Archimandrit weihte das Wasser, welches dann von dem herzudrängenden Volke geschöpft und nach Hause gebracht wurde, natürlich mit dem Rufe besonderer Wunderthätigkeit versehen, während die niedere Geistlichkeit, durch Branntwein erwärmt, auf dem Lande herumfuhr und gegen angemessene Bezahlung die kleineren Gewässer weihte. Militärparaden und Festlichkeiten schlossen den Tag. — Es folgte dann die Carnevalszeit, welche bis Fastnachten dauerte. Das war die Zeit der Maskenfreiheit, während welcher allabendlich kleine Gesellschaften, zuweilen auch zwei oder drei Schlitten voll, maskirt durch die Strassen fuhren und das Recht geltend machten, unentlarvt in die Wohnungen, welche sie erleuchtet sahen, einzudringen und sich zu den beim Thee oder Abendessen versammelten Hausgenossen zu gesellen. Eine Hauptfreude war es dann, wenn sie nach kurzem oder längerem Besuch wieder abziehen konnten, ohne erkannt worden zu sein. Man suchte sie durch verfängliche Fragen und dergleichen zu erkennen, auch wol durch Vorsetzen von Getränken zum Abnehmen der Larven zu verleiten, gegen welchen Kunstgriff aber die Geübteren sich zu schützen wussten, indem sie einen Strohhalm oder eine Federpose zur Hand hatten. Uns Kindern machten diese abenteuerlichen Besuche als Türken, Tirolerbauern, Harlekins den grössten Spass, und wir waren sehr betrübt, als wegen vielfach vorgekommenen Unfugs (unter der Maske zogen Diebe herum, und einmal soll sogar von Verkleideten die maskirte Leiche eines

Ermordeten in eine Theegesellschaft gebracht worden sein) die Controle verschärft und bei uns wie in vielen anderen Häusern endlich Ordre gegeben wurde, Maskirte nur dann einzulassen, wenn sie beim Eintritt dem Diener sich zu erkennen gaben. Damit verlor die Sache ihren Reiz und kam immer mehr ab. — Die Masken- und Carnevalszeit mit ihren Lustbarkeiten, Bällen und Theatern wurde zu Fastnachten mit der sogenannten «Butterwoche» geschlossen, der bekannten Zeit der Eisberge, Rennbahnen, Seiltänzer und sonstigen Schaubuden auf dem Nawa-Eis — und dann folgten 6 Wochen allgemeiner Stille während der grossen Fasten. Tanz und Theater waren vorbei, aber die kleineren geselligen Zusammenkünfte, namentlich in den deutschen Häusern, traten an die Stelle. In unserem Hause waren fast immer ein paar Herren oder Damen zu Tisch oder zum Thee (man dinirte gegen 4 oder 5 Uhr). Meine Tante, eine schöne und liebenswürdige Frau, stand damals in vollem Glanz. Sie wusste vortrefflich Conversation zu machen, gleichviel ob deutsch, englisch oder französisch, interessirte sich für alles, las viel in allen Sprachen, schrieb und dichtete selbst, war überaus strebsam und unterhielt sich angelegentlich mit Staatsmännern über Politik, mit Gelehrten über ihr Fach, und allerseits machte man ihr den Hof. Mein Onkel stand ihr nicht nach. Er war ein grosser, stattlicher Mann mit schönem, ausdrucksvollem Gesicht, elegant und vornehm. Wenn er in seiner reichen österreichischen Generalconsulsuniform am Neujahrstage zur Cour ins Winterpalais fuhr und der ganze Palaisplatz voll schöner Equipagen stand, zeichnete sich die seinige, mit vier prachtvollen schwarzen Hengsten bespannt, vor allen übrigen aus. Er verkehrte viel mit den österreichischen und anderen fremden Diplomaten. Diese, wie auch angesehene russische Beamte und ausgezeichnete Gelehrte, z. B. die deutschen Mitglieder der petersburger Akademie, unterhielten sich gern mit ihm und kamen häufig in sein gastliches Haus. — Im Sommer wurde ein Landhaus bezogen, meistens am peterhofschen Wege, einmal auch weiter weg.»

Es muss im Jahre 1816 gewesen sein, dass Jacob v. Krause sein petersburger Geschäft aufgegeben und das Generalconsulat niedergelegt hat, um, seine Pflegkinder, die Knaben Kirchenpauer, in Petersburg zurücklassend, nach einigen Jahren Aufenthaltes in Wien und Italien, sich mit reichen Kunstschatzen in der Nähe von Dresden niederzulassen, auf der prachtvollen Besizung Weisstrop, welche er im Jahre 1832 dem Herzog von Lucca verkaufte, selbst

nach Dresden zu längerem Aufenthalte übersiedelnd. Hier ist sein Haus wiederum ein Sammelpunkt für Künstler und Gelehrte gewesen; unter letzteren werden, ausser anderen, Tieck und von Kugelgen genannt.

Ueber die Persönlichkeit von Johann Krause, dessen Tochter Julie unseren Kirchenpauer geehelicht hat, liegen mir keine Angaben vor. Nach Vollendung seines theologischen Studiums in Jena wollte er um eine Pfarrstelle in Estland sich bewerben; da aber zufolge eines Befehles des Kaisers Paul ausländisch gebildeten Theologen die Anstellung versagt war, ist er in das petersburger Handelsgeschäft seiner Brüder eingetreten. Wahrscheinlich gleichzeitig mit seinem Bruder Jacob hat Johann Krause, welcher mit Fräulein *Juliane Margarethe Kaul* aus Riga vermählt war, St. Petersburg verlassen und zuerst in Wien, wo die nachherige Gattin Kirchenpauers im März 1817 geboren wurde, längeren Aufenthalt genommen, dann in Baden-Baden und Karlsruhe. Im April 1824 siedelte Johann Krause mit seiner zahlreichen Familie nach Weisstrop über, wo er, nach einem vergeblichen Versuche, in Estland ein Kronsgut zu arrendiren, auf der Rückreise erkrankt, im Jahre 1829 gestorben ist. Seine Wittve und Kinder behielten dauernd Aufnahme bei Jacob von Krause.

Schon während der Jugendzeit unseres G. H. Kirchenpauer ist seine Verbindung mit der Familie *Kaul* in Riga eine recht enge gewesen, obwol verwandtschaftliche Bande ihn derselben noch nicht so nahe gebracht hatten, als es später durch seine Verehelichung geschehen sollte. Wiederholt hat er während der Sommerferien Besuche in Frankenhof (in der Nähe Bickerns) bei der Familie Christoph Wilhelm Kauls gemacht, und dort frohe Tage verbracht in Gesellschaft vieler verwandter junger Mädchen und Backfische, der Grosstöchter und Grossnichten des Hausherrn, den Schillings, Truharts, Eckardts, den nachmaligen Frauen Poorten, Professor Erdmann &c. Noch lange hat sich im Kreise jener Familien die Erinnerung an den lebenswürdigen Jüngling erhalten. Als vor nicht Langem Fräulein *Henriette (Jettchen) Kaul* als betagte Dame in Riga verstorben ist, hat sich aus jener Zeit in ihrem Nachlasse eine sorgfältig gehütete Haarlocke Gustav Heinrich Kirchenpauers vorgefunden; dieses der ersten Jugendliebe hinterlassene Pfand ist seiner Wittve pietätvoll übergeben worden. — In der Meinung, dass Kirchenpauer-Traditionen sich noch erhalten haben in der Gruppe dieser Familien, und dass den heute lebenden

**Johann Wilhelm Kaul**, 1698—? Kaufmann in Riga, 1742 Bürger grosser Gilde.  
 uxor: Sophie Elisabeth Becker.

**Friedrich Valentin** 1745—1813. Kaufmann in Riga, Bürger 1774.  
 uxor: Benigna Barbara K ü h t z.

**Christina Charlotte**,  
 1746—1770.

**Friedrich Eberhard**, 1775—1849, Kaufmann in Riga. uxor: Sally Hirsch.

**Ernst**, 1776—1784.

**Anna Barbara**, 1777—?

**Christoph Wilhelm**, 1778—  
 Kaufmann in Riga, Besitzer von Frankenhof bei Bickern,  
 uxor 1: Henriette Truhart, (Vater: Ernst Anton Immanuel T.  
 Mutter: Cath. Juliane Poorten.  
 uxor 2: Aurora Truhart, Schwester der Vorigen.

**Johann Gotthard**, 1780—

**Katharine Wilhelmine**, 1782—

**Samuel Heinrich**, 1783—1856.  
 Kaufmann in Riga,  
 uxor: Gertrud Helene Delsehoff.

**Benigna Christina**, 1784—  
 (Bienenchen?)  
 (conj. von Weirauch?)

**Johanna Maria**, 1785—

**Hermann Ernst**, 1786—1850.

**Adam George**, 1787—

**Matthias Benjamin**, 1789—1848.

**David Andreas**, 1791—1864.  
 Kaufmann in Riga,  
 uxor: Samuela Strauch † 1865.

**Juliane Margarethe**, 1793—  
 conjux: Johann Krause.

**Henriette**, 1809—

**Aurora**, 1818—

**Bernhard**, 1820—  
 Kaufmann in Riga,  
 war Besitzer von Rauden in Kurland,  
 uxor: Leontine Bohm.

**Woldemar**, 1822—1849.

**Burchard**, 1824—1853.

**Samuel Valentin**, 1817—1887.  
 (Kaul-Strauch.)

**Anna Barbara**, 1818—1819.

**Emilie**, 1820—1823.

**Mathilde**, 1821—  
 conjux: Kaufmann in Riga.  
 John Elwyn.  
 (conj. 2: Lindblom  
 mit Sohn, welcher Maler in Weimar.?)

**Johann Edmund**, 1823—

**Samuela**, 1825—

**David Nicolaus**, 1827—

**Robert Wilhelm**, 1828—  
 uxor: Auguste Luise Hellberg.

**Ludwig Immanuel**, 1831—1844.

**Friedrich Wilhelm**, 1832—1833.

**Carl Gustav**, 1833—  
 uxor: Marie Pickersgill.

**Anna Elisabeth**, 1837—  
 (Lilly?)  
 conj. Liebold?)

**Leontine Henriette**, 1849—

**Woldemar Christoph**, 1851—

**Henriette Auguste**, 1852—1854.

**Nicolaus Burchard**, 1854—

**Bernhard**, 1857—1857.

**Emilie**, 1859—

NB. Die Art der Verwandtschaft der übrigen Kaul's, welche in Riga gelebt haben und leben (ca. 8 Stämme), mit der hier verzeichneten Linie hat nicht ermittelt werden können.

Gliedern derselben es eine Genugthuung sein muss, dass im Kreise ihrer Voreltern, im Umgange mit ihnen, der Grund zu der Charaktergrösse Kirchenpauers gelegt worden ist, füge ich hier (Tabelle 3) auch die Stammtafeln der Familien Kaull, Eckardt und Truhart bei, welche ich der Gefälligkeit des Herrn Georg Lange in Riga verdanke.

Man wird, denke ich, es zugeben müssen, dass die verwandtschaftliche Verbindung und nahe Berührung mit den genannten Familien, welche zu den geachtetsten unserer Heimat gehören, und mit ihren Kreisen, wol geeignet gewesen ist, zur Erhaltung und Befestigung derjenigen Sinnesart beizutragen, welche Kirchenpauer als ein Erbtheil seiner Vorfahren mit auf die Welt gebracht haben dürfte. Viel stärker und entschiedener offenbar haben in diesem Sinne gewirkt die übrigen Umstände, unter denen er sein Kindesalter und seine Jugendzeit in unserer nordischen Heimat zugebracht hat und die persönlichen Beziehungen und Einflüsse, die in jener Epoche auf ihn eingewirkt und in unvergesslicher Weise sich ihm eingeprägt haben.

Und dennoch, wenn wir das Kindesalter und die Jugendzeit unseres Kirchenpauer ins Auge fassen, so finden wir in dieser frühen Zeit kaum eine Spur jenes «vornehmē» Selbstvertrauens, zu welchem, so sollte man meinen, genealogische Erbschaft und Verkehr in den seiner Familie verschwägerten und befreundeten Kreisen ihn prädisponirt haben sollte. Ebensowenig hat später die hervorragende Stellung, welche Kirchenpauer in der dorpater Studentenschaft eingenommen hat, seinem Wesen das Gepräge sicheren Auftretens verliehen. Vielmehr erscheint uns nach klaren Zeugnissen das Kind, der Knabe und der Jüngling Kirchenpauer, trotz vorzüglicher Gesundheit, als ein nervöses, zartbesaitetes, schüchternes, zurückhaltendes Wesen. Ja, denjenigen, welche ihm unmittelbar nahe gestanden haben, hat es nicht verborgen bleiben können, dass diese letztere Eigenart, sein ganzes Leben hindurch, bis ins höchste Alter, für Kirchenpauers, des angeblich «kühl-vornehmen» Mannes, Grundwesen bezeichnend gewesen ist, und dass die ruhig-freundliche Würde, welche den M a n n ausgezeichnet und ihm allgemein Achtung und Zuneigung erworben hat, nichts anderes gewesen ist, als sozusagen der Niederschlag schwerer und siegreicher innerer Leiden und Kämpfe, — bei welchen dann freilich die soeben erwähnte genealogisch-überkommene und gesellschaftlich

Eingewandert: **Antonius Truhart**, 1726—1784. Dr. med. Jenensis, Professor in Jena, 1768 sächsisch-Meiningscher Hofrath; 1768 erster Rigascher Stadtphysikus.  
uxor: ?

**Ernst Anton**, 1764—1835. Studirt in Erlangen; 1797 Rigascher Rathsher, Ritter des Wladimir-Ordens.  
(Vater: Aeltester Mathias Ulrich Poorten.  
Mutter: Eva Juliana von Wicken.)  
uxor: Catharina Juliana Poorten

<b>Anton Ulrich</b> , 1789—1832.	<b>Juliane Wilhelmine</b> , 1791—1838, conjux 1808: Ch. Th. Eckardt.	<b>Henriette</b> , 1792—1809, 1794— 1797—1834, 1798—1799.	<b>Amalie, Aurora,</b> 1800—1809.	<b>Ernst, Clara,</b> 1808—1809.	<b>Alexandra Johanna,</b> 1808— conjux 1838: Johann Gottlieb Tillner.	<b>Anna Charlotte,</b> 1805—	<b>Ernst Mathias,</b> 1807—1835, Secretair-Gehilfe der Rigaer Polizeiverwaltung uxor: Amalie Louise Müller.
-------------------------------------	---	---	--------------------------------------	------------------------------------	---	---------------------------------	---

<b>Ernst Arthur.</b>	<b>Alexander,</b> Alb. academic. No. 7667, Alb. Dorp. Livon. No. 563.	<b>Hermann Friedrich,</b> Alb. academic. No. 7668, Alb. Dorp. Livon. No. 583.	<b>Helene.</b>
----------------------	---	---	----------------

**Albert Friedrich Christian Theodor Eckardt**, 1780—1828. Rigaer Kaufmann 1. Gilde.  
uxor: Juliane Wilhelmine Truhart.

<b>Albert Matthias</b> , 1809—1875, Ordnungsger.-Notair in Fellin, Hofger.-Advocat.	<b>Julius Christoph Ernst</b> , 1810—1885, Stadtsecretair in Wolmar; Landger.-Secr. in Wenden; Hofger.-Advocat; Rathsecretair in Mitaun. Alb. Academ. No. 2677.	<b>Julie Henriette, Julie,</b> 1811—1812. 1813—	<b>Henriette Charlotte,</b> 1814—	<b>Carl Friedrich Ulrich,</b> 1816—1817.	<b>Theodor Ludwig</b> , 1818— Alb. Acad. No. 4100. Alb. Dorp. Livon. No. 287. uxor 1855: Verena Heerwagen.
--	---	--	--------------------------------------	---	---

uxor: Eleonore Elisabeth von Lenz.

uxor 1: Lucinde Wilhelmine Dingelstädt. uxor 2: Elisabeth Anna Boström.

<b>Albert Ferdinand</b> , Alb. Academic. No. 6545, Alb. Dorp. Livon. No. 470.	<b>Guido Heinrich</b> , Alb. Academic. No. 7721, Alb. Dorp. Livon. No. 577.	<b>Max Walter</b> , 1856—	<b>Anna Helena</b> , 1856—	<b>Julius Wilh.,</b> Alb. Academic. No. 6544, Alb. Dorp. Livon. No. 460.	<b>Wilhelmine Elisabeth</b> , (Nonni) 1837— 1838— conj. O. von Schmidt.	<b>Wilhelm Albert, Reinhold Gust., Elise, Johannes,</b> 1842— 1850— Alb. Academic. No. 7863, Alb. Dorp. Livon. No. 573.
---	---	------------------------------	-------------------------------	--	--	---

erworbene Veranlagung zur Vornehmheit, aber doch nur in secundärer, gewissermassen in subsidiärer Weise zur Geltung gekommen ist, während in erster Reihe tiefer sittlicher Ernst und Wille zur Ausreifung des Charakters verholfen haben, resp. zur Besiegung der, die Erfolge des praktischen Lebens so schwer beeinträchtigenden Weichheit und Schüchternheit, welche dem Bilde von Kirchenpauers Lebensmorgen die bezeichnende Stimmung verliehen.

Es drängt sich nun die Frage auf: wie erklärt es sich, aus welchen Ursachen ist es abzuleiten, dass trotz aller der dargestellten Vorbedingungen und Antecedentien Kirchenpauers Physiognomie in den frühen Lebensepochen ganz unverhüllt, und auch später für den genauen Beobachter erkennbar, jene Züge der Weichheit und Schüchternheit aufgewiesen hat? Meines Erachtens kann darüber gar kein Zweifel obwalten: es sind gewisse Verhältnisse und Umstände seiner ersten Lebensjahre, welche ich sogleich zu besprechen haben werde, im Vereine mit einer offenbar erblichen Veranlagung, welche am Schlusse dieses Abschnittes Beachtung finden muss, eine Veranlagung, die umsomehr als erbliche anzusprechen ist, als sie noch in weiterer Vererbung sich geltend macht.

Diese Auffassung erscheint mir als unzweifelhaft berechtigt, sobald ich, was über die Persönlichkeit von unseres Kirchenpauers Vater mir vorliegt, ins Auge fasse — ob dabei auch mütterliche geistige Erbschaft von Einfluss gewesen ist, vermag ich nicht zu sagen; denn das Einzige, was wir über die Persönlichkeit von Kirchenpauers Mutter — aus der erwähnten Aufzeichnung des Sohnes — erfahren, ist, dass man sie, die nahe Freundin ihrer Schwägerin, der Julie von Krause, geborenen Kirchenpauer, «als eine überaus liebenswürdige junge Frau geschildert habe.» Daraus ist nichts Charakteristisches zu entnehmen. — Von Kirchenpauers Vater dagegen gewinnt man den Eindruck, dass er jener Energie und Willensstärke ermangelt habe, welche durch schwere Schicksalsschläge nicht geknickt, sondern gestählt wird. Schon das einsame und freudlose Leben, das er in unbedeutender Stellung verbringt, ohne sich über die ersten Existenzsorgen irgend namhaft erheben zu können, giebt das Bild eines weichen, gebrochenen Mannes, von welchem man vollends durch bezeichnende Stellen eines an ihn gerichteten Briefes den Eindruck gewinnt, als habe er sich zeit lebens in elegischer, kraftloser Trauer gehen lassen. Ihm wird, 14–15 Monate nach dem Tode seiner Frau, aus Hamburg unter

dem 3. März 1812 von seiner Schwester Lotte (Ahlers oder Schütze?) Folgendes geschrieben, was Alles als eine Paraphrase der Mahnung «sei ein Mann!» erscheint.

«Meine Gedanken beschäftigen sich so ausschliesslich mit dir, deinen Kindern und deinen traurigen Umgebungen, dass ich es dir zum wenigsten sagen muss, wie sehr ich alles, was du leiden musst, mit dir fühle. Könnte dir nur dadurch geholfen werden. Für uns, die so entfernt von dir sind, glaube mir, ist das Gefühl recht drückend, nichts zu deiner Erleichterung, zu deinem Trost thun zu können. Und könnte es auch nur dadurch geschehen, wenn wir der von uns allen so herzlich geliebten Entschlafenen im traulichen Gespräche mit der unauslöschbaren Liebe gedächten. Dann würde ich aber dich auch in ihrem Geiste daran erinnern, dass du, guter Bruder, deinem gerechten Schmerz nicht zu viel Nahrung giebst und es doch nicht vergessen darfst, dass sie, die dich und deine Kinder so liebte, es auch von dir wünschen muss, dass du dich diesen Kleinen zu Liebe zu erhalten suchen musst. Denke auch unsrer, sieh, wenn nun noch ausser dem gerechten Schmerz, den wir aufrichtig mit dir theilen, nun noch durch die ängstliche Sorge für deine Gesundheit vermehrt wird. — Gott, unser aller Vater, wird und kann dich nicht verlassen. Halte mit Vertrauen an ihm, der uns alle schützt. Ist die Gegenwart für dich auch freudeleer, die Zukunft wird um soviel heller, über kurz oder lang. Trennung ist ja doch das allgemeine Loos für uns Menschen. Sei ein Mann. Dort oben findet sich alles, was sich liebte, wieder. Sei ein Mann, wol dem, wo das Weib, der schwächere Theil, voran ging. Denke, wie könnten wir wol den Verlust eines Mannes, den wir liebten, ertragen, wir, die wir so gar nichts ohne den Rath, ohne Hülfe und Stütze des Mannes sein können? ach gewiss, wo Liebe ist, da bringt der Mann auch dieses Opfer der Liebe, freilich blutenden, aber auch muthigen Herzens. — Die herzlichsten Grüsse an der guten Schwester Carstens und Julie bitte ich dich zu bestellen. Wie dank ich dem Himmel, dass er dir diese zuschickte. Grüsse sie ja recht herzlich von mir. . . . Dein Eduard ist Gottlob gesund, ein netter Junge, und wenn er einzeln (?) zu uns kommt, so läugne ich nicht, dass jedesmal der Gedanke sich mir wehmüthig aufdrängt, dass ich ihn so gern öfters um mich sähe, indess lernen (?) und die übrigen Glieder der Familie haben auch ihre Rechte, um so mehr da er doch wohl sehr zu der Altern ihrem Trost beiträgt. . . . Adieu guter Bruder, Gott sei mit

dir und die Gebete für dein Wohl begleiten deine Schwester bei allem was sie thut. Deine Lotte.»

Wenn wir nun bei unserem Gustav Heinrich Kirchenpauer, in seinen frühesten Lebensabschnitten unverkennbare Anklänge an die Gemüthsart seines Vaters wiederfinden und erfahren, dass diese Gemüthsart nie ganz unterdrückt, nie ganz verloren gegangen, sondern lediglich vermöge gewaltiger Selbstbeherrschung gezügelt und verdeckt worden ist, so werden wir uns einigermassen eine Vorstellung davon machen können, welch angestrenzter Arbeit an sich selbst, welch ununterbrochener Selbstzucht es bedurft hat, um die ursprüngliche Natur zu bemeistern und eine «zweite Natur» so vollständig sich anzueignen, dass nur äusserst wenige Menschen später eine Ahnung von dem Warmherzigen gehabt und die Allermeisten nur den «kühl-vornehmen» Kirchenpauer gekannt haben.

---

#### G. H. Kirchenpauers Kinderzeit.

Ueber Kirchenpauers Kinderjahre liegen Nachrichten vor, welche ein deutliches Bild geben von seiner gesunden, kräftigen und widerstandsfähigen Körperconstitution, von seiner schon früh bemerklichen geistigen Regsamkeit, Beobachtungs- und Fassungs-gabe, von dem anmuthigen Wesen, welches ihn zum Liebling (wenn auch nicht der Pflegemutter, so doch) der Umgebung gemacht hat — aber auch von einer gewissen Schüchternheit und nervösen Reizbarkeit, mit welcher er sein Lebenlang zu kämpfen gehabt hat. — Diese Nachrichten sind um so zuverlässiger und um so weniger dem Verdachte der Schönfärberei ausgesetzt, als es mir von durchaus kundiger Seite mitgetheilt worden ist, dass die Erzählerin, Kirchenpauers Pflegemutter und leibliche Tante, Frau Julie von Krause, keineswegs eine besondere Vorliebe für den Aelteren ihrer Pfleglinge, für unseren Gustav Kirchenpauer besessen hat. Vielmehr ist sein jüngerer Bruder Julius der bei weitem Bevorzugte gewesen. Derselbe hat während seiner ersten Lebensjahre fast beständig in Lebensgefahr geschwebt; die Sorgfalt der Pflegemutter war fast ausschliesslich auf ihn concentrirt, während der robuste Gustav verhältnismässig weniger Beachtung fand. Es hat sich daraus eine gewohnheitsgemässe Bevorzugung des Julius entwickelt und eine Zurücksetzung des Gustav, ein Verhältnis, welches recht deutlich und ausgeprägt gewesen sein muss, da Letzterem bis in sein Alter klare Erinnerung davon geblieben ist. Von allercompetentester

Seite ist die Vermuthung ausgesprochen worden, dass dieses beständige Zurückgesetztwerden offenbar sehr geeignet gewesen ist, in dem kindlichen Gemüthe die Naturanlage der Schüchternheit und nervösen Reizbarkeit zu festigen und weiter zu entwickeln. Wie tiefreichend der Einfluss dieses Aschenbrödel-Verhältnisses auf die Charakterentwicklung unseres Gustav Kirchenpauer gewesen sein muss, wird man ermessen, wenn man die scharf ausgeprägte Persönlichkeit der Frau Julie von Krause ins Auge fasst: wie Alles an ihr, so werden wol auch die Zurücksetzungen, welche sie ihrem Pflegesohne Gustav zu Theil werden liess, recht markirter Natur gewesen sein. Wir sahen im vorigen Abschnitte, dass Frau von Krause gegläntzt hat durch Schönheit, Liebenswürdigkeit, Geist und Bildung und dass man ihr in den vornehmen Kreisen Petersburgs allerseits den Hof gemacht hat. Wir sahen auch, dass bei den Festlichkeiten des Hauses die Pflegekinder zu erscheinen hatten. Man bedenke, wie wenig es der Eitelkeit der Hausfrau entsprochen haben mag, wenn bei solchen Gelegenheiten die Schüchternheit des ältesten Pflegesohnes sich geltend machte, und wie sehr dieser Umstand geeignet gewesen sein muss, seine Zurücksetzung zu verschärfen. Die hierbei in Betracht kommende Eigenart der Frau von Krause erhält eine weitere Beleuchtung durch folgende mir von derselben competenten Seite verbürgte Thatsache: dass nämlich Frau von Krause, welche später mit einer Art leidenschaftlicher Zuneigung ihrem vormaligen Pflegesohne Gustav zugethau war, sich gleichsam in ihrer Liebe zu ihm gekränkt sah durch sein überaus glückliches und inniges eheliches Verhältnis: es hat sich in ihr eine nicht miszuverstehende Eifersucht gegen die Gattin ihres Pflegesohnes ausgebildet.

Ich habe gemeint, diese Einflüsse, unter denen die Kinderjahre unseres G. H. Kirchenpauer gestanden haben, betonen zu sollen, weil sie gar geeignet sind, es begreifen zu machen, wie sehr es ihm dadurch in der Folge erschwert worden ist, sich aus einer unscheinbaren, ja gedrückten äusseren Lage lediglich durch eigene, innere, selbsterworbene Kraft emporzuarbeiten. Ohne Beachtung auch dieser Umstände würde unsere Hochachtung die gebührende Höhe nicht erreichen können.

Johann Georg Kirchenpauer war, wie man sich erinnert, durch die Misgeschicke, welche Hamburg betroffen hatten, verübelst worden, mit seiner Frau und seinem zweiten Sohne Gustav

nach Petersburg überzusiedeln, wohin sein Schwager Jacob Krause mit seiner Frau schon früher zurückgewandert war. Bald nach seiner Ankunft, im December 1810, verlor ersterer seine Frau bei der Geburt ihres dritten Sohnes Julius. In der bereits erwähnten, «*Curriculum vitae*» überschriebenen Aufzeichnung G. H. Kirchenpauers heisst es darüber. «Als die Franzosen zuerst Hamburg besetzten, war ich noch nicht geboren; als sie zu Weihnacht 1810 die *bonne ville* dem grossen Kaiserreiche einverleibten, war ich bald zwei Jahre alt. Meine Aeltern, welche mit verschiedenen dem Feinde verhassten Familien zusammenhingen, verliessen wie diese die Stadt; sie begaben sich nach Russland und nahmen ihr kleines Kind mit, liessen aber meinen damals 10 Jahre alten Bruder in Pension bei dem Pastor Hübbe in Allermöhe zurück. Der Dritte von uns Brüdern wurde bald nach unserer Ankunft in Petersburg geboren. Seine Geburt kostete meiner Mutter das Leben. Im Wochenbette wurde sie von einem gefährlichen Fieber befallen und verschied am 22. December a. St. (Mein Bruder Julius) wurde 1811 an ihrem Sarge getauft. Wir beide wurden dann von einer damals gleichfalls nach Petersburg gewanderten Schwester meines Vaters, der in Geschäften nach Moskau ging, ins Haus genommen und in Russland erzogen.» In der anderen, durch von Melle (p. 8 und 9) benutzten Aufzeichnung G. H. Kirchenpauers vom Jahre 1831 heisst es ferner: «Der Tod meiner Mutter war der entscheidende Schlag für unsere ferneren Lebensschicksale, für meinen Vater der Beginn eines einsamen, freudenlosen Daseins, das er (von da an) noch volle 30 Jahre (fast immer) von seinen Kindern getrennt fortführen sollte, kaum durch etwas getröstet und erheitert, als durch die ihm aus der Ferne zugehenden Nachrichten. von dem Heranwachsen und Gedeihen seiner drei Söhne, mit denen er immer in fleissiger Correspondenz stand. . . . Nach dem Tode meiner Mutter, Anfang 1811, wurden mein eben geborener Bruder Julius und ich von unserem, damals in Petersburg lebenden Onkel Jacob von Krause, dessen Frau meines Vaters jüngste Schwester war, ins Haus genommen und von meiner Tante mütterlich gepflegt. Dieselbe war mit meiner Mutter, die als eine überaus liebenswürdige junge Frau geschildert wird, eng befreundet gewesen und hat das Versprechen, sich ihrer Kinder anzunehmen, treulich gehalten. Ebensoviel haben wir meinem Onkel, der ihr darin beistand, für unsere ganze Lebenszeit zu danken.» Diese den Kirchenpauerschen Kindern gewidmete Sorge ist übrigens nicht aufzufassen als ein verarmten

Verwandten gespendetes Almosen, vielmehr als Abtragung einer Ehren- und Gewissensschuld. Denn vor Jahren war Jacob Krause von seinem Schwager Kirchenpauer aus offenbar sehr bedrängten Verhältnissen gerettet worden; denn dieselbe Aufzeichnung sagt ferner: «In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als meines Vaters Haus noch in günstiger Lage war, hatte dieses für ihn (sc. für Jacob Krause) Bürgschaften übernommen, welche zu Verlusten führten; als dann später die Vermögensverhältnisse unter den beiden Schwägern sich umgestalteten und mein Onkel im Glück war, hat dieser, selbst kinderlos, sich meinem Vater erboten, für die Erziehung seiner Kinder zu sorgen, und dieses Versprechen wurde auf das Liberalste erfüllt, seit wir 1811 in dem Krauseschen Hause in Petersburg aufgenommen waren.»

«Im Jahre 1812» — fährt die Aufzeichnung fort — «als die Franzosen in Russland einbrachen, siedelten meine Pflegeeltern mit meinem Bruder und mir zu Schiff von Petersburg» — d. h. über Finland gehend — «nach London über, während mein Vater in Russland blieb.» — Von dieser Reise nun, und von England aus, hat Frau von Krause ihrem verwitweten Bruder fleissig berichtet über seine Kinder. In den nachstehenden Auszügen aus den Berichtbriefen werden die Leser das bestätigt finden, was oben über die Kindesphysiognomie G. H. Kirchenpauers gesagt worden. Als Nachricht über die damaligen Zustände Südfinnlands werden auch die Schilderungen der Reises Strapazen nicht unwillkommen sein.

Wiborg, Freitag Abends 9 Uhr (1812). . . «Die Kinder sind Gottlob beide wohl. Gustav — (damals vierjährig) — hat nur einen Verdruss gehabt bis jetzt. Sein Schuh drückte ihn einen Augenblick, weil das Leder doppelt lag. Er versicherte uns: «es könne ihn sehr verstimmen, wenn sein Stiefel unbequem sei!» Er fährt immer mit K. (sc. Krause) und schläft also er im Bett läge . . . Vorige Nacht kamen wir nicht an unser Ziel, weil wir zu spät ausfahren, da haben wir denn auf der Erde schlafen müssen, auf unsren Pelzen . . . ich brauche dir hoffentlich nicht zu versichern, dass ich gewiss soviel Sorgfalt für sie trage, als wären sie mein eigen.»

Abo, 10. Oct. 1812. «. . . Gottlob, die Kinder sind beide so wohl, wie wir es wünschen können, Gustav lustig und so fix, dass es eine Freude ist; er singt und schwatzt in einem fort, fragt nicht nach 4 Gerichten, sondern isst unser 9 Tage altes Brot mit grossem Appetit, lässt sich unser hartes Lager auf der Erde

auf dem Pelz oder, wenn wir hoch lebten, auf Stroh, recht gut gefallen, schläft ruhig und lässt sich um 4 Uhr Morgens aus bestem Schlaf nehmen ohne zu brummen. Er lässt dich sehr grüssen und dir sagen, dass er schon englisch bis 10 zählen kann. . . . (Da es nicht gelungen war, in Petersburg Postkutschenplätze zu erlangen) so sind wir immer erschrecklich schlecht dran gewesen und haben uns über alle Beschreibung elend behelfen müssen. Nur in Wiborg und Lovisa haben wir ein paar Stunden im Bett zugebracht und in den elenden Löchern, wo wir nächtigen mussten, mit allem möglichen Ungeziefer und so einer schrecklichen Hitze zu kämpfen gehabt, dass wir einmal fast alle krank davon wurden. Ich habe mich auf Abo gefreut und gehofft, eine grössere Stadtwirtschaft anzutreffen, habe mich aber getäuscht; denn ausser, dass hier ein paar elende Betten sind, übertrifft an Schmutz unsere Wohnung hier fast alles übrige. . . . (Zur Ueberfahrt wird ein kleines Fahrzeug, ein «Sump», gemiethet.) . . . Lebewohl und sei der Kinder wegen ganz ruhig, I. G., sei versichert, was Liebe und Sorgfalt für die kleinen Geschöpfe thun kann, daran soll es nie mangeln, denn die Kleinen sind mir ja aus mehr als einer Ursache ans Herz gewachsen, auch hab' ich es mir ja selbst an Käthchens Sterbebett gelobt, dass wenn es sich so fügte, dass ich die Sorge übernehme, ich ihnen Mutter sein wollte.»

London, den 12. Nov. 1812. . . . Unsere Ueberfahrt war, obgleich für diese Jahreszeit glücklich genug, höchst unangenehm, da wir meistens schlechtes Wetter hatten und schon eine Stunde, nachdem wir am Bord waren, alle mit einander so seekrank waren, dass wir uns nicht rühren konnten. . . . (Feuer anmachen war nicht möglich) . . . Gustav hat die Fatiguen besser als einer von uns ertragen. Die ersten paar Tage war er auch sehr seekrank, nachher aber sehr wohl und hatte so gesegneten Appetit, dass ihm die Diners etwas simpel vorkamen. Er machte seine Glossen darüber. «Nicht wahr, Tante, das war einmal ein klein nüdlicher Mittag, heute, Fleisch und Kartoffeln und Kartoffeln und Fleisch und dann husch — husch und — adieu Herr Mittag!» Uebri-gens war er unvergleichlich artig. Er ist gottlob so wohl, wie man nur wünschen kann, und das bischen Fett, das er durch die Seekrankheit verloren, hat er in den paar Tagen hier schon wieder gefunden. . . . Es nebelt hier, dass man nicht drei Schritte vor sich sieht. Gustav freut sich über den Nebel, denn er meint, da es nebelt, so wird es auch bald schneien, und wenn der Schnee

kommt, so kommt Vater. . . (Wir wohnen in einem grossen hübschen Haus) an einem grossen Platz, wo die Kinder täglich spazieren gehen können . . . Gustav lässt grüssen und sagen, er könne schon bis 50 zählen (sc. englisch) . . .

London, den 24. November 1812. . . Gustav ist Gottlob so wohl, wie man es sein kann und ein wahres Bild der Gesundheit. Er macht sich schon mit den Domestiken ziemlich verständlich, und wird gewiss sehr bald die Sprache kennen. England, sagt er, ist ein galantes Land, es sähe so galant drin aus und der Name klinge auch so; auch findet er London besser als Petersburg, weil man alle Tage Pudding oder Pye (Fruchttorten) isst. . . Gustav lässt Vater recht sehr grüssen und fragen, wie er sich befindet . . . Leb wohl und sei der Kinder wegen ohne Sorgen. . . .

London, den 15. December 1812. . . Gustav ist Gottlob gesund und munter, fest und derbe. Seine Schönheit verliert er, denn er bekommt ein wahres kleines John-Bull-Gesicht, dick, rund und rothbäckig; indess da das ein Beweis seiner festeren Gesundheit ist, so wollen wir damit zufrieden sein. Alle Veränderungen von Luft, Wasser und Diät haben gar keinen (sc. nachtheiligen) Einfluss auf seinen Körper gehabt, und selbst kleine Excesse im Früchteessen oder dergleichen haben garnicht mehr die üblen Folgen wie sonst. Die hiesige Diät bekommt ihm ebenso gut wie sie ihm mundet. Er findet London weit Petersburg vorzuziehen, weil man hier alle Tage Pudding bekommt. Er macht unglaublich schnelle Fortschritte im Englischen und kann sich schon recht gut ausdrücken. Wenn ich ihn lassen wollte, so würde er selbst mit mir englisch sprechen, allein das geschieht nicht, damit er sein hübsches deutsch nicht vergisst. Er hat noch immer seine Furcht vor Kindern und alten Leuten<sup>1</sup>, mit allen andern ist er ganz dreist und ein allgemeiner Favorit. Er sagt mir eben: ich hasse es recht, wenn du schreibst, denn dann kann ich nicht mit dir spielen, und doch schreibst du alle Tage. Er trägt mir auf, dich sehr zu grüssen und dir zu sagen, dass er schon 16 Buchstaben kenne. . . .

London, den 22. Januar 1813. (. . . nach 4 wöchent-

<sup>1</sup> Ob diese Besonderheit nicht auf falscher Beobachtung, auf falscher Verallgemeinerung beruht? Vereinzelt Vorkommnissen, welche wol ihre besondere Begründung hatten, ist wol fälschlich generelle Bedeutung gegeben worden.

lichem Aufenthalt in Bath seit gestern zurück . . .) . . . Gustav ist auch Gottlob, recht wohl, er hat die 4 Wochen auch recht genutzt mit den Coxschen Kindern zu spielen. Artiger ist er wohl eigentlich nicht dadurch geworden, aber fixer, und das ist recht gut, da er eigentlich zu sanft und mädchenhaft war. (*sic!*) Coxs sind mit uns zusammen zurückgekommen, und da wir für London ziemlich nahe wohnen, so können die Kinder oft zusammen sein. Wenn du ihn hörtest, so würdest du lachen müssen, wie komisch er spricht. Das Englisch mit Deutsch vermengt und mit deutschen Constructionen, aber so geläufig, dass er selbst mit K. (Krause) und mir immer englisch spricht, welches wir jedoch nicht erlauben, damit er sein hübsches Deutsch nicht vergisst.

London, den 19. Febr. 1813. (in 5 schlecht alignirten Zeilen über den ganzen Quartbogen, in lateinischen Majuskeln, 1—2¼ Ctm. hoch, welche offenbar er selbst erst mit Blei vorgezeichnet und dann mit Tinte überfahren hat: LIEBER: VATER: ICHHAB: DICH: LIEB:) . . . der Brief auf der ersten Seite ist, wie du wohl vermuthen kannst, von Gustav und die Buchstaben hat er ganz allein gemacht, nach den Buchstaben in seinem Buche nachgemalt. Ich glaube, der Jung wird früher schreiben als lesen lernen. Zum Zeichnen hat er Lust und natürliche Anlage; aber lesen, auswendig lernen und all das will und will nicht gehen. Da er sehr reizbar ist (*sic!*) und auch ja noch jung, so will ich ihm noch eine Zeit lang Ruhe lassen. Die englische Sprache hat er wirklich unbegreiflich schnell gelernt. Es würde dich sehr amüsiren, wenn du ihn hörtest; natürlich mischt er manche deutsche Ausdrücke ein, spricht es aber so geläufig und schnell, als hätte er seit Jahren nichts anderes gesprochen. Manchmal ist es zum Kranklachen, wie er sich ausdrückt. Z. B. des Morgens, wenn er aufwacht, so ruft er: *tis time to stand up, pick me out of bed.* Dieser Brief, den er dir geschrieben hat, macht ihn sehr stolz. *What will my Papa say, what will he think, when he gets my letter?* fragt er alle Augenblicke. Er ist übrigens gesund und wohl. . . . (Gustav hat eine kleine ungefährliche Verletzung gehabt.) Es sind jetzt 10 Tage und es ist ganz und gar vergangen. Er hatte wohl die Tage mit John Cox ein bischen viel getobt und weil ich mich überhaupt freue, wenn er ein bischen dreist und knabenhaft ist, so liess ich ihn. Ich habe es diesen Augenblick noch wieder untersucht und es ist durchaus keine Spur mehr davon . . . (sie präpariren sich, nach Petersburg zurückzukehren, sobald Friede &c. . . .) . . . Quäl' dich der Kinder

wegen nicht, sie sind ganz wohl und hoffentlich siehst du sie bald wieder.

Cheltenham, 6. Mai 1813. . . . Deinen Brief vom 15. März mit Einlage an Gustav habe ich erhalten und sie ihm vorgelesen, denn an Selbstlesen ist noch nicht zu denken. Der kleine Patron, so intelligent er sonst ist, so träge ist er zu dem Lernen; und da, so wie nur davon die Rede ist, die Thränen bei ihm fließen (!), so denke ich, es ist besser, ihn diesen Sommer noch damit in Ruhe zu lassen und noch einige Monate ganz der körperlichen Pflege — des fünfjährigen! — zu widmen. Er ist jetzt den ganzen Tag in der Luft, wir haben einen kleinen Garten hinter dem Hause, wo er immerfort spielt und auch jeden Tag mit uns eine tüchtige Promenade macht. Er wächst sehr stark und trug sich schlecht, wir haben daher angefangen, jeden Tag eine  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Stunde Dumb Bells zu spielen, was eine sehr gesunde Bewegung ist und die Schultern zusammen und die Brust herausbringt.

Cheltenham, 24. Mai 1813. . . . Gustav ist so wohl wie möglich, frische rothe Backen, und hat auch sein Fett, was er etwas verwachsen hatte, wieder eingeholt. Nur vor dem Lernen hat er eine heilige Scheu. . . . (Da Krause das Klima nicht verträgt, am alten Uebel leidend ist, so wollen fort, sobald der kleine Julius das Zahnen überstanden hat . . .).

London, 15. Juni 1813. . . . Beide sind so wohl, wie wir es nur wünschen können. Gustav wächst sehr und die Dumb Bells die er täglich schlägt, machen, dass er gerade und breit-schultrig wird. Er giebt 10 Schläge täglich mit den Dumb Bells täglich für den Vater und 5 für Mdme Carstens. Der junge Mann hat einen sehr ordentlichen Appetit. Er isst Fleisch beim Frühstück, d. h. beim Caffee, isst zwischen 1—2 seinen Mittag mit Fleisch, Kartoffeln, Pudding und kommt zu unserem Mittag, wenn wir beim Braten sind, von dem er mitgeniesst und auch den Pudding nicht verschmäht. Da er stark wächst, so bekommt ihm diese Fleischdiät sehr wohl. Er war neulich in grosser Noth. Eine von den Dienstmädchens hatte ihm einen Ring geschenkt; im Spass sagte (sie), da er einen Ring von ihr habe, so müsse er sie heiraten. Er gerieth darüber in Verzweiflung, weinte und schrie, gab den Ring zurück an die Geberin, und konnte es so wenig vergessen, dass er eine Viertelstunde nachher nicht zum Frühstück kommen wollte. Krause schleppte ihn auf dem Arm herein, er warf sich aber auf meinen Schoss und wollte nichts sehen und hören.

*I can't bear to marry Mary, if I marry, I'll marry my Aunt, for (?) I love her best.* Es gehörte viel dazu, ihn zu trösten und ihm zu versichern, dass die Sache noch beigelegt werden könnte. . . . (Abreise wahrscheinlich nach einem Monat.)

In der bereits mehrfach erwähnten Aufzeichnung Kirchenpauers: «*curriculum vitae*» heisst es fast gleichlautend mit jener vom Jahre 1831: «Aus dem damaligen längeren Aufenthalte in England datiren meine frühesten Erinnerungen, namentlich aus der letzten Zeit, da eine überaus glänzende Festlichkeit, der Einzug Wellingtons in London nach den spanischen Siegen, auf das kindliche Gemüth einen unauslöschlichen Eindruck machte. Ich war damals 6 Jahre alt. Eine Anekdote aus jener Zeit hat man mir später oft erzählt: Lord\*\*\* habe mich gefragt, was mir hier in London im Vergleich mit Petersburg am meisten aufgefallen sei, worauf ich ihm erwidert hätte: dass man hier mehr Esel zu sehen bekomme. — Nach dem Friedensschluss kehrten wir nach Petersburg zurück, wo mein Onkel, der inzwischen ein ansehnliches Vermögen erworben hatte, sich jetzt auf das Glänzendste einrichtete.

(Fortsetzung folgt.)

H. v. S a m s o n.



Herausgeber: R. Weiss.

Für die Redaction verantwortlich:  
N. Carlberg.